KINDER SIND UNSERE ZUKUNFT e.V.

KINDERTAGESSTÄTTEN | LAHNTAL | MÜNCHHAUSEN

Gewaltschutzkonzept

der Kindertagesstätte „Kesterburg“ Münchhausen

Impressum

Verein Kinder sind unsere Zukunft e.V. | Lahntal| Münchhausen

Oberdorfer Str. 1, 35094 Lahntal

info@ksuz.de

Vorstand: Holger Siemon (1. Vorsitzender), Carsten Laukel (Stellvertretender Vorsitzender), Ulrike Mann, Christiane Feisel, Jeanette Imhof, André Isenberg

Redaktion: Stefanie Radtke – in Kooperation mit den Kolleg*innen des Vereins sowie mit der Kita-Fachberatung des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

Stand: Januar 2026

Das vorliegende Schutzkonzept findet in allen Einrichtungen des o.g. Trägers, mit Veröffentlichung und Genehmigung durch den Vorstand, Anwendung.

Inhaltsverzeichnis

Präambel 1

Einleitung 2

1.0 Rechtliche Grundlagen (Geltungsbereich des Konzepts) 3

1.1 Kinderrechte – Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes 3

1.2 Kinderschutz in der Träger- und Leitungsverantwortung 4

1.3 Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers 5

1.4 Verantwortung und Fürsorgepflicht der Leitung als Dienstvorgesetzte 6

2.0 Verankerung im Leitbild der Einrichtung 7

2.1 Umsetzung des Auftrags im Rahmen der pädagogischen Arbeit 7

2.1 Wie wir Kinderrechte leben 8

3.0 Begriffsklärung-Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale 10

3.1 Unbeabsichtigte Grenzverletzung 13

3.2 Übergriffe 13

3.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt 14

4.0 Präventiver Kinderschutz 15

4.1 Personalmanagement und -entwicklung 15

4.1.1 Personalauswahl – Persönliche Eignung der Beschäftigten (§72a SGB VIII) 15

4.1.2 Auswahlverfahren neuer MitarbeiterInnen 16

4.1.3 Bestandteile des Arbeits- (Honorar) Vertrags 16

4.1.4 Ehrenamtliche, HospitantInnen, PraktikantInnen, PiA und PiVA‘s 16

4.1.5 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Mitarbeitenden-Jahresgespräche 17

4.1.6 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung 19

4.1.7 Fort- und Weiterbildung, Präventionsangebote, Fachberatung, Supervision 21

4.1.8 Die Verhaltensampel – ein Führungs- und Steuerungsinstrument zum gelebten Kinderschutz 22

4.2 Organisationsentwicklung 24

4.2.1 Klare Organisationsstrukturen 24

4.2.2 Vernetzung und Kooperation 26

4.3 Pädagogische Prävention und sexualpädagogisches Konzept – Einrichtungskonzeption 28

4.3.1 Enttabuisierung und Sensibilisierung 28

4.3.2 Körperliche/ sexuelle Bildung als wichtiger Faktor 30

4.3.3 Wertschätzende pädagogische Grundhaltung 38

4.3.4 Reflexionsfähigkeit der pädagogischen Fachkraft 39

4.3.5 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern 39

4.3.6 Kinderrechte....42
4.3.7 Partizipation – Beteiligung von Kindern und Eltern – Leitlinien....42
4.3.8 Beschwerdemanagement – Beschwerdewege für Kinder, Eltern und Mitarbeitende....48
5.0 Risiko – Gefährdungsanalyse....53
5.1 Team....53
5.2 Räumliche Situation innen und außen (Sicherheitskonzept im Garten, Schutzmaßnahmen für besonders vulnerable Kinder, Material- und Raumausstattung, etc.)....54
5.3 Kinder (Grenzverletzungen untereinander, Umgang mit Konflikten, Diskriminierungstendenzen, Mobbing, etc.)....55
5.4 Familien (Hinweise auf Gewalt gegen Kinder oder Vernachlässigung in der Familie, etc.)....56
5.5 Externe Personen (PraktikantInnen, Fachdienste, hauswirtschaftliches Personal, Ehrenamtliche, etc.)....57
6.0 Intervenierender Kinderschutz....59
6.1 Definition und Indikatoren der Kindeswohlgefährdung....59
6.1.1 Abgrenzung § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII – Meldepflicht....60
6.2 Prozessbeschreibung – vom ersten Hinweis bis zur Bewertung und Dokumentation....62
6.2.1 Handlungs- Notfallplan....62
6.2.2 Vorgehen bei Verdachtsfällen....64
6.2.3 Einschaltung von Dritten....64
6.2.4 Dokumentation....65
6.2.5 Datenschutz....66
6.2.6 Aufarbeitung und Rehabilitation....67
6.2.7 Dienst- und Arbeitsrechtliche Maßnahmen....68
6.2.8 Strafanzeige....69
6.3 Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung....70
6.3.1 Verfahren zum Umgang und Schutz von beschuldigten Mitarbeiter*innen, die fälschlicherweise in Verdacht geraten sind....71
6.3.2 Regelmäßige Überprüfung Schutzkonzept....71
7.0 Standards und Arbeitshilfen....72
7.1 Beispiel für eine Selbstverpflichtung....72
7.2 Checkliste Aufarbeitung....76
7.3 Fragenkatalog zur Analyse (Risiko-Gefährdungsanalyse)....77
7.4 Checkliste zum Kinderschutz....78
7.5 Übung zum Perspektivwechsel....87
7.6 Fragestellungen zur Analyse....87
7.7 Übungen zur Analyse (z.B. Rollen- und Perspektivwechsel, Reflexion im Team, Kollegiale Hospitation)....89

7.8 Elternbrief Schutzauftrag und Beschwerdeweg, Beschwerdebearbeitung (Dokumentationsbogen), Beobachtungsprotokoll bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung 89
7.9 Hinweise und Vorbereitungsbogen für das Elterngespräch bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im häuslichen Kontext 94
7.10 Schweigepflichtentbindungserklärung 96
Entbindung von der Schweigepflicht 96
7.11 Gesprächsprotokoll anlässlich einer Sorge um das Kindeswohl 97
7.12 Verhaltenskodex 99
7.13 Dokumentationsbogen grenzverletzendes Verhalten 99
7.14 Notfallplan bei personellen Engpässen 102
Literaturverzeichnis 106

Präambel

Um Wohnorte auch für Familien attraktiv zu gestalten, darf eine gute Kinderbetreuung nicht fehlen. Der Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen hat als freier Träger am 01.08.2009 die Betreuung der Kinder in den kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Lahntal und der Gemeinde Münchhausen übernommen. Dabei stehen besonders die Betreuung, Förderung, Weiterentwicklung und Schutz der Kinder im Vordergrund. Erziehungsberechtigte bilden mit den Mitarbeitenden eine Erziehungspartnerschaft, mit deren Hilfe die Kinder sich zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln sollen. Dafür wird, aus institutioneller Sicht, in der Krippe bzw. in der Kindertagesstätte der erste Grundstein gelegt.

Für ein Gelingen dieser Zielsetzung benötigt es passende Rahmenbedingungen. Der Verein trägt die Pflicht und Verantwortung, einen sicheren Ort für die Kinder und gleichzeitig auch für die pädagogischen Fachkräfte und Auszubildenden zu schaffen, an dem sich alle wohl- und geschützt fühlen können. Alle Mitarbeitenden verpflichten sich mit ihrer Anstellung im Verein, einen wirkungsvollen Schutz der ihnen anvertrauten Kinder vor Grenzverletzungen, (sexueller) Gewalt, Vernachlässigung und sonstigen Misshandlungen einzuhalten. Dabei erstreckt sich der Geltungsbereich auch auf das häusliche Umfeld. Wie dies für die Einrichtungen des Vereins „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen konkret und wirkungsvoll umgesetzt wird, wird in dem vorliegenden Gewaltschutzkonzept aufgezeigt. Warum ist das nötig?

Neben den steigenden Zahlen von Gewalt betroffener Kinder und der darüber hinaus vermuteten Dunkelziffer, gab es auch rechtliche Veränderungen im Kinderschutz: Mit Inkrafttreten der sogenannten SGB VIII -Reform durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Juni 2021, setzte der Gesetzgeber auf einen verbesserten Kinderschutz. Dieser soll u.a. durch die verpflichtende Vorlage eines Gewaltschutzkonzeptes gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII für Einrichtungen mit bestehender oder gewünschter Betriebserlaubnis erzielt werden. Darüber hinaus gilt eine Empfehlung für alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe entsprechende Konzepte vorzulegen. Für einen gelingenden Kinderschutz ist auch die Abstimmung der am Kinderschutz beteiligten Institutionen wichtig und notwendig. Das Land Hessen hat in Zusammenarbeit mit der Initiative „Bildung von Anfang an“ und dem Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz IFP eine Gliederung für die Gewaltschutzkonzepte in Kindertagesstätten erarbeitet. Die Kindertagesstätten-Fachaufsicht des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf als zuständige Aufsichtsbehörde für die Einrichtungen des Vereins „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen, sieht die Nutzung der erarbeiteten Gliederung als zu erfüllende Vorgabe an.

Einleitung

Der Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen sieht die ganzheitliche Förderung von Kindern von 6 Monaten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres zu einer eigenverantwortlichen, sozial kompetenten und selbstbestimmten Persönlichkeit als sein Ziel der pädagogischen Begleitung an. In Kooperation mit Personensorgeberechtigten kommen wir dem Schutz um das Wohl der uns anvertrauten Kinder bestmöglich nach.

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept geht auf verschiedene Schwerpunkte des Kinderschutzes sowohl im Allgemeinen als auch in Bezug auf den Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen ein. Neben rechtlichen Grundlagen und Rechte von Kindern wird auch auf Verfahrenswege und Verantwortlichkeiten zum Wohle der Kinder, sowie vereinsinterne Strukturen eingegangen. Kooperationspartner und bestehende Netzwerke im Sozialraum werden kurz beleuchtet. Formen der Beteiligung werden aus der Perspektive der verschiedenen Beteiligten heraus betrachtet – ebenso wie Risikofaktoren, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung auslösen bzw. begünstigen könnten.

Neben der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben, ist Ziel dieses Schutzkonzeptes, mögliche Gefahrenquellen bekannt zu machen, die Mitarbeitenden zur ständigen und gegenseitigen Reflexion anzuregen sowie Kinder möglichst präventiv zu schützen. Kinder zählen wegen ihrer geistigen und körperlichen Unterlegenheit gegenüber Erwachsenen, der starken Prägung in der Kindheit und der meist sehr offenen, zugänglichen und vertrauensvollen Art, zu einer besonders schützenswerten Gruppe unserer Gesellschaft.

Gleichzeitig zeigt das vorliegende Konzept Grenzen, die Haltung des Vereins „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen auf und bietet somit auch den Mitarbeitenden Orientierung, Schutz und Sicherheit. Es regelt klare Abläufe und Zuständigkeiten, was gerade in Krisensituationen entlastend sein kann.

Sobald im Folgenden von „Kindertagesstätten“ die Rede ist, so sind gleichzeitig auch unsere Krippeneinrichtungen gemeint. Dieses Konzept gilt für alle unsere Einrichtungen, legt aber auch den Blick verstärkt auf die Kindertagesstätte **„Kesterburg“ in Münchhausen**. Die Kindertagesstätte Kesterburg verfügt im altersübergreifenden Bereich über drei Gruppenräume. Das abgeschlossene Außengelände umgibt den hinteren Gebäudeteil, welches von jeder Gruppe zugänglich ist. Im Untergeschoss befindet sich die Krippengruppe der Kindertagesstätte mit einem separaten Eingang und einem eigenem abgeschlossenem Außengelände.

Der Verein orientiert sich in seiner pädagogischen Arbeit insbesondere nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan. Die Kinder, die diese Einrichtung besuchen, kommen aus den umliegenden Ortschaften der Gemeinde Münchhausen.

Bei den Familien handelt es sich zum größten Anteil um deutsche Familien, die sich in der sogenannten „Mittelschicht“ und im oberen Verdienstbereich angesiedelt haben. Viele Eltern leben als Familie zusammen und in den meisten Fällen sind beide Elternteile berufstätig.

1.0 Rechtliche Grundlagen (Geltungsbereich des Konzepts)

Im Zentrum für den Verein steht die Begleitung der Kinder mit ihren individuellen Stärken und Kompetenzen. Begleiten heißt auch Orientierung bieten. Dafür benötigen Kinder Wissen über ihre Rechte (Siehe 1.1).

Kinder zählen mit zu der vulnerablen und besonders schützenswerten Gruppe innerhalb unserer Gesellschaft. Wir nehmen den Schutz von Kindern vor Gefahren ernst und kommen unserer Verantwortung nach (Siehe 1.2). In den folgenden Gliederungspunkten wird dann auf die weiteren Fürsorgepflichten aus den verschiedenen Blickwinkeln eingegangen.

1.1 Kinderrechte – Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder müssen besonders geschützt, gefördert und angemessen beteiligt werden. Dieser Zielsetzung verschrieben sich weltweit viele verschiedene Nationen. Im Jahr 1992 bekannte sich Deutschland zu der 1990 in Kraft getretenen UN-Kinderrechtskonvention. Diese nimmt auf internationaler Ebene die Bedürfnisse und Interessen von Kindern in den Blick und stellt somit ein Kinderrechte-Regelwerk mit Hilfe seiner 54 Artikel dar (vgl. homepage unicef). Viele der dort genannten Artikel finden sich **inhaltlich** im Grundgesetz (GG), im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sowie überwiegend im achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wieder.

Die Rechte von Kindern bauen auf drei grundlegenden Säulen unter dem Dach des Kindeswohls auf: Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte (vgl. BMFSFJ, Broschüre „Eure Kinderrechte“). Viele der Artikel der UN-Kinderrechtskonvention zeigen neben der besonderen Stellung der Eltern (vgl. Artikel 5, Artikel 18 UN-KRK) auch das Recht der Kinder auf körperliche und geistige Unversehrtheit (vgl. Art. 19, Art. 34, Art. 36 f. UN-KRK) auf. Dies meint auch den Schutz vor Diskriminierung und Benachteiligung. Vielmehr sollen Kinder informiert, gebildet und entwicklungsgerecht in Entscheidungsprozesse mit einbezogen werden, die sie direkt betreffen. Auch die gesundheitliche Vor- und Fürsorge gehört zu den Grundrechten eines jeden Kindes, die nicht nur von Eltern erfüllt werden-, sondern auch institutionell bestmöglich gewahrt werden müssen.

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wurden die Rechte von einer weiteren schützenswerten Gruppe von Menschen auf internationaler Ebene verstärkt in den Blick genommen. Deutschland erkannte diese im Jahr 2009 an, schafft seither entsprechende Förderprogramme und berücksichtigt die vorgegebenen zentralen Prinzipien auch in der Gesetzgebung. Leitgedanke der UN-BRK ist, dass eine Behinderung kein Defizit darstellt, sondern die Vielfalt in unserer Gesellschaft darstellt. Diese ist so auszugestalten, dass eine gleichberechtigte Teilhabe für alle Menschen möglich ist. Beispielhaft ist für den Bereich der Kindertagesstätten hier das „Gute-Kita-Gesetz“ zu nennen, das 2019 auf Bundesebene erlassen wurde. Die Zielsetzung des Gesetzes sah eine Stärkung der personellen und finanziellen Mittel vor, um die qualitative Arbeit sowie die Teilhabemöglichkeiten zu verbessern. Seit der Implementierung hat auch dieses Gesetz einige Novellierungen erlebt, so dass es 2023 in das „KiTa-Qualitätsgesetz“ mündete. Daraus ergeben sich viele Vorgaben für den gesamten Bereich der Kindertagesstätten mit dem Ziel, ein einheitliches Qualitätsniveau in der Kinderbetreuung in Deutschland zu erzielen.

Um der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung zu tragen, unterlag besonders das achte Sozialgesetzbuch in den vergangenen Jahren vermehrt gesetzlichen Neuerungen. Die letzte Reform erfolgte mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Sommer 2021. Das Gesetz sah insbesondere in 5 Bereichen gesetzliche Veränderungen vor:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in der stationären Kinder- und Jugendhilfe aufwachsen
3. Hilfe aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien (vgl. homepage BMFSFJ: BMFSFJ - Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG))

1.2 Kinderschutz in der Träger- und Leitungsverantwortung

Der Gesetzgeber hat mit Artikel 6 im Grundgesetz (GG) zunächst den besonderen Wert von Familien in unserer Gesellschaft als schützenswert aufgezeigt. Eltern haben vorrangig das Recht und die Pflicht, die Pflege und Erziehung ihres Kindes/ ihrer Kinder sicher zu stellen bei gleichzeitiger Wächterfunktion der „staatlichen Gemeinschaft“ (Art. 6 Abs. 2 GG).

Dies wird auch noch einmal im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) im Rahmen der Regelung zur Personensorge aufgegriffen (vgl. § 1631 Abs. 1 BGB). Ergänzend zu Artikel 6 im Grundgesetz wird aufgeführt, dass die Inhaber*innen der Personensorge das Recht und die Pflicht haben, das Kind zu beaufsichtigen und über seinen Aufenthalt zu bestimmen. Dies ermöglicht es Eltern ihre Kinder auch von Dritten oder institutionellen Einrichtungen betreuen zu lassen. Dabei wird temporär die Aufsichts- und Betreuungspflicht auf die Betreuungsperson(en) übertragen. Gleichzeitig bleiben Eltern bzw. Personensorgeberechtigte immer Inhaber*in der Personensorge und somit auch der Verantwortung für ihr Kind. Als Grundsatz der Erziehung, Pflege und der Beaufsichtigung gilt das Verbot von „Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen“ (§ 1631 Abs. 2 BGB). Wird dagegen verstoßen, beispielsweise durch Gewaltanwendungen, sind Tatbestände aus dem Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt, welche sodann vom Gesetzgeber geahndet werden.

Bei dem Begriff „Kindeswohl“ handelt es sich um einen sogenannten „unbestimmten Rechtsbegriff“, der nur grob im Gesetz definiert wurde, da nicht jedes vorkommende Szenario im Alltag gesetzlich festgeschrieben werden kann. In § 1666 Abs. 1 BGB wird jedoch zwischen dem körperlichen, geistigen und dem seelischen Wohl eines Kindes unterschieden. Die in § 1666 Abs. 3 BGB geregelten gerichtlichen Maßnahmen sind jedoch erst zu treffen, wenn die Eltern im Vorfeld entweder nicht bereit waren die Kindeswohlgefährdung mit Angeboten der Jugendhilfe oder eigenständig abzuwenden, oder nicht dazu in der Lage waren (vgl. § 1666 Abs. 1 BGB).

Die staatliche Verantwortung erstreckt sich nicht nur darauf, den Status Quo zu erhalten und damit Gewalt zu verbieten und zu ahnden, sondern viel mehr auch darauf, mit Regelungen des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) , der Kinder- und Jugendhilfe, Gefahren vorzubeugen, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, Beeinträchtigungen abzubauen und Eltern bzw. Personensorgeberechtigte in ihrem Erziehungsrecht und ihrer Erziehungspflicht zu unterstützen, um so positive Lebensbedingungen für ein kinder- und familienfreundliches Umfeld zu schaffen bzw. zu erhalten.

Kommt es dennoch zu drohenden oder eingetretenen Kindeswohlgefährdungen in der Einrichtung, ist das zuständige Jugendamt, nach der Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF), zu informieren (vgl. § 8a SGB VIII). Gemäß § 8b SGB VIII besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Der Verein, als Träger der Kinder- und Jugendhilfe, ist gemäß § 47 SGB VIII in der Pflicht, besondere Vorkommnisse an die zuständige Behörde zu melden (siehe 6.1.1).

Historisch betrachtet ist der § 8a SGB VIII als gesetzlicher Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung jedoch mit Inkrafttreten des „Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz -KICK“ im Jahre 2005 noch recht jung. Der Kinderschutz in Deutschland hat anschließend im Jahr 2012 mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) einen Ausbau erfahren. Dieses Gesetz unterscheidet zunächst zwischen präventivem und intervenierendem Kinderschutz und beinhaltet Gesetze zu der Kooperation und Information in Kinderschutzangelegenheiten (KKG). Die §§ 1 und 2 KKG zeigen insbesondere noch einmal zusammenfassend die bereits beschriebenen Rechte, Pflichten und Ziele von möglichen Unterstützungsmaßnahmen auf, die bereits vorgeburtlich für die Eltern z.B. in Form von Beratung bestehen (vgl. § 2 Abs. 1 KKG). Eine Stärkung des Kinderschutzes fand zuletzt im Jahr 2021 mit dem KJSG statt (vgl. 1.1), welche weitere gesetzliche Veränderungen im SGB VIII mit sich brachte.

Um überhaupt eine Einrichtung zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu eröffnen bzw. zu betreiben, benötigt es gemäß § 45 SGB VIII eine Betriebserlaubnis. Aus dieser muss hervorgehen, dass das Wohl für Kinder und Jugendliche in der Einrichtung gewährleistet ist (vgl. § 45 Abs. 2f. SGB VIII). Dabei wird die Kooperation mit Eltern und anderen „Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden“ für Kindertageseinrichtungen in § 22 SGB VIII festgeschrieben, um die Ziele der Kinder- und Jugendhilfe zu erreichen. Was der Förder- und Erziehungsauftrag umfassen sollte, wird in den Absätzen 3 und 4 genauer definiert und letztlich von der Bundesgesetzebene auf das jeweilige Landesrecht verwiesen.

Der Träger der Kindertageseinrichtung trägt darüber hinaus auch die Verantwortung dafür, welche Personen mit den Kindern zusammenarbeiten. Der Gesetzgeber hat hier einen entsprechenden gesetzlichen Schutz eingebaut, indem einschlägig vorbestrafte Personen gemäß § 72a SGB VIII nicht in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt werden dürfen. Ein entsprechender Nachweis erfolgt über das regelmäßig vorzulegende erweiterte Führungszeugnis mit Auszug aus dem Bundeszentralregister (vgl. § 30a BZRG). Die zuständige Behörde überprüft dies bei den Trägern in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren.

Den örtlichen Leitungskräften kommt darüber hinaus eine besondere Verantwortung zu: Sie müssen das zur Verfügung stehende Personal, gemessen an dem Gesetz und den Alltagsvorhaben, festlegen und mit Hilfe des Dienstplanes einteilen. Herrschen Personalengpässe, so tragen sie die Verantwortung dafür, beispielsweise den Ausflug einer Gruppe abzusagen, um die Betreuung aller Kinder der Einrichtung zu gewährleisten. **Näheres ist im Abschnitt „Notfallplan“ zu finden (vgl. 7.14).**

1.3 Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers

Vorrangig zu benennen ist, dass der Träger in der Pflicht ist, die unter 1.2 aufgeführten gesetzlichen Normen einzuhalten. Der Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen hat hier entsprechende Standards – teilweise auch in Kooperation mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf – erarbeitet und setzt diese um. Innerhalb des Gewaltschutzkonzeptes werden diese Standards inhaltlich sowohl in den folgenden Gliederungspunkten, wie auch mit entsprechend angefertigten Zusatzmaterial aufgezeigt.

Neben dem Kinderschutz beinhaltet die Fürsorgepflicht für die zu betreuenden Kinder auch, Wissen zu vermitteln, Kinder zu ihren Rechten zu verhelfen und ihnen Raum für Gespräche und Kritik zu öffnen sowie sie im Wachsen und Ressourcenaufbau zu unterstützen.

Eltern als wichtigste Bezugspersonen werden im Rahmen der Erziehungspartnerschaft über die Entwicklung, den Erziehungsalltag und über geplante Aktionen informiert und miteingebunden. Wir pflegen eine respektvolle Atmosphäre, stehen mit den Eltern im Dialog und beraten gerne im Bedarfsfall. Dennoch kann es vorkommen, dass in der Zusammenarbeit Konflikte, Missverständnisse

oder eine Unzufriedenheit entstehen können. Hierfür stehen sowohl für Eltern, Kinder als auch für Mitarbeitende Beschwerdeverfahren bzw. Möglichkeiten zur Verfügung (siehe 4.3.8).

Gegenüber Mitarbeitenden des Vereins besteht ebenfalls auf Trägerseite eine Fürsorgepflicht. Auf diese wird im folgenden Gliederungsunterpunkt näher eingegangen.

1.4 Verantwortung und Fürsorgepflicht der Leitung als Dienstvorgesetzte

Im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) wird in den §§ 25 a-d HKJGB die Personalbemessung und Gruppengrößen vorgegeben, die von den Kindertagesstättenträgern einzuhalten sind. Das Gesetz regelt einen Mindeststandard in der Betreuung der Kinder, um sie laut Gesetzgeber angemessen begleiten zu können. Gleichzeitig stellt dies nicht nur einen Standard für Kinder dar, sondern auch einen Schutz für die Fachkraft. Der „Verein Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen setzt seine personellen Ressourcen über den gesetzlichen Standard hinaus ein und bemüht sich so, die Qualität in der Arbeit hoch zu halten sowie die Arbeitsbelastungen möglichst auf viele Schultern zu verteilen. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeitenden Angebote im Rahmen der Gesundheitsförderung.

Nach dem Arbeitsschutzgesetz hat der Träger gemäß § 10 Maßnahmen zu treffen, die zur ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten – und in dem Fall auch der zu Betreuenden – erforderlich sind. Neben baurechtlich abgedeckten Voraussetzungen bildet der Verein Mitarbeitende aus jeder Einrichtung zu Brandschutzhelfer*innen und Ersthelfer*innen aus. Eine Sicherheitsbelehrung findet jährlich für jede*n Mitarbeiter*in verpflichtend durch den Arbeitgeber statt, bei der auch noch einmal auf die jeweilige Brandschutzordnung jeder Einrichtung verwiesen wird und wo diese zu finden sind. Dabei bildet diese Sicherheitsunterweisung nur einen Punkt von vielen ab, die Teil der jährlichen Belehrung sind (vgl. 4.1.5).

2.0 Verankerung im Leitbild der Einrichtung

2.1 Umsetzung des Auftrags im Rahmen der pädagogischen Arbeit

Wir betrachten Kinder als aktive, kompetente Lebewesen mit individuellen Stärken und Schwächen sowie mit unterschiedlichen Lern- und Entwicklungsfähigkeiten. In keiner anderen Phase seines Lebens lernt der Mensch so begierig und schnell wie in den ersten Jahren. Gleichzeitig erfahren die Kinder mit Eintritt in unseren Einrichtungen die ersten längeren Trennungen von ihren Bezugspersonen, die ihnen sonst Schutz und Sicherheit vermitteln. Unsere Aufgabe ist es, Kindern zu ihren Rechten zu verhelfen und sie zu stärken. Mit unserer Arbeit möchten wir gemeinsam mit den Eltern Sicherheit vermitteln und die Kinder darin stärken, einen kompetenten Umgang mit Belastungen und Veränderungen zu erlernen. Neben der Resilienz zielt unsere Arbeit ebenfalls darauf ab, die kindliche Autonomie bei gleichzeitigem sozialem Verantwortungsgefühl zu stärken und Kinder in lernmethodischen Kompetenzen zu schulen. Dies funktioniert jedoch nur in einer ruhigen, liebevollen Atmosphäre mit stabilen, verlässlichen und kontinuierlichen Bildungs- und Bindungsangeboten.

Als Voraussetzung dafür, dass der Kinderschutz im Rahmen der Kinderrechte (präventiv) gelebt wird, benötigt es klare Strukturen und einen pädagogischen Verhaltenskodex für Erzieher*innen aber auch klare Umgangsregeln für die Kinder im Miteinander.

Strukturell betrachtet sind die Einrichtungen nach den Vorgaben und unter Berücksichtigung des Kindeswohls ausgestattet. Dies bezieht sich auf Gruppenräume, Bewegungsräume, Funktionsräume, Küchen, Schlafräume, Rückzugsgebiete, Außengelände und Personalräume.

Für die Kindertagesstätte Kesterburg heißt dies konkret, sie verfügt über drei Gruppenräume im altersübergreifenden Bereich, einen Bewegungsraum, eine Küche, eine Cafeteria (gemeinsamer Essbereich), einen Schlafraum, ein Büro, einen Differenzierungsraum, ebenso befindet sich im Flur ein Bällebad, welches zur Entzerrung genutzt wird. Das Außengelände ist von jedem Gruppenraum zugänglich. Im Untergeschoss befindet sich die Krippengruppe, welche über einen Schlafraum, einen Sanitärraum, einer Abstellkammer, dem Personalzimmer und einen Flur verfügt. Das Außengelände für die Krippenkinder ist beim separaten Eingang der Krippe zu erreichen. Die Betreuungszeit erstreckt sich von 06:45 Uhr bis 16:30 Uhr mit Mittagstischverpflegung. Die Eltern können verschiedene Betreuungs-Module auswählen um bestmöglich Arbeit und Familie zu vereinbaren

Zum Schutz der Kinder sind Räume wie Hauswirtschaftsräume und Materialräume immer abgeschlossen zu halten und nur von Erwachsenen zu betreten. Generell sind sämtliche Türen im Gebäude mit einem Klemmschutz versehen und berücksichtigen die Vorgaben des Brandschutzes. Auf dem Außengelände sind verschiedene Spiel- und Klettermöglichkeiten zu finden, die von einem angepassten Untergrund umgeben sind, so dass die Verletzungsgefahr minimiert wird. In Bezug auf Baumaßnahmen oder Einrichtung des Gebäudes werden u.a. die Vorgaben der Unfallkasse Hessen berücksichtigt. Dabei steht die Zielgruppe – die Kinder – und deren physischer Schutz an erster Stelle. Das Personal ist verpflichtet sicherzustellen, dass sonstige Gefahren ausgeschlossen sind (z.B. Tierkot im Sand, zerbrochenes Glas usw.). Ein besonderer Schutz ist zu gewährleisten, wenn das gesicherte und bekannte Umfeld verlassen wird – beispielsweise bei einem Ausflug in die Natur. Hier muss die personelle Stärke an den möglichen Gefahren bemessen werden: Welche Gefahren drohen auf dem Weg (z.B. Verkehr), wie alt sind die Kinder, mit denen ich den Ausflug unternehme? Gibt es Besonderheiten, die berücksichtigt werden müssen?

Es findet also bei Projekten eine gesonderte Gefahrenabwägung statt, die Auswirkungen auf die Dienstplangestaltung hat. Auch im Alltag muss die Fachkraft einschätzen, was sie verantworten kann:

Welche Kinder können sich beispielsweise im Differenzierungsraum außerhalb des direkten Sichtfeldes aufhalten? (vgl. 2.1).

Darüber hinaus deckt die klare, wiederkehrende Tagesstruktur das Bedürfnis nach Sicherheit und Orientierung für die Kinder. Unsere Gruppen sind bewusst altersgemischt aufgestellt und unsere Einrichtungen offen für Kinder mit (drohender) Behinderung. Hierbei ist die Kindertagesstätte Kesterburg barrierefrei gebaut und bietet auch Kinder mit Gehbeeinträchtigung einen Zutritt.

Generell gilt in unserer pädagogischen Arbeit aber das Motto: Gegenseitige Unterstützung und Vorbildfunktion – sowohl für die Kinder als auch für die Erwachsenen. Durch die Altersmischung wird ein familienähnliches Zusammenleben von Kindern ermöglicht, das sich in besonderer Weise an den altersgemäßen, emotionalen, sozialen und pflegerischen Bedürfnissen der Kinder orientiert. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Tage werden die Kinder angemessen mit einbezogen (siehe hierzu Punkt 4.3.7).

2.1 Wie wir Kinderrechte leben

In der Alltagspraxis tragen die Erzieher*innen die Verantwortung für die zu betreuenden Kinder. Allein aufgrund dieser Entwicklungstatsache ist eine kindgerechte Beteiligung von Kindern an Entscheidungen, die sie betreffen, unabdingbar. Die Kinder sollen mit Hilfe unseres Betreuungsrahmens dazu befähigt werden, ihre Interessen innerhalb einer gelebten Alltagsdemokratie wahrzunehmen, auszudrücken und diese in gemeinsamen Entscheidungsprozessen mit anderen Kindern und Erwachsenen einbringen zu können. Sie erfahren so die Wirksamkeit ihres Handelns und werden ermutigt, sich für sich und andere einzusetzen und ihre Meinung zu äußern. Themen der Kinder werden aufgegriffen und, anlehnend an den Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan, Interesse für neue Themen geweckt. So lernen die Kinder, dass ihre Belange gehört werden und nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Die Tragweite der Beteiligung und der entsprechenden Verantwortungsübergabe ist abhängig von Alter- und Entwicklungsstruktur der Kinder. Dies stellt einen Balance-Akt zwischen dem Recht auf Entwicklung gemäß Art. 6 der Kinderrechtskonvention, den kindlichen Bedürfnissen und dem „Schutz des Kindeswohls“ dar. Voraussetzung für eine gelingende Balance ist zum einen pädagogisches Fachwissen und zum anderen ein Erkennen des Entwicklungsstandes der Kinder, um eine angemessene Einschätzung vorzunehmen, welches Maß an Verantwortungsübergabe passend bzw. überfordernd wäre. Letztlich bleibt aber immer die erwachsene Person in der Verantwortung, einen angemessenen Rahmen zu gewähren. Dies bezieht sich auch auf Angebote und den Umgang mit Medien (vgl. 4.3.7.3).

Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung beginnt im Alltag der Kindertagesstätte bei der Haltung jedes/ jeder Erzieher*in. Der Träger gibt diesbezüglich einen Verhaltenskodex mit entsprechender Selbstverpflichtung vor (vgl. 4.1.6) und ruft zur Einhaltung der „grünen Verhaltensweisen“ der Verhaltensampel auf (vgl. 4.1.8). Auch in Bezug auf das Verhalten der Kinder unter einander sind die Erzieher*innen dazu angehalten, bei Regelverstößen und Grenzverletzungen einzuschreiten und mit den betroffenen Kindern darüber zu sprechen. So sollen die Kinder vor Diskriminierungen, körperlicher und psychischer Gewalt geschützt werden und gleichzeitig angemessenes Sozialverhalten verstehen und lernen. Um dies nicht nur intervenierend, sondern präventiv zu ermöglichen, werden Verhaltensregeln wie „Nein heißt nein“ mit Hilfe und in Anlehnung des Programms „Faustlos“ in den Lahntaler Kindertagesstätten festgelegt. Die Programme dienen insbesondere dazu, Gefühle zu erkennen und zu benennen, den Umgang mit Gefühlen wie Ärger, Wut und Trauer sozial angemessen zu erlernen und die Kinder so zu stärken und ihnen Handlungsmöglichkeiten zu bieten. Gleichzeitig sollen Kinder eine Kultur des Streitens erlernen, so dass ein Eingreifen der Erzieher*innen nicht immer angemessen ist. Zunächst soll die Situation beobachtet werden, um festzustellen, ob die Beteiligten zu

eigenen Konfliktlösungen kommen. Erst, wenn es sich um Einschüchterungen, beabsichtigte Ausgrenzungen, Mobbing oder Bedrohungen oder sogar körperlicher oder sexualisierter Gewalt handelt, ist eine Intervention und Mediation unbedingt erforderlich (vgl. Soler et al. 2022: 24f.).

Wie bereits erwähnt, gibt es in jeder Einrichtung einen routinierten Tagesablauf, der den Kindern Kontinuität, Sicherheit und Orientierung bieten soll. Dieser berücksichtigt auch Zeit zum freien Spielen für die Kinder, in der sie die verschiedenen Spiel- und Beschäftigungsangebote frei wählen können. So werden Verkleidungsmöglichkeiten geboten, Kreativangebote mit unterschiedlichen Materialien und zu verschiedenen Themen, Bauteppiche und Puppenecken oder verschiedene Tisch- und Rollenspiele. Gleichzeitig besteht auch die Möglichkeit sich bei Bedarf in einen separaten Bereich oder Raum zurück zu ziehen, um das Recht auf Ruhepausen und Privatsphäre in Anspruch zu nehmen. Auch hierbei hat die einzelne Fachkraft abzuwägen, ob oder in wie weit es der Entwicklungsstand des Kindes, seine Verlässlichkeit und die Gruppensituation (personell und räumlich) unter Berücksichtigung der Aufsichtspflicht und möglichen Gefahren zulassen, dass das Kind sich außerhalb des Sichtbereiches aufhält. Dies bezieht sich ebenso auf Spielorte – zum Beispiel Bällebad, Höhlenbau der Kinder in der Gruppe, etc.

Die Erhaltung und die Förderung der Gesundheit ist uns ein besonderes Anliegen. So sensibilisieren wir die Erziehungsberechtigten dahingehend, ein gesundes Frühstück und einen gesunden Nachmittagssnack für ihre Kinder einzupacken. Darüber hinaus behandelt jede Kindertagesstätte in einer Gesundheitswoche verschiedene Themen mit den Kindern. Bewegungs- und Klettermöglichkeiten bieten die Außengelände der Einrichtungen, die Umsetzung von Naturtagen, sowie sogenannte „Bewegungsräume“, in denen die Kinder Platz zum Toben und Turnen haben. Auch das Thema sexuelle Bildung und Erziehung zählen mit in den Gesundheitsbereich. Unter dem Gliederungspunkten 4.3 ff. sind weitere Informationen hierzu dargestellt.

Die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ist Teil des gesetzlichen Förderauftrages von Bildungseinrichtungen wie Kindertagesstätten, dem wir selbstverständlich nachkommen. Nicht nur durch gemeinsame Regeln im Miteinander, sondern auch durch „Lernen am Modell“ sind die Erzieher*innen in ihrer Haltung und ihrem Handeln als Vorbilder für die Kinder aktiv. Die gelebten Strukturen und Standards werden regelmäßig in den Teamsitzungen sowie in den Dienstbesprechungen für die Leitungskräfte reflektiert und bei Bedarf modifiziert. Die Einhaltung und Vermittlung der Kinderrechte in den Kindertagesstätten ist Teil der pädagogischen Haltung des Vereins „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen und somit auch Arbeitsauftrag für alle Mitarbeitenden in der Praxis.

Die Einhaltung unserer eigenen gesetzten Standards, die Umsetzung im Praxisalltag und insbesondere die Weiterentwicklung unserer Strukturen werden im Rahmen von Teamsitzungen, Leitungs-Dienstbesprechungen und pädagogischen Konzeptionstagen immer wieder reflektiert.

3.0 Begriffsklärung-Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

Bei der „Kindeswohlgefährdung“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Es bedarf daher einer näheren Definition. Der Gesetzgeber hat in § 1666 BGB lediglich das Kindeswohl in die Bereiche seelisches-, körperliches und geistiges Wohl eines Kindes sowie in sein Vermögen unterteilt (vgl. 1.2).

Das Wohl eines Kindes gilt dann als gesichert, wenn seine Bedürfnisse befriedigt sind und seine Rechte gewahrt werden. Allseits bekannt ist die Bedürfnispyramide nach Maslow, die verschiedene Bedürfnisse nach Wichtigkeit für das Überleben sortiert. Nach Maslow stehen diese zu einander insoweit mit einander in Beziehung, dass die oberen Bedürfnisse erst dann in Erscheinung treten, wenn das entsprechend darunterliegende, wichtigere Bedürfnis befriedigt ist. Überschneidungen gibt es auch mit dem Ansatz von Epstein und Grawe, deren vier identifizierten Grundbedürfnisse als gleichwertig in ihrer Bedeutung betrachtet werden. Auf diesen Theorien aufbauend, benötigen Kinder für eine gesunde Entwicklung Unterstützung in der Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse und dem Ausbau ihrer Fähigkeiten. Mit steigendem Alter und entsprechender Förderung, sollen sie an Selbstständigkeit und Kompetenz in der eigenständigen Bedürfnisbefriedigung gewinnen. Gleichzeitig benötigt der Mensch fortwährend sozial-emotionale Interaktion mit anderen Menschen und das Gefühl sich (einer Gruppe) zugehörig zu fühlen. Damit dies ohne große Reibungspunkte gelingt, ist eine sichere Bindung zwischen Kind und Bezugsperson äußerst wichtig. Eine Bezugs- oder Bindungsperson zeichnet sich durch Verlässlichkeit und Kontinuität aus, die einfühlsam und verständnisvoll auf das Kind eingehen- und es angemessen unterstützen kann, ohne ihm durch Überbehütung Entwicklungsmöglichkeiten zu nehmen.

Das Ausmaß der Beeinträchtigung des Kindeswohls hängt von verschiedenen Faktoren wie Alter, Entwicklungsstand sowie der Art und Dauer der Mangelerfahrung ab. Das Gefahrenpotenzial steigt, je jünger das Kind ist, da die Fähigkeit zur Kompensation oder eigenständigen Versorgung nicht gegeben sind und so unter Umständen eine lebensbedrohliche Situation eintreten kann. Gleichzeitig steigt die Wahrscheinlichkeit für eine nachhaltige Schädigung des Kindeswohls bei längerfristiger Minimalversorgung oder auch bei gehäuftem Auftreten bestimmter Ereignisse wie Gewalterfahrungen oder Unterversorgung.

Eine Gefährdung des Kindeswohls kann sowohl akut auftreten als auch latent (Entwicklungsgefährdung) vorhanden sein. Für die Feststellung einer Gefährdung ist somit nicht nur das Unterlassen oder Umsetzen eines bestimmten Verhaltens notwendig – ebenso muss der gegenwärtige oder künftige Schaden für die kindliche Entwicklung durch das (ausbleibende) Handeln erheblich sein.

Formen der Kindeswohlgefährdungen können insbesondere Folgende sein:

- Vernachlässigung (körperlich, emotional, erzieherisch, Aufsichtspflichtverletzungen)
- Psychische Gewalt (verbale, entwürdigende Maßnahmen, Ausüben psychischen Drucks durch Drohungen und/ oder Erpressungen, Demütigung, Parentifizierung, Triangulierung, Miterleben von häuslicher Gewalt, Isolierung, unangemessene (sexuelle) Gesprächsinhalte etc.)
- Physische Gewalt (sexuelle Gewalt am oder vor dem Kind, körperliche Misshandlung durch Schläge, Tritte, Verbrennungen, Quetschungen usw. mit oder ohne Gegenstände, Bisse, Kneifen)

Verschiedene Landesjugendämter sowie der „Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.“ haben Empfehlungen herausgegeben, welche Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bestehen können. Dabei wurde nach drei Kategorien unterschieden:

1. „**Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen selbst:**

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (aufgrund von Misshandlungen oder Selbstverletzungen),
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, usw.),
- Anzeichen für unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr,
- unzureichende ärztliche Vorsorge und Behandlung,
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen,
- für das Lebensalter unzureichende Aufsicht,
- Hygienemängel (z. B. bei Körperpflege, Kleidung usw.),
- zeitweilig unbekannter Aufenthalt (z. B. Weglaufen, Streunen),
- fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse oder fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung,
- Gesetzesverstöße,
- Äußerungen des Kindes.

2. Anhaltspunkte in der Familie und im Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten in der Familie,
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder des Jugendlichen,
- psychische Erkrankung der Eltern oder Suchtkrankheit, körperliche oder geistige Beeinträchtigung der Eltern,
- finanzielle Notlage der Familie,
- desolate Wohnsituation (z. B. Obdachlosigkeit, Vermüllen, zu geringe Wohnfläche),
- traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Tod eines Angehörigen, Unglücksfall),
- schädigendes Erziehungsverhalten und/oder Entwicklungsförderung durch die Eltern,
- soziale Isolierung der Familie,
- desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten.

3. Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar,
- fehlende Problemeinsicht,
- unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Verweigerung von Unterstützungsangeboten“ (https://aba-fachverband.info/wp-content/uploads/Empfehlungen_DV__8aSGBVIII.pdf)

Darüber hinaus kann bei körperlichen Verletzungen nicht nur die Art der Verletzung, sondern auch die Körperstelle einen Hinweis darauf geben, ob ein Sturz oder eher eine Misshandlung wahrscheinlich ist. Der Deutsche Berufsverband Rettungsdienst hat hierzu entsprechende Grafiken erstellt:

Sturztypische Lokalisationen sind diejenigen Körperstellen, die hervorstehen und bei Stürzen verletzungsanfällig sind.

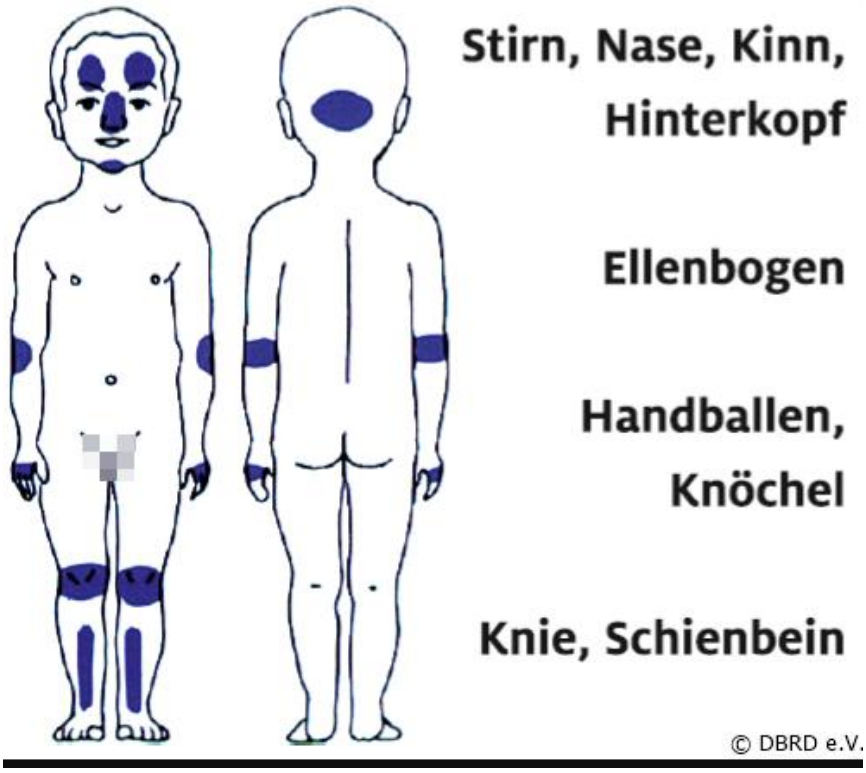

Nicht sturztypische Verletzungsmuster, die auf eine mögliche Misshandlung hinweisen können, sind hingegen Folgende:

Ergänzend dazu lässt sich noch festhalten, dass besonders auf Wunden wie Bissabdrücke, typisch zweiseitige Hämatome am Oberarm und Kiefer durch Festhalten, Verletzungen oberhalb der Hutkrempe, Hämatome am Gesäß sowie der Innenbereiche der Oberschenkel zu achten ist und ebenfalls auf Misshandlungen hinweisen können. Entsprechende Verletzungsmuster können beispielsweise während des Wickelns der Kinder, beim Eincremen mit Sonnenmilch oder bei der Unterstützung des Umziehens im Alltag beobachtet werden.

3.1 Unbeabsichtigte Grenzverletzung

Mit unbeabsichtigten Grenzverletzungen sind Handlungen und/ oder Äußerungen gemeint, die über die persönlichen Grenzen des Gegenübers hinausgehen, ohne dass dies der handelnden Person bewusst ist. Ausschlaggebend, ob etwas als grenzverletzend erachtet wird, ist das subjektive Empfinden jedes/ jeder Einzelnen, so dass es im Alltag immer wieder zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen kommt. Dies kann beispielsweise eine laute Ansprache sein oder eine körperliche Berührung. In jedem Fall hat das Verhalten Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen Erzieher*in und Kind, der Kinder- oder auch den Kolleg*innen unter einander. Wichtig ist daher eine gemeinsame Haltung zu entwickeln. Wie bereits geschildert, sind dabei die Vorgaben der Verhaltensampel besonders in den Bereichen rot und gelb zu beachten. Gleichzeitig benötigt es eine Kultur der Offenheit in den Teams, um Kolleg*innen, die sich grenzverletzend äußern oder verhalten, respektvoll darauf aufmerksam zu machen und sich auch in den Teams über Grenzen zu verständigen. Hierbei kann es sich um emotional aufgeladene Gespräche handeln, da Wert- und Grenzvorstellungen eng mit der pädagogischen Haltung, der Rolle und Fachlichkeit sowie mit der eigenen Biografie verknüpft sind und ggf. auch „blinde Flecken“ vorhanden sind.

Anlassbezogen werden auch die Kinder immer wieder sensibilisiert, dass Grenzen unterschiedlich empfunden werden sowie das, was für jede/n Einzelne/n in Ordnung ist oder nicht. Wir ermutigen die Kinder ein Gefühl dafür zu entwickeln, dass unterschiedliches Empfinden vorhanden sein kann – z.B. in Fragen der Nähe und Distanz – und das Gegenüber entsprechend zu fragen, ob das Verhalten xy für sie oder ihn in Ordnung wäre. Gleichzeitig gilt es zu reagieren, wenn Kinder andere bspw. aus der Gruppe ausschließen oder die Erwachsenen Grenzen der Kinder übergehen.

3.2 Übergriffe

Bei Übergriffen handelt es sich um bewusste Überschreitungen der Grenzen des Gegenübers bei denen die übergriffige Person gesellschaftliche Normen und Werte sowie fachliche Standards übergeht. Beispielhaft wäre hier zu nennen Angst, Bestrafung und Demütigung als erzieherisches Mittel zu verwenden oder Zuschreibungen gegenüber dem Kind zu tätigen und sich über Signale des Kindes hinwegzusetzen. Zusammenfassen sind hier insbesondere Verhaltensweisen in der roten und teils auch gelben Ampelkategorie als übergriffig zu werten, die nicht der pädagogischen Haltung des Vereins „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen entspricht. Gleichzeitig kann es auch zu Übergriffsituationen der Kinder unter einander kommen. Auch hier wird ein Machtgefälle ausgenutzt indem z.B. durch Versprechungen, Drohungen oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird. Die Folgen können dabei unterschiedlich ausgeprägt sein – je nach Ausgangssituation und Umgang auf Seite der Erwachsenen damit. Erfährt das geschädigte Kind schnell ein Aufheben der Macht bei dem übergriffigen Kind, so verliert es bestenfalls schnell den Zustand der Ohnmacht (vgl. Soler et al. 2022: 25). Auch das übergriffige Kind benötigt sodann Unterstützung, um zu verstehen, dass es sich falsch verhalten hat und ggf. zu ergründen, woher dieses Verhalten rührt (vgl. ebenda).

3.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Die Körperverletzung als eine Form von Gewalt wird strafrechtlich geahndet. Wird diese mit einem Gegenstand ausgeübt, handelt es sich um eine schwere Körperverletzung. Weitere strafrechtlich relevante Formen der Gewalt sind die (sexuelle) Nötigung und der sexuelle Missbrauch. Unter den Aspekt der Nötigung fällt auch das Ausüben von Zwang – beispielsweise zum Essen oder Schlafen durch die körperliche Überlegenheit des Erwachsenen gegenüber dem schutzbefohlenen Kind. Unter die sexualisierte Gewalt fallen sexuelle Handlungen an, durch und/ oder vor dem Kind, sowie pornografische Ausbeutung von Kindern mit Hilfe von akustischem oder visuellem Material.

4.0 Präventiver Kinderschutz

Für die Arbeit mit Kindern ist immer das erklärte Ziel Gefährdungssituationen für Kinder weitestgehend auszuschließen. Dafür lassen sich präventive Maßnahmen treffen, um mögliche Gefährdungen einzudämmen und den Schutz von Kindern mit Hilfe von Standards, Verfahrens- und Verhaltensweisen der Erzieher*innen hoch zu halten.

In diesem Gliederungspunkt wird betrachtet, was der Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen bereits präventiv tut, um dem Kinderschutz nachzukommen. Dabei wird auf Einflussfaktoren wie auf das Personal, Organisationsstrukturen und die pädagogische Arbeit geschaut.

4.1 Personalmanagement und -entwicklung

Dem Thema Personalmanagement kommt in Bezug auf den Kinderschutz eine wichtige Rolle zu, da hier bereits die erste Prüfung auf Eignung der bewerbenden Person erfolgen, bevor überhaupt ein Kontakt mit den Kindern erfolgt (vgl. 4.1.1 & 4.1.2). Zum Personalmanagement zählt ebenfalls, die Verträge zu gestalten (vgl. 4.1.3 -4.1.4) sowie neues und bestehendes Personal regelmäßig zu unterweisen (vgl. 4.1.5). Die sogenannte Belehrung beinhaltet neben Bestimmungen zur Aufsichtspflicht und dem Infektionsschutz, u.a. auch die Vermittlung der Erwartungen seitens des Arbeitgebers gegenüber seinem Personal, die Haltung des Trägers sowie klar benannte Grenzen, die ein kindeswohlgefährdendes Verhalten untersagen (vgl. 4.1.5 & 4.1.6).

Neben dem klar gesteckten Rahmen der „Dos“ und „Don’ts“, ist es für die stetige Aufrechterhaltung des Kinderschutzes, und der Arbeitsqualität ganz im Allgemeinen, unerlässlich, Mitarbeitende u.a. an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen zu lassen (vgl. 4.1.7). Näheres wird in den nachfolgenden Gliederungspunkten aufgezeigt.

4.1.1 Personalauswahl – Persönliche Eignung der Beschäftigten (§72a SGB VIII)

Bevor ein persönliches Gespräch mit dem potenziellen Personal geführt wird, werden erst einmal die Bewerbungsunterlagen eingehend durch die Verwaltung geprüft. Zu den notwendigen Unterlagen zählen neben einem Anschreiben mit Darstellung der entsprechenden Motivation auch ein Lebenslauf und entsprechende Ausbildungsnachweise, um sicherzustellen, dass die Person die notwendigen Qualifikationen für die jeweilige Stelle mitbringt.

Unabhängig davon, ob es sich um eine Fachkraft, eine/n Praktikant*in oder eine Betreuungsperson ohne Fachkraftstatus handelt, ist von Menschen, die mit Minderjährigen arbeiten oder sich regelmäßig in Einrichtungen aufhalten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 und Abs. 5 BZRG vorzulegen. Diese gesetzliche Regelung, die sich im § 72a SGB VIII wiederfindet, trat zum 01.01.2012 im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, einschlägig vorbestrafte Personen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auszuschließen, um den Kinderschutz zu sichern. Diese Art der Überprüfung erfolgt dann auch bei Bestandspersonal im Abstand von 5 Jahren. Gegenüber dem einfachen Führungszeugnis sind bei erweiterten Führungszeugnissen zusätzlich Verurteilungen wegen Sexualdelikten enthalten.

Der Personalstand, die Zusammensetzung jeder Gruppe pro Einrichtung sowie der personelle Mindestbedarf werden gemäß § 25a Abs. 2 HKJGB der Fachaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf jährlich gemeldet. Dabei überprüft das örtliche Jugendamt die Wahrung des Kinderschutzes in den Einrichtungen gemäß § 15 HKJGB. Auch die Einhaltung des § 72a SGB VIII durch den Kindertagesstättenträger zählt zu den kinderschutzrelevanten Aspekten. Bewerbende müssen also ein erweitertes Führungszeugnis vor der Einstellung einreichen. Zusätzlich unterschreiben

Anwärter*innen Personalunterlagen, die Belehrungsunterlagen sowie den Verhaltenskodex zum Schutz des Kindeswohls, in dem ebenfalls auf den § 72a SGB VIII eingegangen wird.

4.1.2 Auswahlverfahren neuer MitarbeiterInnen

Wie oben bereits beschrieben, erfolgt nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen ein Bewerbungsgespräch mit der Leitung der Kindertagesstätten, die in der Verwaltung ansässig ist. Dort werden der Werdegang, die Motivation für die Bewerbung sowie Erfahrungswerte besprochen und vereinzelt Fragen zu der Konzeption gestellt. Anschließend wird der Verein vorgestellt und Raum für Fragen gegeben. Im Anschluss erfolgt eine Vorstellung in der Kindertagesstätte, Krippe oder Schulbetreuung mit einem Gespräch mit der örtlichen Leitung. Hier wird besonderen Wert auf die pädagogische Haltung und Erfahrung der/ des Bewerbenden gelegt. Es kommt ein Fragenkatalog zur Anwendung, der bspw. Fragen zu rechtlichen Gegebenheiten im Kinderschutz oder hinsichtlich der Aufsichtspflicht enthalten, aber auch persönliche Ziele für die Arbeit mit Kindern und Eltern. Bei einem positiven Eindruck erfolgt eine Hospitation unter Aufsicht, so dass sowohl die/ der Bewerbende, als auch der Verein entscheiden können, ob ein Arbeitsverhältnis zustande kommen sollte oder nicht. Vor dem Vertragsabschluss muss ein erweitertes Führungszeugnis ohne Einträge vorgelegt werden. Auch eine arbeitsmedizinische Vorsorge muss vor Vertragsantritt erfüllt sein.

In dem Termin zur Vertragsunterzeichnung erfolgt auch die Belehrung. Deren Inhalte sind unter 4.1.5 dargestellt. Für die Einarbeitung neuer Mitarbeitenden ist die direkte vorgesetzte Person verantwortlich. Die Einarbeitung bezieht sich auf alle Informationen, die zur Ausführung der betreffenden Aufgaben notwendig sind. Darüber hinaus wollen wir erreichen, dass sich jede/r Beschäftigte der Bedeutung ihrer/ seiner Tätigkeit bewusst ist. Nach einer Einarbeitungszeit und vor Ablauf der Probezeit wird das erste Reflexions-Mitarbeiter*innen-Gespräch geführt. Das offene Gespräch wird für beide Seiten dokumentiert. Dabei werden die Einarbeitung, Arbeitsbedingungen, die eigene Leistung, die Zusammenarbeit mit dem Team und der Leitung reflektiert und auch erfragt, wo der/ die neue Mitarbeiter*in Entwicklungspotenziale, Veränderungsbedarfe oder eigene Weiterqualifizierungsbedarfe erkennt.

4.1.3 Bestandteile des Arbeits- (Honorar) Vertrags

Der Arbeitsvertrag **für Fachkräfte** erstreckt sich auf mehrere Paragrafen. Zunächst wird festgehalten, mit wem, zu welchem Zeitpunkt, in welchem Umfang und in welcher Tätigkeit der Vertrag geschlossen wird. Anschließend erfolgen die tarifliche Zuordnung sowie die Verpflichtung zur Einhaltung der tariflichen Bestimmungen, der Hausordnung und konzeptionellen Vorgaben. Die Dauer der Probezeit wird im nächsten Punkt des Vertrages festgelegt. Anschließend wird aufgeführt, wie die/ der Mitarbeitende tariflich eingruppiert wird. Nebenabreden können im Folgeabschnitt vertraglich geschlossen werden. Paragraf sechs geht auf den § 818 Abs. 3 BGB ein. Im letzten Paragrafen wird schließlich vereinbart, dass nur schriftliche Vereinbarungen wirksam sind.

Bei befristeten Verträgen ist zusätzlich das Enddatum der Vertragslaufzeit festgeschrieben.

4.1.4 Ehrenamtliche, HospitantInnen, PraktikantInnen, PiA und PiVA‘s

Berufspraktikant*innen im Rahmen der Ausbildung zur/ zum staatlich anerkannten Erzieher*in sowie **PiA’s und PivA‘s** erhalten einen eigenen Vertrag. Nach Benennung der Vertragspartner*innen wird zunächst die Art des Praktikantenverhältnisses schriftlich festgehalten. Voraussetzung für den Beginn des Praktikums ist die bestandene Theorie-Prüfung in der Fachschule für Sozialwesen. Weiter wird unter Paragrafen eins der Einsatzort geregelt sowie die rechtliche Grundlage im Tarifrecht aufgezeigt.

Im zweiten Abschnitt werden Beginn und Dauer sowie die Probezeit geregelt, welche drei Monate beträgt. Der Paragraf zeigt die Verpflichtungen der Praktikant*innen wie folgt auf:

a) die anvertrauten Kinder und Jugendlichen weder körperlich noch seelisch zu verletzen,
b) die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und den Anordnungen der weisungsberechtigten Personen für die fachpraktische Ausbildung zu folgen,
c) die für die Ausbildungsstelle geltenden Instruktionen und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie die anvertrauten Mittel und Materialien pfleglich zu behandeln,
d) bei persönlicher Abwesenheit die Leitung der Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und den Grund anzugeben,
e) der Leitung der Ausbildungsstelle spätestens am dritten Tage einer Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Weiter werden auch die Verpflichtungen der Ausbildungsstelle festgehalten – wie beispielsweise Vergütung, Freistellung für Fortbildungsveranstaltungen, Gefahrenverhütung und Kooperation mit der Schule. Anschließend sind Arbeitszeit und Urlaub entsprechend geregelt. Weiter aufgeführt sind die Punkte Beurteilung und Kündigung. Vertragsanpassungen und -änderungen werden gehalten wie in den Verträgen für Fachpersonal.

Darüber hinaus stellt der Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. I Lahntal I Münchhausen Aushilfen für befristete Zeiträume für die Betreuung von Kindern als **Honorarkräfte** ein. Diese Zusatzkräfte erhalten ebenfalls eine Belehrung. Vertraglich wurde daher noch zusätzlicher Passus wie folgt ergänzt: „Als Anlage an die Vereinbarung wird die Belehrung für die Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 35 IfSG beigefügt und mit Annahme der Vereinbarung bestätigt, dass deren Inhalt zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen ist.“
Darüber hinaus wird die Schweigepflicht gesondert als Vertragsgegenstand aufgeführt. Handelt es sich um minderjährige Aushilfen im Alter von 16 Jahren, muss der Vertrag zusätzlich von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

4.1.5 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Mitarbeitenden-Jahresgespräche

Wie in Gliederungspunkt 4.1.2 geschildert, übernimmt die örtliche Leitung die Verantwortung für die Einarbeitung. Die Formalitäten wie die Belehrung im Bereich Brandschutz, Datenschutz, Hygieneplan, Sicherheits- und Unfallvorschriften sowie die Konzeption werden von der örtlichen Leitung mit dem/ der neuen Mitarbeiter*in durchgegangen und dokumentiert. Die Einhaltung der Vorgaben erfolgt nicht nur durch die örtliche Leitung, sondern stellt eine Teamaufgabe dar. Dies bezieht sich nicht nur auf neue Kolleg*innen, sondern auch auf bestehendes Personal. Nur, wenn eine offene Gesprächskultur vorhanden ist, in der man sich gegenseitig auf Fehlverhalten, Unstimmigkeiten oder Verstöße aufmerksam macht und darüber spricht, kann eine Weiterentwicklung, angemessene Haltung und letztlich auch ein gelingender Kinderschutz funktionieren. Daher ist in unserem Verhaltenskodex festgeschrieben, dass sich die Mitarbeiter*innen verpflichten, aktiv Stellung zu beziehen, einzugreifen und Verantwortliche auf der Leitungsebene bei Verdachtsfällen mit einzubeziehen.

Die jährliche Belehrung, welche von den Mitarbeitenden auch unterschrieben werden muss, umfasst folgende Punkte:

Rechtliche Grundlagen und Regelungen:

1. Organigramm KsuZ
2. Loyalität, Verhalten, Schweigepflicht
3. Arbeitsmedizinische Vorsorge, Krankheit, Gesundheitliche Einschränkungen, gesetzliche Unfallversicherung, Gesundheitsförderung

4. Urlaub, Regenerationstage, Umwandlungstage, Entgeltumwandlung, Arbeitszeit, Pausenregelung, Raucherpausen, Pünktlichkeit, Private Erledigungen
5. Fahrtkosten und Auslagen
6. Änderungen von personenbezogenen Daten
7. Kleidung, Schmuck und elektronische Geräte, Eigentumsfach
8. Brandschutzverordnung, Hygieneverordnung, besondere Vorkommnisse
9. Pädagogisches Konzept, Verantwortlichkeit, Elternarbeit

Pädagogik und Verhalten

1. Aufgabe einer Tageseinrichtung für Kinder
2. Aufgaben in der Kita
3. Mittagstisch
4. Umgang mit Materialien
5. Fortbildung, Konzeptionstage

Belehrungsbereich

1. §12 ArbSchG (Handhygiene/ Hautschutz, Brandverhütung, Sicherer Umgang mit Tritten und Leitern)
2. §§ 34, 35 IfSG (Meldepflichtige Krankheiten)
3. §§ 42, 43 Abs. 1 Nr. 1 IfSG (Erkrankungen, die eine Lebensmittelausgabe untersagen)
4. Elterninformation zu mitgebrachten Speisen
5. Belehrung nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen § 14 Abschnitt 3
6. Unterweisung zum Mutterschutz beim Umgang mit Kindern nach § 14 BioStoffV
7. Aufsichtspflicht bei gesundheitlichen Einschränkungen
8. Umgang mit Nahrungsmittelallergien
9. Raum- und Materialsicherung
10. Medikamentengabe
11. Belehrung zur Verwirklichung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a abs. 2 SGB VIII
12. Geeignetes Schuhwerk
13. Aufsichtspflicht

Diese wird auch zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses den Mitarbeitenden schriftlich überreicht und wird mündlich besprochen (vgl. 4.1.2). Die Belehrung erfolgt im Winter eines jeden Jahres persönlich durch die Leitung der Kindertagesstätten im Rahmen der jeweiligen Teamsitzung pro Einrichtung.

Auf Grundlage der am 14.02.2017 geschlossenen Dienstvereinbarung „über die Gewährung von leistungsorientierten Entgelten und die Festlegung eines betrieblichen Systems nach § 18 Abs. 6 des TVöD“ erfolgen einmal jährlich Bewertungsgespräche durch die direkten Vorgesetzten. Die Bewertungskriterien sind dabei wie folgt festgelegt:

- **Arbeitsausführung**

- Didaktik
- Methodenvielfalt
- Problemlösungskompetenz
- Konzeption- Umsetzung und Haltung
- Strukturierung der Arbeit

- **Arbeitsergebnis**

- Effizienz
- Lernfolge

- Beobachtung / Wahrnehmung
- Kontaktfähigkeit
- Durchführung von Verwaltungsaufgaben

- **Selbstständigkeit**
- Eigeninitiative
- Flexibilität/Bereitschaft für Sonderzeit
- Selbstorganisation
- Verantwortungsbereitschaft
- Lernbereitschaft / -fähigkeit / Fortbildung

- **Sozialverhalten**
- Teamfähigkeit
- Kritikannahme
- Konfliktverhalten
- Verhalten gegenüber Kollegen
- Verhalten gegenüber Vorgesetzen

- **Sonstiges**
- Elterngespräche
- Außenwirkung
- Information/Kommunikation
- Führung und Förderung von Kollegen+
- Praktikanten
- Einhalten von Weisungen

4.1.6 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Der ausgearbeitete Verhaltenskodex, welcher im Verein vor Vertragsunterzeichnung zur Anwendung kommt, ist unter 7.1 ausführlich hinterlegt. Bei der Ausarbeitung des Kodex‘ war uns wichtig, dass die Mitarbeitenden sich zu der vom Verein vorgegebenen Haltung verpflichten und für die Rechte und den Schutz von Kindern aktiv eintreten. Weiter wird aufgegriffen, dass Körperkontakt in Spielen oder beim Trostspenden notwendig sein kann, alles aber der Grenzsetzung des Kindes unterliegt und darauf auch in der Beziehungsgestaltung zu achten ist. Sexistische, rassistische und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten ist aktiv entgegen zu wirken. Dabei ergänzen sich der Verhaltenskodex, die Verhaltensampel, das sexualpädagogische Konzept sowie die Inhalte unserer Konzeption und der Belehrung.

Wird gegen den Verhaltenskodex und/ oder die Selbstverpflichtung verstoßen, erfolgt ein Personalgespräch. Je nach Situation werden die Personensorgeberechtigten und ggf. der Elternbeirat anschließend mit eingebunden. Arbeitsrechtliche Konsequenzen von Ermahnung über Abmahnung bis zur fristlosen Kündigung werden – je nach Härte des Fehlverhaltens – umgesetzt.

Der Veröffentlichung von Bildern der Kinder in sozialen Medien seitens des Trägers müssen Eltern aktiv und in schriftlicher Form zustimmen. Dabei werden Bilder nur mit den vereinsinternen Arbeitsgeräten (Gruppen-Tablet) und keinesfalls mit dem Privattelefon eines/ einer Mitarbeitenden gemacht. Dies wurde in einer Dienstanweisung festgeschrieben und ist allen Beschäftigten bekannt. Die Bilder dienen der Öffentlichkeitsarbeit, der Dokumentation von Festen und Aktionen sowie der Erstellung eines individuellen Portfolios in der Krippe.

Warum sind solche Festlegungen und Handlungsgrenzen wichtig und eindeutig benannt? Einerseits bietet es Handlungssicherheit für das Personal. Andererseits werden potentielle Täter*innen abgeschreckt. Das Wissen hilft, Kinder vor sexueller Gewalt zu schützen. Zur besseren Einordung benötigt es einen Blick auf das Thema **Täterstrategien bei sexueller Gewalt:**

Auch wenn es vielen Menschen schwerfällt den Gedanken zuzulassen, „sexuelle Gewalt gegen Kinder passiert nicht einfach so, sondern wird von jugendlichen und erwachsenen Tätern und Täterinnen vorbereitet.“ (vgl. Enders/ Büscher 2023: 5). Das Umfeld wird entsprechend manipuliert, um die Glaubwürdigkeit des betroffenen Kindes im Falle einer Aufdeckung zu schmälern. Häufig handelt es sich bei den Täter*innen um sozial anerkannte Menschen. Der Anteil der Täterinnen liegt bei ca. 20%. Weiter muss festgestellt werden, dass Täter*innen teilweise bereits ab dem Jugendalter sexuelle Gewalt ausüben (vgl. ebenda). Der Anzahl der Fälle durch Kinder im Grundschulalter steigt und auch der Täter*innenanteil durch Geschwister ist wohl die häufigste und noch stark tabuisierte Form der sexuellen Gewalt innerhalb der Familie.

Mädchen und Jungen sind in unterschiedlichem Maße von innerfamiliärem sexuellem Missbrauch betroffen: Während die Täter*innen gegen Mädchen mit ca. 33% aus der Familie stammen, sind „nur“ 10 bis 20 % der Missbrauchenden gegen Jungen Familienmitglieder. Jungen werden meist von Bezugspersonen aus dem persönlichen Nahraum und durch Fremde sexuell ausgebeutet. Hier zeigt sich bereits, dass Betroffene und Täter*in sich überwiegend bereits im Vorfeld kennen (vgl. ebenda).

Täter*innen suchen aktiv den Kontakt zu Kindern im Rahmen einer Partnerschaft, in der Familie, im Sport- und Freizeitbereich oder in Institutionen und im Arbeitsfeld. Sobald ein Opfer ausgewählt wurde, wird dessen Widerstandskraft ritualisiert getestet, so dass eine Desensibilisierung gegenüber sexuellen Übergriffen stattfindet (vgl. ebenda). In der Regel werden Kinder ausgesucht, die bereits Opfer von Gewalt wurden oder sich wenig widerstandsfähig zeigen, beispielsweise durch besondere Einschränkungen.

Durch besonderes Bevorzugen, Aufmerksamkeit, Nähe und Geschenke wird eine enge Beziehung und daraus resultierend auch eine Abhängigkeit geschaffen. „Männer wie Frauen nutzen die Zuwendung, die Abhängigkeit und das Vertrauen eines Kindes nicht nur zur Befriedigung ihrer sexuellen Bedürfnisse aus, sondern auch als Ersatz für Machterleben oder Bestätigung in anderen Lebensbereichen.“ (Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes 2025).

Mit Hilfe von psychischer Gewalt wird das betroffene Kind zum Schweigen verurteilt: Der Täter/ die Täterin setzt das Kind mit Angstszenarien unter Druck, bedroht es oder verschiebt die Verantwortung für die Tat auf das Kind. Durch die Manipulation der Angehörigen des betroffenen Kindes wird zusätzlich ein Keil zu den Vertrauenspersonen getrieben, so dass es dem Kind weiter erschwert wird sich zu öffnen (vgl. Enders/ Büscher 2023: 1). Auch das (Arbeits-) Umfeld wird entsprechend manipuliert, damit die Taten aus Sicht des Täters/ der Täterin unentdeckt bleiben.

„Sexueller Missbrauch von Kindern ist gemäß § 176 StGB (Strafgesetzbuch) eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Demnach macht sich ein Erwachsener oder Jugendlicher (14 Jahre oder älter) strafbar, wenn er sexuelle Handlungen an einem Kind (jünger als 14 Jahre) vornimmt oder von einem Kind an sich vornehmen lässt. Sexuelle Handlungen können mit und ohne Körperkontakt stattfinden. Darunter fallen Berührungen im Intimbereich und orale, vaginale oder anale Vergewaltigungen. Auch das zeigen oder gemeinsame Betrachten pornografischer Bilder oder das Entblößen von Geschlechtsteilen sind Missbrauchshandlungen. Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern sind immer strafbar, auch wenn sich das betroffene Kind scheinbar einverstanden gezeigt hat. Aufgrund seiner emotionalen und intellektuellen Entwicklung kann ein Kind einer sexuellen Handlung nicht wissentlich zustimmen – und somit niemals dafür verantwortlich sein, wenn es Opfer eines sexuellen Missbrauchs wird.“ (Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes 2025).

Entsprechend ist unser Personal verpflichtet, die örtliche Kindertagesstättenleitung, die pädagogische Gesamtleitung sowie die Gesamtleitung der Kindertagesstätten zu informieren, wenn auffälliges

Verhalten beobachtet wurde, ein Kind sich anvertraut oder ein Verdacht besteht (vgl. Sexualpädagogisches Konzept 4.3.2.1).

4.1.7 Fort- und Weiterbildung, Präventionsangebote, Fachberatung, Supervision

Fortbildungen tragen dazu bei, die qualitative Arbeit hoch zu halten und diese weiter auszubauen. Durch Qualifizierung des Personals erhöhen sich gleichzeitig die Bildungschancen für die Kinder. Eine stetige Weiterentwicklung und Anpassung der pädagogischen Prozesse an gesellschaftliche Veränderungen, die sich auch in der Kita-, Krippen- und Schulbetreuungsarbeit abzeichnen, sind uns daher wichtig. Gleichzeitig können Fort- und Weiterbildungen passende Instrumente sein, um Wissenslücken oder Unsicherheiten in der Praxis auszuräumen. Der Verein unterstützt daher jede/n Erzieher*in Fortbildungen zu besuchen.

Der Fortbildungskatalog des Landkreises Marburg-Biedenkopf wird den Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt. Vorrangig sollen die Fortbildungen besucht werden, die von der Verwaltung vorgeschlagen werden, wie z.B. hausinterne Fortbildungsangebote. Gleichzeitig werden anlassbezogen und/ oder zu gewünschten Themen hausinterne Fortbildungen angeboten. Dabei wird auch das soziale Miteinander der Kolleg*innen unter einander gefördert. Der Veranstaltungsort wechselt von Einrichtung zu Einrichtung, so dass auch die unterschiedlichen Standorte bekannt sind. Andere Fortbildungen sind mit der örtlichen Leitung und der Verwaltung abzustimmen und müssen in einem pädagogischen Kontext stehen.

Zur Dokumentation von geplanten und durchgeführten externen Fortbildungen, führt die örtliche Leitung für jeden Arbeitsbereich eine Übersicht. Sie ergänzt bei Bedarf diesen Fortbildungsplan entsprechend der aktuellen Gegebenheiten. Um die Effektivität der Fortbildungen zu erhöhen, werden die Inhalte im Rahmen einer Teamsitzung auch den Kolleg*innen vermittelt. So kommen neue Erkenntnisse der ganzen Einrichtung zu Gute. Zur Beurteilung von Fortbildungen teilt zunächst der/ die Mitarbeiter*in der örtlichen Leitung den Grad der Zufriedenheit mit. Kriterien hierfür sind für uns vor allem

- Die inhaltliche Qualität
- Die methodische Gestaltung
- und die Praxisrelevanz der Fortbildung

Nach einem halben Jahr beurteilt die örtliche Leitung, inwieweit die Fortbildungsinhalte in die Praxis der Einrichtung umgesetzt wurden. Dies geschieht im Austausch und in der Reflexion mit den Mitarbeitenden.

Unsere tägliche Arbeit richtet sich am „Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan“ (kurz BEP) aus. In diesem Rahmen nehmen verschiedene Mitarbeitende an den Arbeitskreisen der Kreisverwaltung Marburg-Biedenkopf teil, in denen beispielsweise gesetzliche Neuerungen besprochen werden, Fachvorträge gehalten oder die Teilnehmenden sich inhaltlich austauschen und diskutieren. Es findet eine aktive Auseinandersetzung mit zentralen Themen statt, welche dann ihren Transfer in unsere Einrichtungen über Dienstbesprechungen und Teamsitzungen finden. Wir nehmen an den Arbeitskreisen

- Schwerpunktforum (Sprache und Integration)
- Leitungsforum
- Forum für Integration

teil. Intern haben wir ebenfalls Kleingruppen zum Zwecke von Arbeitsgemeinschaften gegründet, um Anregungen, Ideen, Notwendigkeiten und Wünsche zu diskutieren, auf die Praktikabilität in der Praxis zu überprüfen und bestehende Konzepte weiter zu entwickeln. Im Zuge unserer Konzeptionsarbeit ist

für das Jahr 2026 eine Neustrukturierung der bestehenden Arbeitskreise geplant, um weitere Themen für eine gelingende Arbeitspraxis in den Blick zu nehmen.

Zwei Mal im Jahr richtet der Verein Konzeptionstage aus. Die Themen der Konzeptionstage werden von der pädagogischen Leitung des Vereins in Absprache mit den örtlichen Leitungskräften benannt und stehen in der Regel in Verbindung zu dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan. Da es sich hierbei um ganztägige Veranstaltungen handelt, sind unsere Einrichtungen an diesen Tagen geschlossen. Gleichzeitig stellt dies für alle Kolleg*innen des Vereins die Möglichkeit dar, sich auch einrichtungsübergreifend austauschen zu können. So werden u.a. mögliche Hürden, sich bei Bedarf einer Leitungskraft anzuvertrauen, gemindert. Darüber hinaus werden der soziale Austausch und der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses gestärkt.
Die Möglichkeit, Supervision in Anspruch zu nehmen, besteht im Verein anlassbezogen. Dies wird als regelmäßiges Instrument bei Konflikten im Team, neuer personeller Zusammensetzung oder schwierigen, belastenden Fallkonstellationen oder Ereignissen genutzt.
Im Umgang mit (möglichen) Kindeswohlgefährdungsmeldungen macht der Verein grundsätzlich Gebrauch davon, die insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) zur Beratung zu konsultieren, wie gesetzlich in § 8a SGB VIII vorgeschrieben. Die IseF wird aktuell von der Firma „Integral“ gestellt.

Je nach Fallkonstellation bzw. Ausgangslage, kann pseudonymisiert gemäß § 8b SGB VIII die Frühförderstelle oder auch Fachberatungsstellen wie Wildwasser oder Pro Familia kontaktiert werden (vgl. Sexualpädagogisches Konzept 4.3.2.1).

4.1.8 Die Verhaltensampel – ein Führungs- und Steuerungsinstrument zum gelebten Kinderschutz

Verhaltensampel in unserer Einrichtung

Dieses Verhalten geht nicht	Intim anfassen Intimsphäre missachten Zwingen Schlagen Strafen Angst machen Sozialer Ausschluss Vorführen Nicht beachten Diskriminieren Bloßstellen Lächerlich machen Kneifen Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen)	Misshandeln Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen Schubsen Isolieren / fesseln / einsperren Schütteln Vertrauen brechen Bewusste Aufsichtspflichtverletzung Mangelnde Einsicht konstantes Fehlverhalten Küssen Filme mit grenzverletzenden Inhalten Fotos von Kindern ins Internet stellen Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten)
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich	Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen) Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche Regeln ändern Überforderung / Unterforderung Autoritäres Erwachsenenverhalten Nicht ausreden lassen Verabredungen nicht einhalten	Stigmatisieren Ständiges Loben und Belohnen (Bewusstes) Wegschauen Keine Regeln festlegen Anschnauzen Laute körperliche Anspannung mit Aggression Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus)

		Unsicheres Handeln
	Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflektion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützten die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.	
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig	Positive Grundhaltung Ressourcenorientiert arbeiten Verlässliche Strukturen Positives Menschenbild Den Gefühlen der Kinder Raum geben Trauer zulassen Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter) Regelkonform verhalten Konsequent sein Verständnisvoll sein Distanz und Nähe (Wärme) Kinder und Eltern wertschätzen Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit Ausgeglichenheit Freundlichkeit partnerschaftliches Verhalten Hilfe zur Selbsthilfe Verlässlichkeit	Aufmerksames Zuhören Jedes Thema wertschätzen Angemessenes Lob aussprechen können Vorbildliche Sprache Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation Ehrlichkeit Authentisch sein Transparenz Echtheit Unvoreingenommenheit Fairness Gerechtigkeit Begeisterungsfähigkeit Selbstreflexion „Nimm nichts persönlich“ Auf Augenhöhe der Kinder gehen Impulse geben
	Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig: Regeln einhalten Tagesablauf einhalten Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Reset zu initiieren	

4.1.9 Notfallplan bei personellen Engpässen

Die Personalstärke in Kindertagesstätten ist gesetzlich mit einem Mindestmaß normiert und orientiert sich an dem Betreuungsbedarf der Kinder, welcher in der Regel von dem Faktor „Alter“ abhängt. Auch eine (drohende) Behinderung eines Kindes hat Auswirkungen auf den sogenannten Fachkraftfaktor (vgl. § 25c HKJGB). Die Verantwortung dafür, dass ausreichend Personal in den einzelnen Einrichtungen eingesetzt ist, trägt die Gesamtleitung der Kindertagesstätten, Frau Karcher. Wie diese Ressourcen im Alltag eingesetzt werden, erfolgt mittels Dienstplanung. Dieser berücksichtigt auch Projektplanungen, Naturtage und Pausenzeiten sowie den gängigen Tagesablauf. Die Dienstpläne werden wöchentlich

geschrieben, müssen ggf. aber kurzfristig geändert werden, wenn Personal bspw. durch Krankheit kurzfristig ausfällt.

Damit der Kinderschutz gewährleistet und die Aufsichtspflicht ausreichend gesichert ist, benötigt es einen Notfallplan. Sowohl die Corona-Pandemie als auch der Fachkräftemangel haben es insbesondere notwendig gemacht, Stufenpläne und Standards zu erstellen, unter welchen Voraussetzungen eine Kinderbetreuung aufrechterhalten werden kann bzw. wann es beispielsweise zu Gruppenschließungen kommen muss, um eine sichere Betreuung der Kinder und auch einen geeigneten Mitarbeitendenschutz zu gewährleisten. Das entsprechende Konzept finden Sie im Anhang unter 7.14.

4.2 Organisationsentwicklung

4.2.1 Klare Organisationsstrukturen

Der Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen hat als freier Träger am 01.08.2009 die Betreuung der Kinder in den kommunalen Einrichtungen übernommen. Der Vorstand des Vereins besteht, gemäß der Vereinssatzung, aus den amtierenden Bürgermeister*innen der Gemeinden Lahntal und Münchhausen, je einem weiteren Mitglied der Gemeindevertretung jeder Mitgliedskommune und je einem weiteren Vorstandsmitglied aus jeder Mitgliedskommune, die aus der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Die Geschäftsleitung des Vereins ist zuständig und verantwortlich für alle Verwaltungsaufgaben wie dem Erstellen eines Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, der Personalvergabe, der Platzvergabe, der Außendarstellung sowie für die Konzeptionsentwicklung.

Im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) wurde im Zuge des „Gute-KiTa-Gesetzes“ ein Zeitanteil für Leitungskräfte in Kindertagesstätten in Höhe von 20 Prozent für administrative Aufgaben und für eine qualitative Weiterentwicklung festgeschrieben. Innerhalb dieser Zeit sind die Leitungskräfte von dem Gruppendienst freizustellen. Hiermit beabsichtigte der Gesetzgeber eine Stärkung der Kita-Leitungen (vgl. homepage soziales.hessen.de: Das Gute-KiTa-Gesetz in Hessen | soziales. hessen.de). Mit Hilfe dieser Möglichkeit baute der Verein eine neue Organisationsstruktur unterhalb des Vereinsvorstandes dergestalt auf, dass ein Verwaltungsteam sowie ein pädagogisches Leitungsteam mit verschiedenen Schwerpunktsetzungen gebildet wurden, wie das folgende Schaubild verdeutlichen soll:

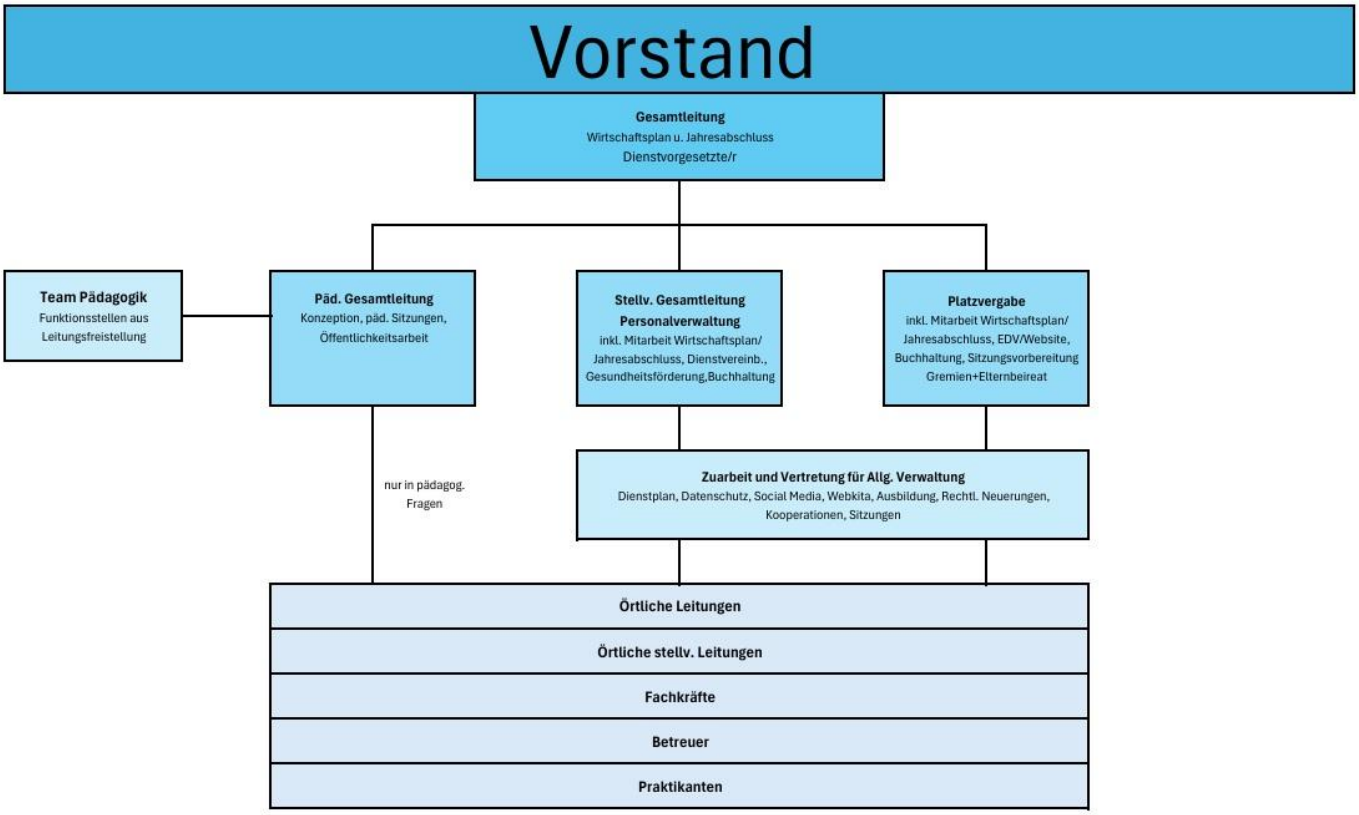

Mit Hilfe von klaren Strukturen gibt es feste Aufgaben- und Verantwortungsbereiche sowie eine Sicherheit über die Verfahrenswege. Potenzielle Überforderungen sollen so möglichst eingedämmt werden. Der Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen ist hierarchisch strukturiert.

Eberhard Motzkau, welcher sich in seinem Beitrag „Missbrauch im eigenen Team? Teamdynamik und Umgang mit Kolleg(inn)en als mögliche Missbraucher(innen).“ mit dem Thema Missbrauch auseinandersetzt, stellt hierzu fest: „Der Begriff der Hierarchie berücksichtigt das Vorhandensein von Subsystemen und die Notwendigkeit von Machtverteilung [..] und stellt vor allem die Basis für Schutz, Förderung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen her“ (Motzkau 2011: 50). Die Ausgestaltung der Leitungsposition ist insbesondere für die Mitarbeitenden innerhalb der jeweiligen Teams entscheidend.

Für eine gelingende Arbeit benötigt auch das Personal ein ausreichendes Maß an Rückhalt und emotionale Unterstützung der Führungsperson, damit „keine dysfunktionalen Bündnisse oder eine Abschottung zwischen Leitung und Team entstehen“ (Motzkau 2011: 51). Neben angemessenem Fachwissen und Kenntnissen über (interne) systemrelevanten Abläufen, müssen alle Leitungskräfte im Verein und ihre Stellvertretungen eine gesunde Balance zwischen „Rigidität und Beliebigkeit“ finden, da beide extreme Gewalt und Übergriffe in Einrichtungen begünstigen (Motzkau 2011: 52). Auch die Statuten des Vereins zu vertreten und deren Einhaltung zu kontrollieren, gehören zu den Aufgaben der verantwortlichen Leitungen. Dabei gilt es, die Mitarbeitenden „mitzunehmen“ und die Hintergründe und Sinnhaftigkeit der Hintergründe für Regeln und den Verhaltenskodex transparent zu halten, damit diese gelebt werden und auch die Mitarbeitenden zum Wohle der Kinder bei Bedarf intervenieren.

4.2.2 Vernetzung und Kooperation

Das Thema Vernetzung wird im Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen großgeschrieben. Damit eine angemessene Integration stattfinden kann, sind unsere Einrichtungen jeweils gut in ihrem Sozialraum, mit Angeboten der Jugend- und Sozialhilfe ebenso wie mit dem Gesundheitswesen vernetzt. Das bedeutet für uns, dass eine individuelle Förderung, Kooperation mit medizinischen Institutionen und Bildungs- und Förderzentren, sowie die Verankerung von präventiven Fördermaßnahmen wichtig ist, um Behinderungen, chronische Erkrankungen oder auch Beeinträchtigungen abzumildern oder auch zu vermeiden. Dies stellt unser Ziel als Bildungseinrichtung dar.

Kindertageseinrichtungen sind häufig die ersten Institutionen, mit denen Familien in Berührung kommen, daher fällt ihnen eine Schlüsselfunktion zu, den Sozialraum zu gestalten und zu nutzen. Die Vernetzung und Zusammenarbeit mit Unterstützungsdiensten und eine bildungsförderliche Infrastruktur (Bildung, Sportangeboten, Kultur und Konsum) ist unumgänglich. Dezidierte Angebote der Frühberatung, Familienbildung und Beratung unterstützen die Eltern und die Kindertagesstätten. Im Folgenden sind unsere Kooperationspartner aufgelistet:

- Gemeinde Lahntal
- Gemeinde Münchhausen
- Förderverein der Kindertagesstätte Lahntal
- Förderverein der Kindertagesstätte Kesterburg
- Fachdienst für Jugend und Soziales
- „Null bis sechs“, Präventive Beratung für Eltern und Kindertagesstätte
- Frühförder- und Beratungsstelle Marburg
- Familienbildungsstätte
- Psychologische Beratungsstelle Philippshaus
- Kinderzentrum „Weißer Stein“
- Ausländerbehörde
- Jugendamt
- Gesundheitsamt
- Veterinäramt
- Verein für Bewegungsförderung und Psychomotorik
- Förderzentrum Dautphetal-Friedensdorf
- IBR, Institut für Lernförderung und Beratung
- Verkehrswacht
- Wichtelhäuser Schule, Lahntal Sterzhausen
- Otto-Ubbelohde-Schule, Lahntal-Goßfelden
- Grundschule „Am Christenberg“, Münchhausen
- Fachschulen für Sozialpädagogik, Marburg, Dillenburg, Korbach, Hephata
- Örtliche Feuerwehr
- Zahnarztpraxen
- Kinderarztpraxen
- Therapeut*innen
- Sport- und Heimatvereine

Zum einen benötigt es die Zusammenarbeit mit den Verwaltungen der Gemeinden Lahntal und Münchhausen sowie der Kreisverwaltung. Hier spielen verschiedene Fachbereiche eine tragende Rolle. In Zusammenarbeit zwischen dem Verein und der Fachaufsicht wird dafür Sorge getragen, dass der Kinderschutz stets unter verschiedenen Gesichtspunkten gewahrt wird. Neben der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit dem Gesundheitsamt, wenn

beispielsweise meldepflichtige Infektionserkrankungen in den Einrichtungen aufkommen. Entsprechende Handlungsschemata und Kontaktnummern sind in unserem Hygieneplan festgehalten, der in mehrfacher Ausfertigung in allen Einrichtungen ausgehängt ist. Darüber hinaus finden jährlich Schulungen der Mitarbeitenden über die entsprechenden Inhalte statt.

Gerne bauen wir für Eltern auch Brücken zu Beratungsinstitutionen, sobald wir einen Bedarf erkennen oder Erziehungsberechtigte dies bei uns erfragen. Auf Wunsch der Eltern nehmen wir auch an runden Tischen teil, sodass ein Austausch zwischen den Kindertagesstätten und therapeutischen Angeboten wie beispielsweise Ergotherapie Praxen oder Logopädie Praxen stattfinden können. Einen direkten Austausch setzen wir mit Blick auf den Datenschutz nicht um. Die DSGVO beschreibt klar, dass besonders die Informationen über Kinder einem besonderen Schutz unterliegen. Wir verweisen daher zunächst an die Betreffenden – in dem Fall an die Eltern – als Entscheidungsträger, welche Informationen sie weitergeben möchten oder nicht. Die Arbeit am Kind profitiert selbstverständlich davon, wenn Eltern uns Informationen über bspw. den Verlauf der Ergotherapie mitteilen, um Synergieeffekte zu erzielen bzw. um Lücken zu identifizieren und zu schließen.

So hat die Kindertagesstätte Kesterburg bereits in der Vergangenheit mit verschiedenen Einrichtungen kooperiert. Unter anderem mit dem „Marburger Institut für Autismusforschung und Therapie“ gab es einen Austausch über die Symptomatik und über Hilfestellungen im Kitaalltag. Gleichzeitig benötigen wir vor dem Hintergrund des Datenschutzes die Zustimmung aller Eltern der betreffenden Gruppe, wenn externe Personen die Gruppe besuchen wollen.

Für eine gelingende Sozialraumorientierung gehört es neben den Erkundungen mittels Spaziergänge und Ausflügen mit den Kindern dazu, auch Angebote und Institutionen im Umkreis kennen zu lernen. Dazu zählt beispielsweise die Arbeit der Feuerwehr im Ort oder der Kirche. Individuelle Stärken und Interessen herauszufinden und weiter zu fördern geschieht auch durch Angebote und Vorstellungen ortsansässiger Sport- und Turnvereine.

Münchhausen ist der größte Ortsteil der Gemeinde Münchhausen mit 1.226 Einwohnern. (Stand 31.12.2025)

Münchhausen ist direkt am Fuße des Christenbergs gelegen. Es handelt sich um eine sehr naturnahe Region, die direkten Zugang ins Grüne ermöglicht. Die Münchhäuser Grundschule befindet sich unmittelbar in der Nähe der Kindertagesstatte. Ebenso wird die Sporthalle im Kindergartenalltag mitgenutzt. Münchhausen verfügt über eine Feuerwehr, einen Zahnarzt, Physiotherapiepraxis, Bauernhöfe, ein CVJM Camp und einen Ort weiter in Wollmar befindet sich ein Erdbeerfeld, welches immer ein Besuch wert ist. Es gibt öffentliche Spielplätze, einen großen Sportplatz und einen Bahnhof, welcher Zugverbindungen nach Marburg oder Frankenberg ermöglicht. Mit dem Bus erreicht man die umliegenden Dörfer und Städte. Darüber hinaus ist die Verwaltung der Gemeinde Münchhausen ebenfalls zentral in Münchhausen ansässig. Die Hauptstraße, die durch den Ortsteil führt, ist seit der neu gebauten Umgehungsstraße nur noch wenig befahren.

Ziel des Hessischen BEP ist es u.a., Übergänge zu gestalten. Dazu zählt beispielsweise auch der Übergang vom Kindergarten in die Schule. Damit dies gut gelingt, sind Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Grundschulen und unserem Träger notwendig, die es regelmäßig zu überprüfen gilt. Diese Kooperationsgespräche finden einmal im Jahr statt. Hierbei wird die Zusammenarbeit zwischen Schule und Kindertagesstätte reflektiert und ggf. angepasst.

Unsere Vorschularbeit erfolgt besonders im letzten Kindergartenjahr intensiv. Neben Angeboten wie der Verkehrserziehung oder einem 1. Hilfe-Kurs, arbeiten unsere Einrichtungen mit dem KokiStep-

Programm. Das Bildungsprogramm „KokiStep“ – wohinter sich die Bezeichnung „konzentrierte Kinder, starke elementare Pädagogik“ verbirgt – wurde vom Institut Bernd Reith (ibr – Institut für systemische Fortbildung und Beratung) entwickelt. Hiermit werden Vorläuferkompetenzen für das Lesen, Schreiben und Rechnen ausgebaut und gefestigt. Bei Elterntreffen werden diese ausführlich dargestellt und vermittelt, sodass auch die Eltern wissen, was mit dem Bildungsauftrag erreicht werden soll und damit sie selbst ebenfalls Handlungssicherheit gewinnen (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).

Neben der Arbeit mit den Grundschulen besteht auch eine Kooperation mit Fachschulen für Sozialpädagogik wie beispielsweise mit der Käthe-Kollwitz-Schule in Marburg hinsichtlich unserer Praktikant*innen und Auszubildenden. Reflexionstermine werden von der/ dem jeweiligen Anleiter*in der einzelnen Einrichtung mit der Lehrkraft individuell vereinbart.

Da es sich bei den meisten unserer Einrichtungen handelt, die ganztägig für die Kinder geöffnet sind, bieten wir ein warmes Mittagessen an. Für die Einrichtung „Kesterburg“ trifft dies zu. Im Rahmen der Nachhaltigkeit und der Unterstützung von regionalen Anbietern, beziehen unsere Lahntaler Einrichtungen das Essen vom Lebenshilfewerk Marburg-Biedenkopf. Unsere Einrichtung in Münchhausen wird von dem Lebenshilfe-Werk Kreis Waldeck-Frankenberg e.V. beliefert.

Eine unserer alltäglichen und wichtigsten Kooperationspartner stellen selbstverständlich die Eltern und Familien dar. Hierbei sind uns insbesondere Verlässlichkeit und Transparenz wichtig. Das Kind steht dabei selbstverständlich immer im Mittelpunkt.

4.3 Pädagogische Prävention und sexualpädagogisches Konzept – Einrichtungskonzeption

Wofür sind Einrichtungskonzeptionen und sexualpädagogische Konzepte gut? Wie hängen sie mit dem Thema Prävention zusammen?

Haltung und Regeln schaffen Klarheit für alle Beteiligten. Handlungsabläufe, Regeln und Grenzen werden klar festgelegt. Für die Kinder, die Eltern und die Mitarbeitenden besteht so ein Handlungskompass, der Orientierung bietet. Wir möchten auch nach außen klare Signale setzen, welches Verhalten wir uns wünschen, um Kinder angemessen zu fördern, ihnen zu ihren Rechten zu verhelfen und welches Verhalten wir in der Arbeit mit Kindern zu deren Schutz untersagen. Damit sollen potenzielle Täter*innen abgeschreckt werden. Wir vermitteln unsere klare Haltung gegenüber Eltern und Kindern und sorgen für Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten.

Das sexualpädagogische Konzept erfüllt, als neuer Teil der Konzeption, verschiedene Funktionen: Es soll einen kurzen inhaltlichen Input liefern, Grenzen und Regeln für die Kinder unter einander aber auch zwischen Erwachsenen und Kind vermitteln, die Zielsetzung und Ausgestaltung unserer pädagogischen Arbeit aufzeigen sowie einem Tabuaufbruch dienen. Zu guter Letzt wird auch ein Handlungsschema sowie die Erreichbarkeit von Fachberatungsstellen benannt, um für klar organisierte Abläufe zu sorgen. Diese Regeln und Konzepte dienen in erster Linie dem Kinderschutz. Gleichzeitig sichern sie auch unserer Mitarbeitenden in ihrem pädagogischen Handeln (vor möglichen Verdächtigungen) ab, solange sie die gesetzten Standards einhalten.

4.3.1 Enttabuisierung und Sensibilisierung

Tabuisierungen, Unwissenheit und Sprachlosigkeit stellen den Nährboden für ein Klima dar, in dem Misshandlungen, Ängste und Unterdrückung möglich werden (vgl. Krause 2011: 126). Dabei gilt es, nicht nur mögliche Täter*innen mit Hilfe von erweiterten Führungszeugnissen im Vorfeld von den Einrichtungen fern zu halten und diese als Verantwortliche im Einzelfall zu betrachten. Es gilt genauso das vorhandene System unter dem Aspekt zu analysieren, ob Gewalt und Misshandlungen ermöglicht

werden (vgl. Ley/ Ziegler 2012: 265f.). Sexuelle Gewalt beispielsweise findet im Verborgenen statt und ist auch innerhalb eines Systems geheim. Dabei dienen Tabus einer Verschleierung möglicher Taten (vgl. Motzkau 2011: 42). Daraus ergibt sich, dass Tabus und Geheimnisse ein Milieu schaffen, in dem insbesondere auch sexuelle Gewalt erleichtert wird.

Der Verein möchte mit Hilfe seiner festgelegten Handlungsmaxime diesen Gefahren entgegenwirken. Neben präventiven Regularien, die die Kinder und gleichzeitig auch die Mitarbeitenden schützen sollen, arbeiten wir aktiv daran, die zu betreuenden Kinder zu stärken. Wie in unserem sexualpädagogischen Konzept aufgeführt und von der Fachberatungsstelle „pro Familie Marburg“ empfohlen, gehört es zu unserer Sexualerziehung ebenfalls dazu, Geschlechtsteile mit dem medizinisch korrekten Terminus zu betiteln. Klare Definitionen und Regelungen schaffen Sicherheit für Kinder, Eltern und Erzieher*innen. Die Kinder erhalten so eine Möglichkeit, sich mit Hilfe von Sprache mitzuteilen, ggf. auch Grenzen deutlicher zu setzen und sich und ihren Körper kennen zu lernen. Gestärkte Kinder, die bereits die Fähigkeit besitzen, „Nein“ zu sagen und sich Unterstützung bei Erwachsenen zu holen, geraten oft erst gar nicht in den Blick von Täter*innen. Stattdessen seien Kinder, die bereits Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung erlebt haben oder in einer stationären Einrichtung leben, gefährdeter erneut Geschädigte zu werden, als Kinder, die bislang ohne diese Erfahrungen aufgewachsen sind (vgl. Motzkau 2011: 44). Im Rahmen des sogenannten „Groomings“ findet eine Auswahl eines Kindes durch den/ die Täter*in statt und es wird eine emotionale Bindung zu dem Kind hergestellt. Das Vertrauen des Kindes wird gewonnen und es wird durch Bevorzugungen und Geheimhaltungen emotional gefügig gemacht, so dass dem Kind bei der Ausübung der Taten durch den Erwachsenen, die Verantwortung zugeschrieben wird (vgl. Ley/ Ziegler 2012: 275). Dies ist der Hauptgrund dafür, dass alle Kinder gleich behandelt werden sollen und es in der Einrichtung ein klares, abgesprochenes Regelwerk und Konsequenzen gibt. Darüber hinaus soll sich kein Kind gegenüber einem anderen von den Erwachsenen zurückgesetzt fühlen, was darüber hinaus das soziale Miteinander der Kinder unter einander negativ beeinflussen würde.

Neben klassischen Täter*innenstrategien im Bereich der sexuellen Gewalt, die Mitarbeitenden bekannt sein sollten, gilt es generell für die Fachkräfte, mögliche Defizite, die potenzielle Gefahrenquellen darstellen, zu erkennen. Erst wenn ein Verhalten als „auffällig“ wahrgenommen wird, können nächste Schritte erfolgen. Beispielhaft ist ein distanzloses Verhalten eines Kindes gegenüber fremden Personen zu nennen. Auf solche Vorkommnisse kann dann unterschiedlich reagiert werden, wie z.B.:

- Die Situation beobachten, dokumentieren und mit Kolleg*innen/ dem Team reflektieren
- Dem betreffenden Kind kindgerecht erläutern, warum es wichtig ist, nicht mit Fremden mitzugehen/ auf den Schoß zu springen etc.
- Verhalten anonymisiert mit den Kindern im Kreis thematisieren und Lösungen/ gewünschtes Verhalten mit den Kindern erarbeiten
- Rücksprache mit den Eltern halten
- Usw.

Wichtig ist in jedem Fall, besondere Äußerungen oder Verhaltensweisen der Kinder wahrzunehmen und nicht alleine damit zu verbleiben, so dass solche Informationen „versickern“. Grundlage ist, dass die Mitarbeiter*innen sensibilisiert und wachsam im Alltag sind. Entsprechende Verhaltensweisen sollten unbedingt dokumentiert werden (vgl. 7.8).

4.3.2 Körperliche/ sexuelle Bildung als wichtiger Faktor

Die Qualität der Bildungsprozesse der Kinder wird grundlegend von Erwachsenen gesteuert (Ansatz der Ko-konstruktion). Dies definiert insbesondere auch unsere Rolle und Verpflichtung als Erwachsene gegenüber den Kindern. Letztlich bleibt unsere erklärte Zielsetzung, dass eine Autonomieentwicklung erfolgt, eine Stärkung und Mitgestaltung der sozialen und kulturellen Umgebung bei den Kindern hervorgerufen wird und letztlich auch eine alters- und entwicklungsangemessene Mitverantwortung von den Kindern getragen wird. Dafür ist es wichtig, immer den Blick darauf zu richten, wo das Kind steht und was es benötigt, um eine Entscheidung treffen zu können. Es soll ein Werte-Gerüst entstehen, an dem sich die Kinder, vergleichbar mit einem inneren Kompass, orientieren können. Wozu dient dies und weshalb ist dies so wichtig?

Das Ausbilden von Fähigkeiten und Ressourcen ist entscheidend für die Resilienzfähigkeit. Resilienz ist dabei als Abwehrfähigkeit gegen schädliche Einflüsse für die Seele von außen zu verstehen. Je höher die Resilienz, umso höher die Belastbarkeit und ein positives Lebensgefühl. Ziel ist also Kindern beizubringen auf ihre Kompetenzen zu vertrauen und ein positives Selbstbild aufzubauen. Teil des Selbstbildes und der Persönlichkeitsentwicklung, ist der eigene Körper. So müssen auch die körperliche und sexuelle Bildung als Teil des Bildungsprozesses und als wichtige Faktoren im Kinderschutz betrachtet werden.

Hier sollte zunächst zwischen biologischem und sozialem Geschlecht unterschieden werden, wie es im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan vorgenommen wird: Das biologische Geschlecht ist angeboren. Die soziale Geschlechtsidentität hingegen wird durch die Gesellschaft und die Kultur bedingt. Das bedeutet, dass Kinder von außen geprägt werden, was es bedeutet, die Rolle eines Jungen oder eines Mädchens zu erfüllen. Kinder sollen in Bezug auf Geschlechter lernen, dass beide gleichwertig sind. Geschlechterbezogene Werte, Normen und Traditionen sind dabei kritisch zu hinterfragen. Sexualerziehung stellt ein klares Bildungsziel im Bereich Gesundheit dar. Der Hessische BEP legt dazu klare Ziele fest:

- Eine Geschlechtsidentität entwickeln, mit der man sich wohl fühlt
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Ein Grundwissen über Sexualität erwerben und offen darüber sprechen können
- Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre entwickeln

Die Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. – kurz LZG – hat dies kurz und prägnant zusammengefasst: „Eine kindgerechte Sexualerziehung bedeutet daher vor allem, Kinder in ihren Bedürfnissen und Gefühlen liebevoll zu begegnen, sie in ihrem Körper und Geschlecht positiv zu bestätigen und sie in der Gestaltung von Beziehungen zu unterstützen“ (LZG 2009.: 4).

Kinder entdecken ihre Umwelt mit all ihren Sinnen. Ihre Neugierde treibt sie dabei an. Sie sind auf Beziehungen zu Erwachsenen angewiesen, um zu überleben. Ihr Geist ist noch äußerst formbar. Sie sind Erwachsenen nicht nur körperlich, sondern auch geistig unterlegen. All dies macht sie besonders schützenswert. Täter*innen nutzen dieses Machtgefälle und die Formbarkeit aus, um Kinder psychisch unter Druck zu setzen oder auch die Verantwortung für den Missbrauch zu zuschreiben. Umso wichtiger ist es, Kindern beizubringen, dass ihr Körper nur ihnen gehört und es Körperstellen wie die Genitalien gibt, die keine erwachsene Person zu stimulieren hat, auch wenn sich dies für das Kind sogar schön anfühlen könnte (und letztlich als Argument von Täter*innen genutzt werden könnte). Dafür ist es wichtig, wie bereits mehrfach angeführt, Regeln für den (körperlichen) Umgang des Personals mit Kindern zu verfassen und für deren Einhaltung zu sorgen.

Auch die Neugierde des gegenseitigen Entdeckens der Kinder unter einander ist natürlich, muss aber ebenfalls zum Schutz der Kinder geregelt werden. Andernfalls kann es zu Grenzüberschreitungen und

möglichen körperlichen und ggf. auch seelischen Verletzungen kommen. Dieses Regelwerk wird auch im Folgepunkt näher aufgezeigt.

4.3.2.1 Sexualpädagogisches Konzept der Kita

Sexualpädagogisches Konzept KsuZ – Teil des Gewaltschutzkonzeptes

→ Sexualität ist mit Geburt biologisch in jedem Menschen verankert. Je nach familiären, religiösen sowie kulturellen Umständen, wird der Umgang mit und die Bewertung von Sexualität geprägt. Handlungsbegleitendes Sprechen – beispielsweise während des Wickelns – mit klarer Benennung der Geschlechtsteile bindet das Kind in den Prozess ein.

→ Sexualität verändert und entwickelt sich im Laufe des Lebens. Daraus ergibt sich, dass kindliche und erwachsene Sexualität unterschiedlich ist.

→ Die kindliche Sexualentwicklung findet auch in der Krippe und der Kindertagesstätte statt, so dass es wichtig ist, dass eine Kultur entwickelt wird, Dinge anzusprechen und eine gemeinsame Haltung zu entwickeln.

→ Eine gesunde Sexualität im Kindesalter trägt dazu bei, dass die Kinder sich ihrer Grenzen bewusster sind, diese kommunizieren können und eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung stattfinden kann.

→ Zur kindlichen Sexualität zählen ganzheitliche Erfahrungen, die schöne Gefühle bei den Kindern auslösen. Sie ist gekennzeichnet durch Neugier, Unbefangenheit und Spontanität. Sowohl der eigene als auch fremde Körper wollen Kinder als Teil ihrer Welt erkunden.

→ Auch Kinder stimulieren sich – teilweise zur Verarbeitung von Belastungen oder auch, weil es sich einfach schön anfühlt. Hier sollte das Angebot des Rückzugs in einen weniger offenen Raum unterbreitet werden. Erzieher*Innen sollten dann aufmerksam sein und ein Augenmerk auf andere Lebensbereiche des Kindes haben und eventuell das Elterngespräch suchen, wenn die Selbststimulation sehr häufig oder über einen längeren Zeitraum stattfindet.

→ Kinder, die unsere Einrichtungen besuchen, sollen Raum zur Entfaltung und Entwicklung bekommen, solange die Rechte eines anderen Kindes dadurch nicht beeinträchtigt werden. Hierfür benötigt es **Regeln im Alltag - insbesondere für Körpererkundungsspiele (umgangssprachlich Doktorspiele):**

1. **Freiwilligkeit:** Kein Kind darf gezwungen/ emotional erpresst, etc. werden.
2. **Kein Alters- oder Machtgefälle**: Die Kinder sollten einander ebenbürtig sein, um einer Missbrauchsdynamik vorzubeugen.
3. **Keine Gegenstände in Körperöffnungen einführen:** Dies dient auch dem Selbst- und Fremdschutz sowohl auf der physischen Ebene als auch psychisch und emotional.
4. **Nein heißt Nein:** Dies gilt in sämtlichen Spielsituationen und ist sowohl von den Kindern als auch von den Erzieher*innen entsprechend zu berücksichtigen. Das Signalwort „Stopp“ gilt entsprechend.
5. **Hilfe holen ist nicht petzen:** Wir halten die jungen Menschen dazu an, sich jeder Zeit Unterstützung bei einer erwachsenen Person zu holen und dies als „Normalität“ und mögliche Handlungsoption für das Kind zu prägen sowie als Ansprechpartner*innen da zu sein.

6. **Erwachsene haben dabei nichts zu suchen:** Sobald eine erwachsene Person mit dem Kind entsprechend interagiert, lässt sich ein deutliches Alters- und Machtgefälle feststellen, so dass hier davon gesprochen werden kann, dass der/ die Erwachsene die kindliche Neugierde ausnutzt und das Vertrauen des Kindes missbraucht. **Der/ die Erwachsene trägt die Verantwortung für die Beziehung, niemals das Kind! Gemäß der UN-Kinderrechtskonvention sind Erwachsene verpflichtet, Minderjährige zu schützen!**

→ Auch Erzieher*innen können sich mit der Thematik unwohl fühlen. Natürlich dürfen auch unsere Mitarbeitenden entsprechend Grenzen für sich ziehen, solange sie den Kindern keine schlechten Gefühle dadurch vermitteln – wie beispielsweise Scham. Handlungsalternativen können mit der örtlichen Leitung besprochen werden – z.B. sich eine andere Fachkraft zur Unterstützung holen.

→ **Unsere sexualpädagogische Zielsetzung ist es, Kinder:**

1. dazu zu befähigen, ihre Gefühle wahrzunehmen und auszudrücken sowie Grenzen angemessen aufzuzeigen.
2. dazu zu befähigen, die Grenzen Anderer wahrzunehmen und zu respektieren.
3. über ihre Rechte aufzuklären und diese zu stärken. Dazu gehört auch das Wissen über „gute“ und „schlechte“ Geheimnisse.
4. die Wahrnehmung der Kinder zu stärken, so dass sie ein positives Körpergefühl entwickeln.
5. wertfreie Informationen über Geschlechterunterschiede, Schwangerschaft, Geburt, etc. bei Bedarf zu vermitteln, indem die Erzieher*innen bei der kindgerechten Darstellung medizinisch orientierte Begriffe wie „Penis“ oder Scheide“ verwenden.
6. die Möglichkeit des Fragenstellens und des Mitteilens zu eröffnen.

7. deutlich zu machen, dass die eigene Körperstimulation nichts Schlimmes ist aber nicht in die Öffentlichkeit gehört. Die Kinder sollen möglichst ein Bewusstsein für die eigene Intimsphäre entwickeln.

→ Klare Definitionen und Regelungen schaffen Sicherheit für Kinder, Eltern und Erzieher*innen. Gleichzeitig sollen sie eine Haltung verdeutlichen, so dass potenzielle Täter*innen möglichst im Vorfeld „abgeschreckt“ werden.

→ **Unser Verständnis von Sexualerziehung ist:**

1. Unsere Fachkräfte begleiten und fördern die kindliche Entwicklung in allen Belangen und sind verlässliche Ansprechpartner*innen.
2. Wir gehen Grenzverletzungen und Übergriffen sorgsam und verantwortungsvoll nach.
3. Wir dulden weder Sonderbehandlungen zwischen Erzieher*innen und einzelnen Kindern, noch Geheimnisse.
4. Unser Verhalten orientiert sich an der Verhaltensampel des Paritätischen Gesamtverbandes.

→ **Unsere Kooperation mit Eltern:**

1. Die Erziehungspartnerschaft sieht vor, dass wir Eltern und Kinder beispielsweise in der Sauberkeitserziehung unterstützen und Eltern beratend zur Seite stehen.
2. Bei auffälligem Verhalten der Kinder, wird von Seiten der Erzieher*innen das Gespräch mit den Eltern gesucht, um Ursachen zu ergründen und gemeinsame Lösungen zu entwickeln.
3. Es werden Informationsveranstaltungen zu verschiedenen Themen angeboten – so auch z.B. zum Thema kindliche Sexualität.
4. Eltern werden über besondere Aktionen, wie z.B. Wasserspiele auf dem Außengelände im Sommer informiert und entsprechend gebeten, passende Textilien mitzugeben (die Genitalien müssen bedeckt sein).
5. Elternwünsche und Bedenken werden ernst genommen. Gleichzeitig wird nach der Möglichkeit der Umsetzung im Alltag geschaut bzw. die Rechte der Kinder auch gegenüber Eltern verdeutlicht.

→ **Handlungsschritte bei möglicher sexueller Gewalt:**

- **Definition sexueller Gewalt** nach Bange und Deegener von 1996, die von Motzkau zitiert werden und heute noch ihre Gültigkeit besitzt: „Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“ (Motzkau 2011: 43).

Quelle: Präsentation Pro familia Marburg, Inga Fielenbach, 01.03.2023

Vorgehen, wenn ein Kind von einem Missbrauch durch eine*n Mitarbeiter*in berichtet:

  - Glauben schenken
  - Sehr genau zuhören und Gesagtes schriftlich dokumentieren
  - Loben für den Mut über Situation zu sprechen.
  - Begleitung und Unterstützung des Opfers durch Vertrauensperson ist zu gewährleisten (vgl. Gründer 2006: 66)

- Häufig besteht bei den von sexueller Gewalt Betroffenen der Wunsch, dass Informationen geheim bleiben. Dies resultiert aus dem Geheimhaltungsdruck der Beschuldigten. Außerdem spielen Gefühle wie Angst, Scham, Loyalität gegenüber des/der Schädigenden eine Rolle (vgl. ebenda)
- Für die Person, der sich das Kind anvertraut hat, bedeutet dies, zunächst die Ambivalenz zwischen Teilen des Drucks, Hilfewunsch und gleichzeitig Furcht vor Intervention zu verstehen. **Eine Geheimhaltung darf und soll nicht zugesichert werden.** Vielmehr sollte dem Kind erläutert werden, dass das, was das Kind erzählt hat/ erzählen wird, wichtig ist/ sein könnte, dass es mit anderen Erwachsenen geteilt werden muss, um zu helfen. Ggf. Hinweis auf gute und schlechte Geheimnisse. „Die Entscheidung über die anstehende Intervention kann somit in keinem Fall dem Opfer überlassen werden. Mit dem Opfer für seine Angst, Ambivalenz oder möglicherweise Loyalität zum Täter zu sprechen ist dann zu seiner Unterstützung hilfreich“ (ebenda)
- Mitarbeitende, die Kenntnis über einen (Verdacht auf) sexuellen Missbrauch erhalten, sind arbeitsrechtlich dazu verpflichtet, die zuständige Leitung zu informieren. Die dokumentierte Aussage der geschädigten Person ist an die Leitungskraft weiterzugeben. Diese muss dann die Gesamtleitung des Trägers über den (Verdacht eines) Missbrauch in Kenntnis setzen.
- Die Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes müssen selbstverständlich informiert werden. Das zuständige Jugendamt ist sodann von der Trägerleitung zu informieren. Dies beinhaltet einerseits den Allgemeinen Sozialen Dienst, sowie die Fachaufsicht als Teile des Jugendamtes.
- Die Konfrontation des/der Mitarbeitenden erfolgt durch die Leitung der Kindertagesstätten, die pädagogische sowie die örtliche Leitung. Bestenfalls kann eine Hinzuziehung des zuständigen Mitarbeiters /der zuständigen Mitarbeiterin des Jugendamtes erfolgen. Dabei soll der/ die Beschuldigte mit den Aussagen des Kindes konfrontiert werden und soll dazu Stellung nehmen (vgl. Gründer 2006: 67). Schuldige weisen in der Regel zunächst die Schuld von sich und bezichtigen die Opfer der Lüge. Weiter werden die Taten gerne bagatellisiert mit dem Zweck die Helfersysteme zu spalten.
- Geschädigte und Beschuldigte sind zu trennen. Die Entscheidung darüber muss von der Leitung getroffen werden, nicht von den Mitarbeitenden. Nicht die betroffene Person verlässt die Einrichtung, sondern der/ die Beschuldigte mittels einer sofortigen Beurlaubung. Der Personalrat muss dazu gehört werden und der Maßnahme zustimmen. Ferner kann ein Haus- und Umgangsverbot ausgesprochen werden. (vgl. Gründer 2006: 68)

- Nicht nur das betroffene Kind, sondern auch die Eltern, die anderen Kinder der Gruppe, die Mitarbeiter*innen und die gesamte Institution benötigen Hilfe und Unterstützung im Aufarbeitungsprozess.
    - Für die Gruppe kann dies bedeuten, dass eine therapeutische Aufarbeitung der eigenen Schuld- und Schamgefühle, etwas beobachtet zu haben aber ggf. nichts gesagt zu haben, ein wichtiger therapeutischer Schritt sein
    - Kolleg*innen stehen häufig in solchen Situationen unter Schock. Unter Umständen findet eine Spaltung im Team, die beschuldigte Person betreffend, statt. Eine externe Supervision, Fort- und Weiterbildungs- sowie Therapieangebote sollten zur Aufarbeitung in Betracht kommen und umgesetzt werden. Auch die Ausbildung einer neuen, gemeinsamen Identität der Institution ist mit Hilfe externer Beratung zu beleuchten.
    - Die Thematik sollte gegenüber (betroffenen) Eltern durch die Leitungen angesprochen werden und die Vermittlung an eine rechtliche Beratungsinstitution und Einzelberatungen organisieren (vgl. Gründer 2006: 69).

Vorgehen bei Beobachtung der sexuellen Misshandlung durch andere:

- Beobachtet ein/e Mitarbeiter*in eine/n Kolleg*in, der/ die sexuelle Handlungen an oder vor einem Kind vornimmt, so ist das **Einschreiten und die Konfrontation unbedingt sofort erforderlich**. Weiter sind Geschädigte und Beschuldigte sofort zu trennen und eine sofortige Dokumentation der Situation sicherzustellen. (vgl. Gründer 2006: 70).
- Information der örtlichen Leitung; Diese setzt die Trägerleitung in Kenntnis, welche wiederum das Jugendamt und die Aufsichtsbehörde verständigt.
- Juristische Unterstützung einholen, um „arbeitsrechtliche und strafrechtliche Schritte einleiten zu können“
- „Die Information, dass der/die Täter*in aus der Einrichtung entfernt wurde, ist allen Mitarbeitenden unter Benennung des Grundes bekannt zu geben. Ebenso müssen alle Kinder, allerdings ohne Nennung von Details, über die Entfernung des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin informiert werden. Den Eltern des Opfers müssen die Details der sexuellen Misshandlung mitgeteilt werden“ (ebenda)
- Hat die Institution, oder haben die Eltern der betroffenen Person Anzeige erstattet, kann eine Befragung aller Kinder der Einrichtung durch die Polizei sinnvoll sein, um mögliche weitere von Misshandlung Betroffene zu identifizieren.
- **Zusatz**: Bei der Polizeistation Marburg gibt es eine Sonderabteilung für minderjährige Betroffene sexueller Gewalt, die besonders geschult ist.
- Externe Beratung für Kolleg*innen, therapeutische (Gruppen-) Angebot für die Geschädigten; Offener Austausch mit Eltern über das Thema Missbrauch mit Verweis auf Unterstützungsangebote. (vgl. Gründer 2006: 70f.).

Kommt es zu Grenzüberschreitungen der Kinder unter einander, dann:

- Situation stoppen und benennen. Dabei möglichst ruhig und sachlich reagieren – zum Beispiel auf die Regeln verweisen und Situation begründet auflösen.
- Betroffene ruhig nach Situationsverlauf fragen, um die Situation sachlich aufzuklären. Situation schriftlich dokumentieren.
- Trost und Unterstützung für das betroffene Kind bieten, falls es das wünscht. Ansonsten als mögliche/r Ansprechpartner*in in der Nähe sein.
- In der Gruppe sollten die Regeln nochmal wiederholt und erklärt werden.
- Information der örtlichen Leitung. Die örtliche Leitung informiert die pädagogische Leitung sowie die Trägerleitung. Entscheidung hinsichtlich Verfahrensweise gemäß § 8a SGB VIII. Einbeziehung der betreffenden Eltern.
- Ggf. Maßnahmen treffen (Betroffene in engerer Aufsicht; Toilettengang nur noch einzeln -> Situationsangemessen)
- Ggf. einen Elternabend zu dem Thema organisieren.

Die Erzieher*innen können sich sowohl in gesicherten als auch in Verdachtssituationen anonymisiert Beratung bei einer Fachberatungsstelle einholen:

Fachberatungsstelle für sexuelle Gewalt unter Kindern: Pro Familia Marburg Frankfurter Str. 66 in 35037 Marburg Tel.: 06421/ 21800 E-Mail: marburg@profamilia.de	Fachberatungsstelle für sexuelle Gewalt durch Erwachsene an Kindern: Wildwasser Marburg e.V. Wilhelmstr. 40 in 35037 Marburg Tel: 06421/ 14466 E-Mail: info@wildwasser-marburg.de

4.3.3 Wertschätzende pädagogische Grundhaltung

Um Grenzverletzungen, Grenzüberschreitungen sowie physische und/ oder psychischen Misshandlungen durch Mitarbeitende präventiv entgegenzutreten, ist die pädagogische Grundhaltung gegenüber Kindern und Eltern entscheidend. Eine Begegnung auf Augenhöhe in der jeweiligen Zusammenarbeit ist ein wichtiger Faktor, um nicht herablassend zu agieren und zu kommunizieren. Voraussetzung dafür ist, dass jedes Kind als achtenswertes Individuum zu betrachten ist, das ernst genommen werden muss. Das Wohlergehen der Kinder steht im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit. Dabei findet ein respektvoller und wertschätzender Umgang der Mitarbeitenden gegenüber Kindern, ihren Familien sowie gegenüber Kolleg*innen statt. Aus Sicht des Vereins wird der Beruf des Erziehers/ der Erzieherin als Begleiter*innen für die Persönlichkeitsentwicklung und dem Vorbereiten auf die nächste Sozialisationsinstanz Schule sowie als Unterstützer*innen bei dem Bewältigen von Schwierigkeiten, Ausbilden von Fähigkeiten und Ressourcen verstanden.

Neben dem Entdecken und Ausbauen von Fähigkeiten, geht es besonders auch um das soziale Miteinander und entsprechende Kompetenzen zu erwerben. Dazu zählt auch, demokratische Grundwerte zu vermitteln, um in unserer Gesellschaft zu bestehen. Unter Einbeziehung der Interessen und Fähigkeiten der Kinder, gestalten die Fachkräfte fördernde Angebote und dokumentieren den Entwicklungsverlauf der Kinder. Die Mitarbeitenden in den Einrichtungen sind sich dabei ihrer Vorbildfunktion bewusst – ebenso wie dem natürlichen Machtgefälle gegenüber den Kindern und sich dem Kinderschutz entsprechend zu verpflichten. Aus dem Begriff „erziehen“ leitet sich auch das Einsetzen von Konsequenzen bei Fehlverhalten des Kindes bzw. positiver Verstärkung bei erwünschtem Verhalten ab. Dabei sollte die Konsequenz möglichst einen Bezug zu der Ausgangssituation aufweisen und auf Wiedergutmachung abzielen, um die Beziehung zu schützen. Gleichzeitig sind dabei entwürdigende, bloßstellende oder widerrechtliche Maßnahmen zu unterlassen. Vielmehr sollten dem Kind vermittelt werden, weshalb das gezeigte Verhalten als Fehlverhalten bewertet wird und welche Konsequenzen dies für das Kind oder auch für die Gruppe hat.

Das kurzzeitige Festhalten eines Kindes ist nur dann rechtlich tragbar, wenn das betreffende Kind ansonsten entweder sich oder andere Kinder gefährden würde. In jedem Fall gilt, dass die Fachkraft nicht impulsiv und emotional gesteuert handeln darf. Das eigene Verhalten muss immer fachlich begründet sein, so dass eine professionelle Distanz und Selbstreflexion von jedem/ jeder Mitarbeitenden erwartet wird. Der Folgepunkt greift dies unter 4.3.4 noch einmal näher auf. Die örtliche Leitung ist verpflichtet, entsprechende Vorkommnisse und Vergehen an die Leitung der Kindertagesstätten weiterzugeben. Eine Meldung von besonderen Vorkommnissen gemäß § 47 SGB VIII würde via Vordruck an die Fachaufsicht der Kreisverwaltung Marburg-Biedenkopf durch die Gesamtleitung der Kindertagesstätten weitergeleitet und der/ die betreffende Mitarbeiter*in zum Personalgespräch gebeten.

In unseren Einrichtungen gibt es kein „Bezugserzieher“-System. Stattdessen sollen alle Kinder der einzelnen Gruppe die Möglichkeit haben, jede*n Erzieher*in anzusprechen und eine gesunde Beziehung zu ihr bzw. ihm zu pflegen. Kinder benötigen kompetente Ansprechpartner*innen, um über Themen zu sprechen, die sie einerseits im Alltag beschäftigen aber auch über eventuell belastende Inhalte zu sprechen. Die Kinder suchen sich dafür eine bestimmte Person aus. Dafür ist es wichtig, dass sich alle Mitarbeitenden gesprächs- und hilfsbereit zeigen. Im Dialog können Lösungen für das jeweilige Problem gefunden werden, wobei die erwachsene Person unterstützt statt vorgibt. Bei positiven Erfahrungen und letztlich tragfähiger Beziehung, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sich das Kind erneut mit einem Thema an den Erwachsenen wenden wird.

4.3.4 Reflexionsfähigkeit der pädagogischen Fachkraft

Die Fachkräfte stehen täglich mit den Kindern in Interaktion. Die erwachsene Person ist letztlich die Instanz, die den Rahmen steckt, in dem sich die Kinder bewegen und entwickeln. Einerseits gibt es Grundregeln und Leitbilder, die durch den Verein vorgegeben werden. Anderseits muss eine Fachkraft in der Alltagspraxis Situationen bewerten und angemessene Einzelfallentscheidungen treffen. Dies kann z.B. die Entscheidung darüber sein, welche Kinder gemeinsam die Kuschelecke besuchen dürfen. Das fordert Wissen über die konzeptionellen Regeln, sowie bewusstes pädagogisches Reflektieren und Handeln.

Gleichzeitig ist jeder Mensch – also auch jede Fachkraft – individuell und seine Meinung, seine Emotionen und Bewertungen, sowie sein (unbewusstes) Handeln durch eigene Erfahrungen geprägt. Dies macht jede einzelne Fachkraft auf der einen Seite in ihrer Arbeit sehr wertvoll und ein Team vielfältig. Gleichzeitig kann dies eine Gefahr darstellen, wenn das Verhalten unreflektiert und ungefiltert auf die Kinder trifft. Eine Fachkraft sollte ihre blinden Flecken und „Triggerpunkte“ für die eigene Psyche kennen, da es sonst schnell zu Projektionen und anschließenden Grenzverletzungen kommen kann. Dafür ist es wichtig, die eigenen Gefühle zu hinterfragen, damit beispielsweise die eigene Wut über ein anderes Thema nicht an einem Kind ausgelassen wird, wenn es z.B. einen Fehler begangen hat oder sich mögliche Ängste der/ des Erwachsenen auf das Kind übertragen oder viele Verbote ausgesprochen werden. Das Kind wird die übersteigerten Emotionen auf sich und sein Verhalten beziehen, was einen nachhaltig negativen Effekt haben kann. Auch stellen Kinder viele Fragen, um ihre Welt zu begreifen. Die Fragen können auch sehr persönliche Themenbereiche wie Religion, Verständnis vom Tod oder Sexualität berühren. Hierfür ist es wichtig, dass die Fachkraft zunächst selbst für sich beurteilt, in wie weit sie auf die Fragen angemessen eingehen möchte und kann oder wo sie entsprechende Grenzen zieht (vgl. Hierholzer 2017: 15). Wichtig ist auch der Austausch im Team, welche Ansichten vertreten sind und warum oder wie mit persönlich schwierigen Themen umgegangen werden kann, wenn eigene Grenzen festgestellt werden. Hieraus darf sich beispielsweise eine „gemeinsame Teamkultur“ (Hierholzer 2017: 17) im Rahmen der bestehenden Konzepte entfalten. Aber auch die Zusammenarbeit mit den Eltern ist unerlässlich. Die Eltern sollen erfahren, was ihr Kind im Kindergartenalltag beschäftigt und was es erlebt. Gleichzeitig ist auch die Rückmeldung von Zuhause wichtig, um das Verhalten des Kindes besser einordnen zu können. Kooperation und Transparenz sind uns in der Elternarbeit wichtig – insbesondere, wenn es um Themen geht, die bei vielen Eltern angstbesetzt sind. Wie sich unsere sogenannte „Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern“ im präventiven Bereich konzeptionell gestaltet, wird im folgenden Punkt näher betrachtet.

4.3.5 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern

Wir sehen Eltern als die vorrangigsten Bezugspersonen für ihr Kind, die es mit all seinen Vorlieben, Abneigungen und Verhaltensweisen kennen. Dem Elternhaus als Sozialisationsinstanz kommt eine prägende Rolle zu. Damit Kinder Vertrauen zu den Fachkräften entwickeln können und die Kindertagesstätte bzw. die Krippe gerne besuchen, ist es unabdingbar, dass Eltern ihren Kindern ein positives Bild vermitteln. Dies geschieht insbesondere unbewusst, so dass zunächst die Eltern eine positive Einstellung und Vertrauen zu den Mitarbeitenden und der Einrichtung benötigen. Wie kann dies gelingen?

Zum einen muss ein kindgerechtes, ansprechend gestaltetes und sicheres Ambiente herrschen, in dem sich Eltern und Kinder wohlfühlen können. Weiter benötigt es Verbindlichkeit, Absprachen und einen guten Austausch zwischen dem Personal und den Erziehungsberechtigten. Bildungs-, Erziehungs- und Entwicklungsziele werden mit einander abgestimmt. Es ist uns wichtig, den Eltern transparent zu vermitteln, wie der Alltag ihres Kindes in der Einrichtung aussieht, welche Themen bearbeitet, welche

Fähigkeiten gefördert werden und wo das Kind in seiner Entwicklung steht und ggf. Unterstützung benötigt. Für gute Entwicklungsbedingungen und um eine vertrauensvolle Basis für die Kinder zu schaffen, in der sie spielen, kommunizieren, sich anvertrauen und entwickeln können, ist die Zusammenarbeit mit Eltern erwünscht. Dabei achten wir auf einen wertschätzenden und respektvollen Umgang zwischen Eltern und Mitarbeitenden. Es entsteht eine Erziehungspartnerschaft, die es zu einer Bildungspartnerschaft auszubauen gilt (vgl. BEP 2019). Die Kindertagesstätten verfolgen einen staatlichen Bildungsauftrag. Erlerntes aus der Kindertagesstätte kann Zuhause durch die Eltern weiter vertieft werden, so dass die kognitive Entwicklung und Lernmotivation weiter ausgebaut und gefördert werden können.

Nicht nur die Kinder sollen Gelegenheit erhalten sich äußern und beteiligen zu können, sondern auch Eltern. Von Seiten des Vereins werden daher verschiedene Gesprächsarten und Informationsmöglichkeiten genutzt, um mit Personensorgeberechtigten im Austausch zu bleiben. So beginnt die Erziehungspartnerschaft mit dem Aufnahmegespräch. Das Aufnahmegespräch sehen wir als gutes Instrument, um in ruhiger Atmosphäre in ausreichender Zeit wichtige Informationen zu erhalten und dementsprechend ganz individuell auf Familien und ihr Kind eingehen zu können. Die Eingewöhnung, welche an das Berliner Eingewöhnungsmodell angelehnt ist, aber individuell mit den Eltern am Bedarf des Kindes abgestimmt wird, ist ein wichtiger Bestandteil, damit die Kinder gut in der Einrichtung ankommen. Ca. 2-3 Monaten nach der Eingewöhnung wird ein erstes Reflexionsgespräch mit den Eltern geführt.

In „Tür- und Angelgesprächen“ erhalten Eltern beim Bringen und Abholen einen kleinen Einblick in die Gruppe. Im alltäglichen Dialog mit den Eltern baut sich mit der Zeit eine Beziehung zwischen Eltern und Kindergartenpersonal auf. Das „Tür- und Angelgespräch“ eignet sich gut zum Klären von kurzen Fragen des Alltags. Eltern wenden sich an uns, wenn sie Rat oder Unterstützung in der Erziehung wünschen. Dort zeigen sich uns jedoch Grenzen auf. Es ist unmöglich, Erziehungsfragen oder gar Probleme im Umfeld der Garderobe zu klären. In diesem Fall sollten Eltern besser einen Termin mit dem Personal für ein ausführliches Elterngespräch vereinbaren. Dieses kann bei Bedarf auch von Seiten der Erzieher*innen vereinbart werden. Darüber hinaus finden 1x jährlich Entwicklungsgespräche über den jeweiligen Stand des Kindes statt.

Informationen erhalten die Eltern über Informationspinnwände im Eingangsbereich, Informationszettel am Haken der Kinder in der Einrichtung, per E-Mail, über unsere Homepage, unseren Beiträgen auf Social Media und über Elternabende. Letztere finden entweder anlass- oder themenbezogen statt und können auch Fachbeiträge von Expert*innen beinhalten. Zwei Mal jährlich erhalten die Familien eine Terminübersicht zu allen Festen und Projekten, um auch hier wieder Transparenz und möglichst auch Beteiligung zu schaffen.

Eltern können einerseits das Gespräch mit den Mitarbeitenden suchen oder aber auch über die Elternvertreter*innen an den Elternbeirat herantreten, welcher sodann beispielsweise mit der örtlichen Leitung in Kontakt tritt. Der Aufbau des Elternbeirates wird mit der folgenden Grafik besser veranschaulicht:

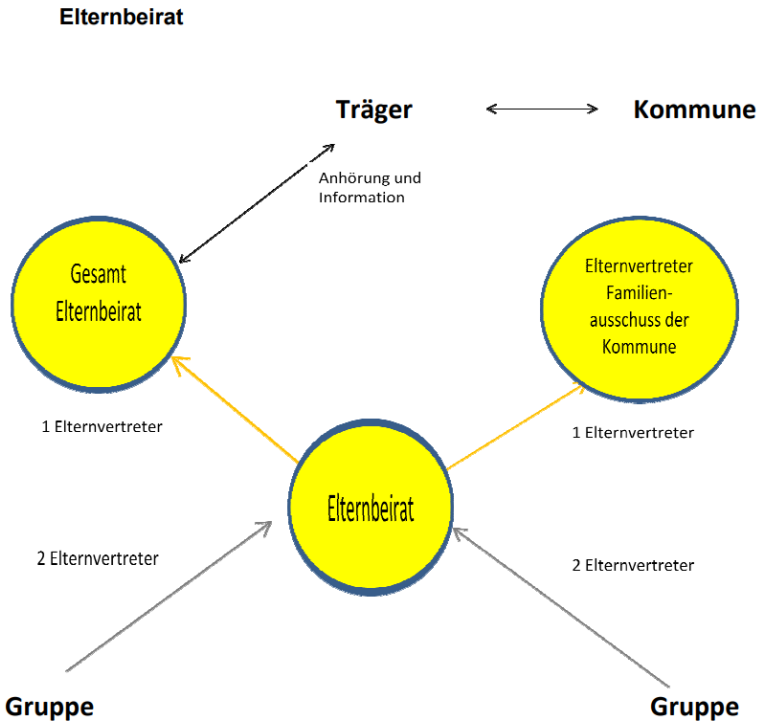

Der Aspekt der Bildungspartnerschaft wurde bereits in Gliederungspunkt 4.2.2 Vernetzung und Kooperation aufgegriffen. Der Übergang von der Kindertagesstätte in die Schule wird gemeinschaftlich mit den Eltern geplant und gestaltet. Über die Inhalte der Vorschularbeit werden die Eltern an einer expliziten Veranstaltung informiert und das Arbeitsmaterial vorgestellt. Bedeutsam für den Schulanfang sind vor allem:

- Soziale Kompetenzen
- Emotionale Kompetenzen
- Ausdauer/Konzentration
- Lebenspraktische Kompetenzen
- Sprachliche Kompetenzen
- Visuelle Wahrnehmung
- Motorische Kompetenzen
- mathematische Kompetenzen
- phonologische Bewusstheit
  (vgl. StaBll Henkel, 1. Auflage. 2014)

Diese Kompetenzen werden insbesondere im letzten Kindergartenjahr verstärkt spielerisch in den Blick genommen und über verschiedene Projekte, Alltagssituationen und konkrete Vorschularbeit individuell gefördert.

Leider hat sich seit der Corona-Pandemie die Zusammenarbeit mit Eltern verändert, so dass wir im Rahmen unserer Konzeptionsarbeit deutlicher darstellen möchten, was unser Angebot an Familien ist, wo deren Grenzen liegen und die Verantwortungsbereiche zwischen Eltern und Fachkräften bzw. Einrichtung und Elternhaus. Die elterlichen Erwartungen, Werte und auch die Beteiligung haben sich im Vergleich zu vergangenen Jahren stark gewandelt. Mit Hilfe von Grenzen und Wunschformulierungen beabsichtigt der Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V.| Lahntal

|Münchhausen ein gegenseitiges Verständnis und wieder ein Miteinander mit Eltern zu generieren, damit Familien durch unser familienunterstützendes Angebot Entlastung erfahren können und die Kinder angemessen und unter Einbezug ihrer Lebenswelt gefördert werden können.

4.3.6 Kinderrechte

Wie bereits mehrfach erläutert, setzen sich die Mitarbeitenden dafür ein, dass den Kindern ihre Rechte bekannt sind und diese auch erhalten. Die Kinder sollen gestärkt werden, um sich gegen Grenzüberschreitungen behaupten und sich besser vor Gewalt schützen zu können, indem sie Unterstützung suchen, Grenzen erkennen und setzen können. Dies entbindet weder den Träger, noch die einzelnen Mitarbeitenden davon, die Verantwortung für das Wohl der Kinder in der Einrichtung verantwortlich zu sichern. Vielmehr ist es uns wichtig, den Kindern Wissen anhand ihrer Fragen und Interessen zu vermitteln, ihnen einen gewaltfreien Umgang mit einander zu lehren, ihre Aussagen ernst zu nehmen und sie bei Entscheidungen zu beteiligen, die sie direkt betreffen. Indem unsere Arbeit am Hessischen BEP ausgerichtet ist, tragen wir bereits zur Umsetzung der Kinderrechte bei. „Der BEP wurde zwischen 2004 und 2005 mit dem Ziel entwickelt, die Kompetenzen von Kindern zu stärken. Kompetenzen, die durch den BEP gestärkt werden sollen, sind Verantwortungsübernahme, Kooperationsfähigkeit, Kreativität und Umgang mit individuellen Unterschieden und kultureller Vielfalt.“ (HAGE Online im Internet 2024 HAGE e.V : Kinderrechte in Hessen). Als einziges Bundesland hat Hessen die Aufnahme der Kinderrechte im Jahr 2018 in die Hessische Landesverfassung aufgenommen (vgl. Kinderschutzbund-hessen, Stand Januar 2024 Kinderrechte | Der Kinderschutzbund - Landesverband Hessen (kinderschutzbund-hessen.de). Indem die Einrichtungen dafür Sorge tragen, dass Kinder zu ihren Rechten kommen, leisten sie ihren Beitrag einerseits zu einer gelingenden Entwicklung von Kindern und andererseits zum präventiven Kinderschutz. In Punkt 4.3.7.2 wird weiter aufgezeigt, was dies für unsere Alltagspraxis bedeutet.

4.3.7 Partizipation – Beteiligung von Kindern und Eltern – Leitlinien

4.3.7.1 Ziele und Definition

Im Duden findet sich unter „Partizipation“ die Bedeutung: „Das Teilhaben, das Teilnehmen & Beteiligtsein“. In der Pädagogik ist damit „gelebte Alltagsdemokratie“ gemeint, die Kinder befähigt, ihre eignen Interessen wahrzunehmen, auszudrücken und in gemeinsame Entscheidungsprozesse mit anderen Kindern und Erwachsenen einbringen zu können. Themen der Kinder werden aufgegriffen und Interesse für neue Themen, anlehnend an den Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan, geweckt. Lernpotentiale der Kinder werden optimal unterstützt, wenn das Hauptgewicht auf partizipativen Bildungsprozessen im Alltags- und Lebensweltbezug der Kinder liegt.

Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden. Auf der Ebene der Kinder ist das erklärte Ziel, gestärkte und soziale Kinder auf dem Weg der Persönlichkeits- und Fähigkeitsentwicklung hervorzubringen. Dies funktioniert nur, wenn Eltern uns in dieser Zielsetzung unterstützen und es zu einem gemeinsamen Ziel in der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft wird.

4.3.7.2 Beteiligung von Kindern

Unter Partizipation verstehen wir und sind auch in der Verantwortung dafür, Kinder in die Regeln demokratischen Verhaltens und Verhandelns einzuführen und ihnen damit ein Erfahrungsfeld zu bieten, demokratisches Verhalten einzuüben.

Die Kinder werden in viele Entscheidungen einbezogen, erweitern so ihre Kompetenzen, erfahren die Wirksamkeit ihres Handelns und werden so am Ende auch ermutigt, sich für sich und andere einzusetzen und die eigene Meinung zu äußern. Dies sind entscheidende, präventive Faktoren für den Kinderschutz! Kinderbeteiligung findet in unseren Einrichtungen auf verschiedenen Beteiligungsstufen in Abhängigkeit der Alters- und Entwicklungsstruktur der Kinder statt. Grundvoraussetzung für die Partizipation von Kindern sind Erwachsene, die

- Mitbestimmungsrechte und Strukturen verlässlich gewährleisten
- Kinder individuell fördern und begleiten
- Informationen so vermitteln, dass Kinder eigene Entscheidungen fällen können

Die Beteiligungsstufen werden nach drei Bereichen unterteilt:

1. Mitsprache und Mitwirkung – die Meinung und Ideen der Kinder werden in den Entscheidungsprozess eingebunden. Die letztendliche Entscheidung liegt jedoch bei den Erwachsenen.
2. Mitbestimmung – Den Kindern wird ein Stimmrecht eingeräumt, welches gleichwertig zu dem der Erwachsenen ist. Dies gilt gleichberechtigt für bestimmte Projekte, Vorhaben und Entscheidungen.
3. Selbstbestimmung – Den Kindern kann bei vorher festgelegten Teilbereichen eines Vorhabens alleinige Entscheidungsmacht übertragen werden und diese muss in Konsequenz auch verantwortet werden. Zu berücksichtigen gilt dabei selbstverständlich das Alter und der Entwicklungsstand der Kinder.

Formen der Partizipation in unseren Einrichtungen:

Der Morgenkreis	• Ist für alle Altersgruppen geeignet • Wird von Erziehern/innen und Kindern vorbereitet • Gewohnte Rituale wie Begrüßung/Lieder/Spiele • Gelegenheit aktuelle Themen und Wünsche zu besprechen • Angebote werden vorgestellt • Einteilung in die Freispielphase besprochen • Entscheidungshilfen werden gegeben • Kinder sind nicht nur Zuhörer sondern nehmen aktiv eil • Erz. Lebt demokratisches Verhalten vor/ähnlich einer Kinderkonferenz
Die Blitzlichtrunde	• Ist für alle Altersgruppen geeignet • Alle können sich spontan und schnell zu einem bestimmten Sachverhalt äußern • Blitzlichter werden nicht kommentiert sondern können als Diskussionsgrundlage in einem späteren Gespräch dienen, kommen jedoch meist aus einer Kleingruppe
Die Daumenabstimmung	• Ist für alle Altersgruppen geeignet • Zuerst wird das Abstimmungsthema vorgestellt, nach Besprechung wird per Daumen abgestimmt(Daumen hoch für Pro/Daumen runter für Contra) • Nach der Abstimmung kann man in die Diskussion gehen • Es ist darauf zu achten dass die Kinder bald in der Lage sind selbst Statements abzugeben und zur Diskussion stellen • Die Kinder lernen so erste Beteiligungsformen kennen und werden so zu Gesprächen angeregt • Unterschiedliche Meinungen werden kennengelernt und diskutiert und akzeptiert

Fähigkeiten wie Problemlösekompetenz, Resilienz, Verantwortungsbewusstsein, Kommunikationsfähigkeit und Entscheidungsfähigkeit werden gestärkt, wenn Kinder angemessen beteiligt werden. Dies sind unsere Ziele auch in Bezug auf Bildungsprozesse im Alltags- und Lebensweltbezug der Kinder. Sprache spielt dabei eine besondere Rolle: Im Rahmen von partizipativen Projekten und anderen Beteiligungsformen erleben die Kinder unzählige Situationen, die sie dann auch in Sprache fassen oder den Dialog darüber mit anderen Kindern und Erzieher*innen führen. Sprache und Wortschatzerweiterung werden nicht in ein didaktisches Konzept gepackt oder in verschulter Weise trainiert, sondern quasi spielerisch und nebenbei.

Als weiteres Beispiel ist der Bereich der **Medienpädagogik** zu benennen, da dieser ebenfalls große Chancen der Partizipation bietet. Gleichzeitig kommt dieser Thematik ein besonderer Stellenwert zu, wenn es um das Thema Kinderschutz geht – insbesondere, wenn man sich dem Bereich der digitalen Medien nähert. Daher folgt nun ein kurzer Part zum Thema Medienerziehung, welche ebenfalls als erklärtes Ziel im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan festgeschrieben wurde.

4.3.7.3 Umgang mit Medien

Kinder wachsen mit vielen verschiedenen Medien bereits ab Geburt auf, die sie schon im Elternhaus kennenlernen. Medien sind sehr reizvoll für Kinder. In den ersten 1-2 Jahren liegt ihr hauptsächliches Interesse an der Interaktion. Je älter die Kinder werden, desto bewusster wird die Nutzung der Medien. Entwicklungsbedingt können Kinder die Medien unterschiedlich verarbeiten. Dementsprechend muss das Medium an und für sich und auch die Dauer der Nutzung angepasst werden. Ein zu früher Kontakt mit nicht angemessenen Medienarten, kann zu Überforderung führen. Auch die Dauer ist in den ersten Jahren von Bedeutung. Werden Medien unbewusst und als Ablenkung genutzt, so können Kinder Reize

aus der realen Welt weniger interessant wahrnehmen. Beispielsweise das Wechselspiel in einer Kommunikation zwischen Mutter und Kind fördert die Bindung zueinander, fördert die Sprachentwicklung. Filme oder andere Medien können diesen Komplexen Entwicklungsschritt nicht ersetzten. Somit ist das Kernelement bei der Aneignung von Medienkompetenzen die Beziehung zwischen den Menschen (vgl. Horner 2022: 21 u. f.) Dennoch stellen Medien einen Teil der kindlichen Lebenswelt dar, so dass es nur natürlich ist, das Thema Medienerziehung auch zum Erziehungs- und Bildungsauftrag in Krippe- und Kindergarten zu erklären. Kinder haben ein Recht auf Medienbildung, was u.a. den kompetenten Umgang mit Medien meint. Eltern und Fachkräfte sollen die Kinder dazu befähigen, Medien in ihren Funktionen sachgerecht, kritisch-reflektierend, selbstbestimmt und verantwortlich nutzen zu können.

Dafür benötigt es zunächst verschiedene Voraussetzungen. Unsere Einrichtungen sind ausgestattet mit W-Lan, einem Laptop und einem Drucker sowie Gruppentelefonen. Jede Gruppe verfügt über ein Ipad, mit dem die Verwaltung der An- und Abmeldung der Kinder erfolgt, Bastelideen recherchiert werden können oder Fotos zwecks Portfolioarbeit oder Dokumentation für die Öffentlichkeitsarbeit im Einklang mit der DSGVO erstellt werden können. Die Geräte sind für die Kinder nicht frei zugänglich und zusätzlich passwortgesichert.

Frei zugänglich sind derzeit Bilderbücher und Hörspiele, welche regelmäßig altersgerecht überprüft und ausgetauscht werden. Für Hörspiele und Musik werden dabei unterschiedliche Medien genutzt: CD-Player, Kassetten-Rekorder, Toni-Boxen, IPad (Musik über Youtube) ohne Bild. Diese Begleitungsintensität und Erläuterung des Umgangs variieren dabei anhand verschiedener Faktoren:

- Ist das Medium Internetfähig und welche Daten sind dort vorhanden? Beispiel IPad – hier können die Kinder gemeinsam mit der Fachkraft künftig üben, Bilder oder Videos zu produzieren. Dabei sollte mit den Kindern reflektiert werden: Wozu mache ich die Aufnahme? Wer kann dies sehen? Was soll bzw. darf fotografiert werden, was nicht.
- Toni-Boxen kennen die Kinder überwiegend aus dem privaten Umfeld und sind aufgrund ihrer einfachen Bedienung dafür gemacht, dass Kinder diese eigenständig nutzen können. Gleichzeitig gilt es, den Kindern einen angemessenen Umgang mit den Geräten zu zeigen. Die Kitas verfügen ausschließlich über kindgerechte Geschichten.
- Kassetten-Rekorder und CD-Player benötigen heutzutage mehr Anleitung in der Bedienung, da diese Geräte im häuslichen Umfeld überwiegend nicht mehr oder selten genutzt werden.

In unserer Arbeit mit Medien ist es uns wichtig, dass die Kinder den Zweck von Medien verstehen und dass diese die unterschiedlichen Medienarten kennenlernen. Der Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. |Lahntal |Münchhausen arbeitet derzeit im Zuge der Konzeptionsarbeit an einem Medienpädagogischen Konzept, um mehr Vielfalt in den Kitaalltag einzubauen. Medienerlebnisse die aus dem Elternhaus im Alltag aufkommen, werden mit den Kindern gemeinsam besprochen und somit das Erlebte verarbeitet. Gleichzeitig sollen die Kinder befähigt werden, einen reflektierten und selbstständigen Umgang mit den verschiedensten Medien zu erlernen.

Gerade bei Kindern im Vorschulalter nehmen wir zunehmend wahr, dass die ersten Kinder über eigene Smartphones und Smartwatches verfügen oder vermehrt digitale Spiele an Tablets, Konsolen oder Handys spielen. Nehmen wir erhöhten Medienkonsum bei Kindern wahr – beispielsweise, wenn sich ihre Erzählungen nur noch um entsprechendes dreht oder (gewalttätige) Reinszenierungen stattfinden, sprechen wir die Eltern an und beraten zum Thema Medienkonsum bzw. verweisen auf Fachberatungsstellen.

Für den angemessenen Schutz der Kinder gelten für den Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. |Lahntal |Münchhausen folgende Grundregeln im Umgang mit Medien:

1. Die (digitale) Mediennutzung erfolgt unter Begleitung einer erwachsenen Person.
2. Die Mediennutzung bzw. das Medienangebot ist an Alter- und Entwicklungsstand sowie Entwicklungsaufgabe durch die Fachkräfte anzupassen.
3. Die Mediennutzung bzw. das Medienangebot ist zeitlich zu begrenzen.
4. Eltern und Fachkräfte werden darauf hingewiesen, dass die Handynutzung innerhalb der Kindertageseinrichtung untersagt ist, bzw. nur im Pausenraum erlaubt ist.

4.3.7.3 Beteiligung von Eltern

In Gliederungspunkt 4.3.5 wurde bereits darauf eingegangen, dass elterliche Beteiligung in den verschiedenen Gesprächsformen mehr als erwünscht ist. Sie sollen ihre Meinung und Wünsche frei äußern dürfen. Für die Umsetzung im Alltag, je nach Wunsch, muss jedoch auf Seiten der Eltern Berücksichtigung finden, dass nicht in allen Belangen individuelle Lösungen bei der Vielzahl an zu betreuenden Kindern erarbeitet werden können. Wir beteiligen Eltern durch vielfältige Gesprächsangebote und Informationsveranstaltungen. So werden beispielsweise gemeinsam mit den Eltern Ziele und Fördermöglichkeiten für ihr Kind festgelegt.

Wir leisten Vernetzungsarbeit und machen Werbung für Angebote für Kinder im Sozialraum – zum Beispiel auch für Basare, die von Eltern abgehalten werden. Eltern werden in Feste und Projekte eingebunden, die alljährlich in den Einrichtungen stattfinden. Weiter gibt es Gremien, wie die Elternvertretung, die von den Eltern gewählt werden. Hier kam es Ende 2025 zu einer Satzungsänderung, da sich über mehrere Jahre abgezeichnet hat, dass auch hier die Bereitschaft von Eltern abnimmt, sich für den Eltern- bzw. Gesamtelternbeirat aufstellen zu lassen.

Seit Ende 2023 wurde den Eltern der Zugang zu unserem Fachprogramm „WebKita“ ermöglicht. Dort können sie, für mehr Beteiligung und Transparenz, jeder Zeit ihre Daten einsehen und Veränderungen vornehmen. Künftig sollen auch hierüber Informationen und Abfragen durch die Kindertagesstätten ermöglicht werden.

Wenn es doch einmal Anlass für Kritik, Unmut oder Konflikte gibt, verfügt der Verein über Beschwerdemöglichkeiten, auf die ab Gliederungspunkt 4.3.8 noch eingegangen wird.

4.3.7.4 Beteiligung von Team, Einrichtung und Träger

Der Träger ist dafür verantwortlich, sämtliche geltende Rechtsvorschriften für den Betrieb einzuhalten. Dabei müssen einerseits rechtliche Vorgaben für den Betrieb einer Einrichtung und zum Kinderschutz eingehalten werden, welche sich in viele verschiedene Bereiche untergliedert. Andererseits müssen die Rechte und Pflichte der Arbeitnehmer*innen im Blick behalten werden. Auch unternehmerische/wirtschaftliche Entscheidungen müssen getroffen werden. Die Art der Trägerschaft kann darüber hinaus Auswirkungen auf den Grad der Demokratie, Gestaltungsfreiheit bzw. Einschränkungen haben. Dabei wird zwischen öffentlichen Trägern, gemeinnützigen Trägern wie beispielsweise kirchlichen Trägern, und privatwirtschaftlichen Trägern wie Einzelunternehmen oder großen Konzernen – beispielsweise für Werks-Kindertagesstätten- unterschieden. Der hiesige Träger ist Teil der öffentlichen Jugendhilfe und ist als Verein organisiert.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Förderung und Weiterentwicklung sowie Verbesserung der Lebensbedingungen von minderjährigen Kindern, deren Eltern und Familien

2. den Betrieb von Kindertagesstätten,

3. den Betrieb eines Betreuungsangebotes an Grundschulen (Betreute Grundschule)

4. den Betrieb von Einrichtungen der Jugendhilfe.

Für die Praxis bedeutet dies, dass ein Vorstand existiert, der entsprechend gewählt wird und aus mehreren Mitgliedern besteht. Der Vorstand entscheidet demokratisch über grundlegende Entscheidungen, alle Vereinsbelange betreffend. Der Vorsitz und die Stellvertretung werden von den amtierenden Bürgermeister*innen der Gemeinden Münchhausen und Lahntal gebildet.

Gesetzliche Grundlagen wie das BGB und das SGB VIII auf Bundesebene sowie das HKJGB auf Landesebene, bilden mit seinen Vorgaben das Gerüst für die Arbeit als Kindertagesstättenträger.

Die Ausrichtung der Arbeit wird konzeptionell festgehalten. Durch die Entscheidung, nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan zu arbeiten, ergaben sich weitere Vorgaben und Zielsetzungen für die Arbeit des Vereins. Die inhaltliche Ausgestaltung und Anpassung konzeptioneller Festlegungen aus der Vergangenheit, werden von allen Mitarbeitenden stetig mitgestaltet. Da der Verein hierarchisch strukturiert ist, legen wir Wert auf die Einhaltung der Hierarchiefolge. Während einige Vorgaben, wie oben beschrieben, nach dem „Top-down-Prinzip“ erfolgen müssen, lebt die Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit von Rückmeldungen der Mitarbeitenden aus der direkten Praxis. Hier kommt also bewusst auch das „Bottom-up-Prinzip“ zur Anwendung. Neben den zwei Mal jährlich stattfindenden Konzeptionstagen, an denen die inhaltliche Ausgestaltung aktiv er-/bearbeitet wird, haben die Mitarbeitenden im Rahmen der Teamsitzungen stets die Möglichkeit, ihre Erfahrungen und Veränderungsvorschläge einzubringen. Diese werden dann von den örtlichen Leitungen ins Leitungsteam eingebracht. Auch die Festlegung des Themas für den jeweiligen Konzeptionstag erfolgt nach dem Mehrheitsprinzip nach Abstimmungsverfahren über verschiedene Themenvorschläge.

Die Ausgestaltung der einzelnen Angebote, Projektwochen oder Raumgestaltung werden den Fachkräften überlassen, so dass die aktive Gestaltungsfreiheit für die einzelnen Kolleg*innen im Gruppendienst immer gegeben sein sollte. Durch die Teilnahme an Arbeitskreisen können sich die Mitarbeitenden ganz nach ihren Interessen ebenfalls einbringen. Unter Voraussetzung, dass der Betrieb aufrechterhalten wird, wird auch bei der Dienstplangestaltung und Stundenverteilung versucht, auf die Wünsche und persönlichen Situationen der Mitarbeitenden Rücksicht zu nehmen.

Die Terminplanung für Angebote und Feste erfolgt einrichtungsweise, ebenso wie die damit verbundene Elternkommunikation. Die verschiedenen Elterngespräche hangeln sich an entsprechenden Protokollvorlagen entlang, welche ebenfalls in Zusammenarbeit mit den vereinsinternen Fachkräften erstellt wurden.

4.3.7.5 Vernetzung der Kita im Sozialraum

Unter Gliederungspunkt 4.2.2 wurde die Vernetzung im Sozialraum im Allgemeinen aufgezeigt. Jede unserer Einrichtungen kooperiert im jeweiligen Gemeindeteil darüber hinaus mit den ortsansässigen (Sport-) Vereinen, medizinischen Einrichtungen, besonderen Angeboten und Privatbürger*innen. Der Austausch mit den Grundschulen erfolgt zentral zwischen den Schulleitungen, der pädagogischen Leitung und jeweils einer/m Kolleg*in aus jeder Einrichtung (Schultandem). Gleichzeitig erfolgen Terminabsprachen, ein Austausch vor Ort oder telefonische Abstimmungen zwischen den einzelnen

Einrichtungen und den Lehrkräften, um beispielsweise über das Schulspiel, die Sprachintensivklasse oder den Deutsch-Vorlaufkurs zu sprechen.

Als Vernetzungspartner*innen im Sozialfeld sind beispielsweise örtliche Bauernhöfe, Alpakawanderungen, Ortsmuseen, Zahnarztpraxen oder Feuerwehren zu nennen. Viele unsere Mitarbeitenden wohnen im direkten oder näheren Umfeld zu ihrer Einrichtung, so dass sich hieraus oft (neue) Kooperationen und Ausflugsziele ergeben, um den Kindern den Sozialraum näher zu bringen und auch die örtliche Kindertagesstätten im Sozialraum sichtbarer zu machen. Entsprechende Vorschläge und Anregungen unserer Mitarbeiter*innen sind in unseren Einrichtungen willkommen.

4.3.8 Beschwerdemanagement – Beschwerdewege für Kinder, Eltern und Mitarbeitende

Die Entwicklung von Beschwerdemöglichkeiten für Kinder ist ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention und zum Kinderschutz. Jedes Kind hat ein Recht darauf, Beschwerden zu äußern und einen Anspruch darauf, dass diese wahrgenommen und angemessen behandelt werden (vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII). Die Möglichkeit für Kinder eine Beschwerde oder Unmut bei einer erwachsenen, verantwortlichen Person zu äußern, ist stets im Gruppenalltag gegeben. Unser Beschwerdemanagementverfahren greift die Unzufriedenheitsäußerungen der Kinder auf und sie werden zwischen Kindern und Erwachsenen in sensibler kindgerechter Form verhandelt. Wir achten auf Äußerungen von Kindern als Unzufriedenheitsbekundungen, da sie häufig nicht offensichtlich formuliert sind. Gerade im Bereich der Krippengruppen oder der Kinder unter 3 Jahren erfordert dies sehr viel Einfühlungsvermögen, da Befindlichkeiten dort meist durch Körpersprache der Kinder oder durch Weinen geäußert werden können. Meinungsbilder der Kinder werden z.B. im Stuhlkreis abgefragt.

Generell gilt bei uns, dass die Kinder mit ihren Bedürfnissen und Ideen ernst genommen werden. So erleben sie sich als einen wichtigen Teil in der Kindertagesstätte. Gemeinsam gelöste Probleme erhalten dadurch eine nachhaltige emotionale Wirkung. Für die Kinder besteht jeder Zeit die Möglichkeit, sich einer Fachkraft der Einrichtung anzuvertrauen. Es muss sich hierbei nicht um eine/n Gruppenerzieher*in handeln. Wir ermutigen die Kinder dazu, ihren Unmut angemessen zu äußern und sich mitzuteilen, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen. Dabei benötigen die Kinder häufig Unterstützung, konstruktiv mit Ärger, Wut und Frust umzugehen und dies zu verbalisieren.

Manchmal möchten sich Kinder lieber ihren Eltern anvertrauen, die sich gerne jeder Zeit konkret an die betreffenden Erzieher*innen oder an die örtliche Leitung oder auch an die Gesamtleitung der Kindertagesstätten wenden können. Gleichzeitig wünschen wir uns sowohl von Eltern als auch von Kolleg*innen, dass sie zunächst das Gespräch mit der betreffenden Person suchen, um den Konflikt/ das Problem zu lösen. So sind insbesondere die Mitarbeitenden dazu angehalten, bei Beschwerden die Organisationsstruktur zu beachten.

Neben dem direkten Ansprechen von Schwierigkeiten, besteht für Eltern die Möglichkeit sich an die gewählte Elternvertretung zu wenden, welche sodann an den Elternbeirat herantreten können. Die nächste Instanz wäre dann der Gesamtelternbeirat. Selbstverständlich sind auch die Vorstandsmitglieder sowie der Fachdienst „Frühe Kindheit und Familie“ des Fachbereiches Familie, Jugend und Soziales des Landkreises Marburg-Biedenkopf, hinter dem sich unsere Fachaufsicht befindet, zu Rate zu ziehen.

Auch wenn wir das direkte Gespräch bevorzugen, so ist auch die Möglichkeit gegeben, eine Beschwerde schriftlich einzureichen. Dies kann per E-Mail oder auch über die ausgehängten „Kummer-Kästen“ erfolgen.

Gleichzeitig können sich Familien und auch Fachkräfte bei unabhängigen Ombudsstellen beraten und unterstützen lassen. „Der Begriff "Ombud" ist aus dem Skandinavischen abgeleitet und bedeutet "Auftrag, Vollmacht". Ombudschaft ist eine besondere Form des Umgangs mit Konflikten und Beschwerden, wobei der junge Mensch und seine Familie befähigt werden sollen, seine/ihre Rechtsansprüche durchzusetzen. Ombudschaftliche Arbeit gleicht das vorhandene strukturelle Machtgefälle in der Jugendhilfe zwischen den Anspruchsberechtigten und den Fachkräften aus. […] Die Ombudsstelle als externe und unabhängig arbeitende Anlaufstelle nimmt sich der „Beschwerde“ der jungen Menschen an. Sie informiert altersgerecht über die Rechte, berät, verschafft den Interessen der jungen Menschen „Gehör“, vermittelt und leistet damit einen Beitrag für einen Interessenausgleich zwischen den Konfliktparteien.“ (Ombudstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen e.V.). Unter folgenden Kontaktdaten ist die zuständige hessische Ombudsstelle zu erreichen:

Kontaktdaten:

Ombudstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen e.V.

c/o hoffmanns höfe

Heinrich-Hoffmann-Str. 3

60528 Frankfurt am Main

Tel.: 069/ 6772 77 72

Fax: 069 / 6772 77 70

Kontaktaufnahme über WhatsApp: 0176/ 4380 48 77

E-Mail: info@ombudsstelle-kinderrechte-hessen.de

4.3.8.1 Ziele und Definition

In der Regel zielt eine Beschwerde darauf ab, einen Missstand aufzuzeigen, damit dieser behoben wird. Es ist uns wichtig, dass sich die Kinder, Eltern und Mitarbeitenden in unseren Einrichtungen wohlfühlen. Dabei sind die Bedürfnisse der einzelnen Zielgruppen unterschiedlich und „Wohlfühlen“ individuell geprägt. Ein Beschwerdeverfahren soll ermöglichen, dass Beschwerden und Anregungen an den „richtigen Stellen“ ankommen und angemessen behandelt werden. Ein Beschwerdeverfahren signalisiert Klarheit, Offenheit und Professionalität im Umgang mit Konflikten. Bestenfalls können Veränderungen erwirkt werden, die zu mehr Wohlbefinden und/ oder Sicherheit beitragen. Potenzielle „Machtpositionen“ werden so entkräftigt und den Nachteilen hierarchischer Strukturen entsprechend entgegengewirkt.

Ein aktives Ideen- und Beschwerdemanagement bedeutet aus unserer Sicht also:

- eine Möglichkeit, konstruktiv mit Fehlern umzugehen
- eine Chance, die Qualität der pädagogischen Arbeit weiterhin zu verbessern
- einen Weg, das Wohl und die Wünsche der Kinder zu berücksichtigen

Wir nehmen Beschwerden ernst und möchten darauf angemessen reagieren. Gleichzeitig wünschen wir uns, unter dem Grundsatz der Deeskalation, dass eine Beschwerde angemessen und respektvoll vorgebracht wird. Dies wird im folgenden Punkt näher betrachtet.

4.3.8.2 Voraussetzungen für ein Beschwerdeverfahren

Grundsätzlich ist eine Voraussetzung für ein Beschwerdeverfahren die Einsicht darin, dass dies benötigt wird und dass Kritik willkommen ist. Wie oben beschreiben möchten wir dies eher als Chance betrachten, Abläufe und Prozesse zu verbessern und ganz konkret zu Lösungsfindungen beizutragen.

Beschwerden können bei uns mündlich, per E-Mail oder schriftlich vorgetragen werden. Bei schriftlichen Beschwerden können die „Lob-Wünsche-Kritik-Kästen“ in den Einrichtungen oder der „Kummerkasten“ in der Verwaltung genutzt werden.

Dabei wünschen wir uns, dass die Beschwerde:

- sachlich (ohne Übertreibungen und Pauschalisierungen)
- emotional zurückhaltend (keine Beleidigungen)
- und lösungsorientiert (statt Schuldzuweisungen)

formuliert wird.

In jedem Fall werden die Ideen und Beschwerden aufgegriffen. Alle Beschwerden und deren Protokolle werden der örtlichen Leitung vorgelegt. Diese Methode umfasst die Einführung und Sicherung eines für die Eltern, das Team und den Träger zufriedenstellenden Umgangs mit Ideen und Beschwerden. Rückmeldungen in Form von Ideen und Beschwerden sollen als Chance wahrgenommen und genutzt werden, um eine kritische Einschätzung zu den Angeboten zu erhalten und die Einrichtungsqualität weiter zu verbessern. Eine konstruktive Zusammenarbeit soll so unterstützt werden.

Die Sachlage der Beschwerde und ihr Verlauf werden dokumentiert, damit auch nachfolgende Gremien später nachvollziehen können, welche Beteiligten was, wann und in welchen Gremien beschlossen oder diskutiert haben.

4.3.8.3 Wie funktioniert ein Beschwerdeverfahren?

- Die gewählte „Beschwerdeperson“ (Fachkraft) nimmt die Beschwerde auf
- Die Anregungen und Beschwerden werden schriftlich erfasst
- Der/ die „Aufnehmende“ sorgt für eine schnelle Bearbeitung und leitet die Beschwerde umgehend an die zuständige Stelle weiter.
- In jedem Fall wird ein Gespräch angeboten und versucht, Lösungsvorschläge zu entwickeln.
- Die Anregungen oder Beschwerden werden bearbeitet.
- Nach abschließender Bearbeitung erstellen wir auf Wunsch eine schriftliche Mitteilung.
- Sollte eine Bearbeitung innerhalb von vier Wochen nicht möglich sein, wird dem/ der Beschwerenden auf Wunsch ein schriftlicher Zwischenbericht ausgestellt.

4.3.8.4 Entwicklung und Implementierung eines Beschwerdeverfahrens

Der konstruktive, professionelle Umgang mit Beschwerden und Anregungen gehört schon lange zu unserer Arbeit und zählt für uns als Selbstverständlichkeit in der Dienstleistung, die wir Eltern gegenüber mit der Förderung und Betreuung ihrer Kinder erbringen. Gleichzeitig besteht Offenheit für Kritik auf Seiten der Vereinsleitung in ihrer Funktion als Arbeitgeber. Zur Vereinfachung wurde ein Formblatt zur Beschwerde bzw. für Vorschläge und Kritik ausgearbeitet:

Datum:	Einrichtung:
Beschwerdeführer:	Beschwerde aufgenommen von:
Sachverhalt	
Vorschlag:	
Gemeinsamer Lösungsweg:	
Weiteres Vorgehen mit Zeitangaben/Wer macht wann was?	
Weiterleitung an:	Träger: □ ja □ nein
Beschwerdestelle: ja/nein	Elternbeirat: ja/nein
Ergebnisse	

Unterschriften:

Beschwerdeführende Person Beschwerde aufnehmende Person Kita-Leitung mit Eingangsdatum

4.3.8.5 Wünsche und Kritik von Kindern und Eltern

Eltern und Kinder in ihren Wünschen und Äußerungen ernst zu nehmen gehört für uns zur Selbstverständlichkeit. Für eine gute Beziehungsgestaltung ist dies unerlässlich. Insbesondere wenn nicht jede Kritik oder jeder Wunsch aus Rücksicht auf alle Betroffenen umsetzbar ist, möchten wir, dass sich Eltern und Kinder verstanden und in ihren Belangen ernst genommen fühlen. Für ein besseres gegenseitiges Verständnis bemühen wir uns stets, Entscheidungen zu begründen und so für Transparenz zu sorgen und da, wo es möglich ist, eine Diskussionsgrundlage zu schaffen. Sobald sich Anregungen und Kritiken thematisch ähneln oder häufen und damit erkennbar wird, dass es für viele Familie ein Thema darstellt, greifen wir dies auch gerne in Form von Elternabenden oder Elternbriefen auf. Es ist uns wichtig, mit allen Beteiligten im Arbeitsalltag im Dialog zu bleiben.

4.3.8.6 Beschwerdewege und Ansprechpersonen

Grundsätzlich ist jede Fachkraft Ansprechpartner*in für Belange der Kinder und Eltern. Gleichzeitig ist es sinnvoll, die Beschwerde an der geeigneten Stelle zu platzieren. Unabhängig davon, an welcher Stelle die Beschwerde platziert wurde, wird durch die annehmende Person zunächst unterschieden, ob es sich um ein Verwaltungs- und Kostenthema handelt oder ob sich die Beschwerde auf ein pädagogisches Thema bezieht. Die/ der nächste Vorgesetzte in der Hierarchie wird sodann kontaktiert. In jedem Fall wird die Gesamtleitung der Kindertagesstätten darüber in Kenntnis gesetzt. Für den/ die

Beschwerdeträger*in soll der Zugangsweg zur Beschwerdemöglichkeit möglichst niedrigschwellig gehalten werden. Die Beschwerdewege werden sodann durch die Mitarbeitenden eingehalten. Auch die Möglichkeit, eine Beschwerde mündlich vorzutragen, soll den Zugang erleichtern und so auch Eltern mit Beeinträchtigung die Chance eröffnen, Kritik zu üben. Wünsche und Anregungen können dabei anonym formuliert werden – Beschwerden über Personen nicht. Wie bereits erwähnt, ist das Ziel für die Beschwerde, Lösungen zu entwickeln und nicht in ein Denunziantentum zu verfallen. Weiteres wurde dazu bereits in den Unterpunkten von 4.3.8 geschildert.

5.0 Risiko – Gefährdungsanalyse

Für die Beseitigung bzw. Eindämmung von Gefahrenlagen ist ein strukturiertes Vorgehen generell unabdingbar. Eine Voraussetzung im Umgang mit Gefahren und Risiken ist, diese zu erkennen und den Grad der Gefahr zu ermitteln, um angemessen darauf reagieren zu können. Damit eine verlässliche Bearbeitung gegeben ist und begonnene Prozesse nicht versacken, benötigt es eine klar geregelte Zuständigkeit und damit auch, wer die Verantwortung trägt. Geplante Maßnahmen sollten klar formuliert und der Bearbeitungszeitraum festgelegt werden.

Risiken und Gefahren können – gerade in der Betreuung von (Klein-) Kindern – schnell und häufig entstehen. Mit der Einführung einer entsprechenden Analyse werden verbindlich mögliche Gefahrenquellen benannt, die in der Zukunft berücksichtig werden sollen -beispielsweise bei der Bestellung von Bastelmaterial oder Spielgeräten. Gleichzeitig wird ein Bewusstsein bzw. eine Sensibilisierung bei den Fachkräften für systemische Zusammenhänge geschaffen. Mit der unter Punkt 7.3 angeführten Risiko-Gefährdungsanalyse sollen die Punkte

- Team
- Räumliche Situation und Außengelände
- Kinder
- Familien
- Externes Personal

derart bewertet werden, ob es sich um eine mögliche Gefährdung handeln könnte. Neben den angeführten Punkten, die von den Fachkräften eingeschätzt werden sollen, wurden freie Spalten zur Verfügung gestellt, um individuelle Ergänzungen – auch gruppenweise- vornehmen zu können. Risikofaktoren können sich immer wieder verändern, so dass der Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen seine Mitarbeitenden in den Einrichtungen dazu anhält, die Analyse anlassbezogen durchzuführen aber mindestens einmal im Jahr. Nach Durchführung der Analyse ist insbesondere die örtliche Leitung für die Überprüfung der Maßnahmenumsetzung zuständig, sollte ein Handlungsbedarf anhand der Analyse erkennbar sein. Wichtig zu benennen ist, dass Vorfälle und Unfälle als besonderes Vorkommnis der Fachaufsicht gemeldet werden müssen.

Die oben aufgeführten Punkte sollen nun eingehend unter den Fragestellungen betrachtet werden, wie der Punkt zu einem Risikofaktor wird und zweitens, wie diesem begegnet werden könnte.

5.1 Team

Unter dem Aspekt „Team“ als mögliches Risiko für die zu betreuende Kinder können einerseits die persönliche und fachliche Eignung der einzelnen Fachkraft sowie deren Verhalten gegenüber den Kindern als auch den Kolleg*innen verstanden werden. Eine erste Prüfung der Eignung kann mit Fragen zu der pädagogischen Haltung, der Belastbarkeit und dem eigenen Erziehungsstil bereits in dem Vorstellungsgespräch abgeprüft werden. Manche Schwierigkeiten, die ein Gefährdungsrisiko für ein Kind darstellen, können sich aber auch erst entwickeln – wie unangemessenes Verhalten aufgrund eigener psychischer oder arbeitsbedingter Belastung. Andererseits können auch strukturelle Bedingungen, wie der aktuelle Personalschlüssel und Vertretungssituationen, als bedingende Risikofaktoren mit Blick auf den Schutz vor Gefahren gelten. Gleichzeitig gibt es auch sich überschneidende Bereiche hinsichtlich des Teamklimas. Besteht ein Konfliktmanagement im Team? Wie zeigt sich das Konfliktverhalten des Einzelnen? Wie ist es um die Selbstfürsorge jedes/ jeder Einzelnen bestellt? Werden strukturell Teamzeiten vorgehalten und werden diese genutzt? Auch diese Fragen sollten im Rahmen der Risko-Gefährdungsanalyse mit dem Team beleuchtet werden und die Selbstreflexion entsprechend anregen.

5.2 Räumliche Situation innen und außen (Sicherheitskonzept im Garten, Schutzmaßnahmen für besonders vulnerable Kinder, Material- und Raumausstattung, etc.)

Bereits im Rahmen eines Betriebserlaubnisverfahrens unterliegen Außengelände, Raumgestaltungen und Raumausstattungen einer Sicherheitsprüfung. Der Brandschutz wird offiziell abgenommen und Gegebenheiten werden vor Ort durch die Fachaufsichten geprüft. Gleichzeitig bleiben immer noch mögliche Risiken bestehen, die von den Fachkräften situativ eingeschätzt werden müssen, um das Verletzungsrisiko der Kinder zu minimieren. Selbstverständlich passieren auch unter Aufsicht einmal Unfälle – das Leben lässt sich nicht gänzlich durch Regeln und Strukturen absichern. Andernfalls gäbe es auch keinen Erfahrungsraum. Durch die Regelung der Aufsichtspflicht sollen aber insbesondere grob fahrlässige Situationen ausgeschlossen werden. In unserer Belehrung werden die Mitarbeitenden auf besondere Gefahren hingewiesen. Der folgende Auszug betrifft das Thema Aufsichtspflicht in Bezug auf das Kind und die Umgebung:

Außengelände:

Mir ist bekannt, dass gemäß den Unfallverhütungsvorschriften verschiedene Geräte nicht für Kinder unter drei Jahren geeignet sind. Diese Geräte sind mit einem **roten Aufkleber Ü3** versehen.

Auf dem gesamten Spielgelände ist eine erhöhte Aufsichtspflicht erforderlich. Gegebenenfalls können die Kinder unter drei in speziellen Bereichen des Außengeländes betreut werden. Ein Wechsel der Spielbereiche ist besonders zu beaufsichtigen, bei einem Bespielen der Anlagen für Kinder über drei, ist eine eins zu einer Beaufsichtigung unumgänglich.

Generelle Aufsicht:

Generell muss bei der Aufsichtspflicht die individuelle Entwicklung des einzelnen Kindes, die natürlich stark variieren kann, beachtet werden.

Aufsicht bei der Sicherheit eines Krippenkindes hat einen erheblichen Anteil, sie ist quasi die wesentliche Sicherungsmaßnahme. Flankierende technische Sicherung wie Gitter etc. können eine entsprechende Beaufsichtigung nie vollständig ersetzen.

Die engen Aufsichtsanforderungen der Krippe sollten nun allerdings nicht, wie tendenziell zu beobachten, auf das Kindergartenalter übertragen werden. Das Kindergartenkind muss im Altersbereich von etwa 3-6 Jahren eine Entwicklung durchlaufen können, die aus dem Kleinkind ein schulfähiges Kind macht, das auf dem Schulweg, auf dem Schulhof etc. schon erheblichem Maße Gefahren selbst einschätzen und bewältigen können muss. Eine Abwägung zwischen Gefahren und pädagogisch Zielen muss erfolgen. Folgende Kriterien sind zu beachten:

Faktoren in der Person des Kindes:

Faktoren in der Gruppe:

Faktoren in der Person der Erzieherin:

Ort/ Umfeld:

Aktivität/ Beschäftigung:

Gegenstände, Spielgeräte:

Pädagogische Ziele und Grundsätze:

Im Hortalter, also von etwa 6-12 (14) Jahren, verlagert sich die Aufsichtsführung zunehmend auf die Regelvorgabe mit „Überprüfung“ der Einhaltung. Im Bildlichen gesprochen laufen die älteren Hortkinder schon an der langen Leine, sollten aber auch noch merken, dass die Leine vorhanden ist. Ähnlich verhält es sich in der

Relation Krippe/ Kindergarten. Hortkinder benötigen ebenfalls altersgemäße Erprobungsmöglichkeiten, um sicheres Verhalten entwickeln zu könne.

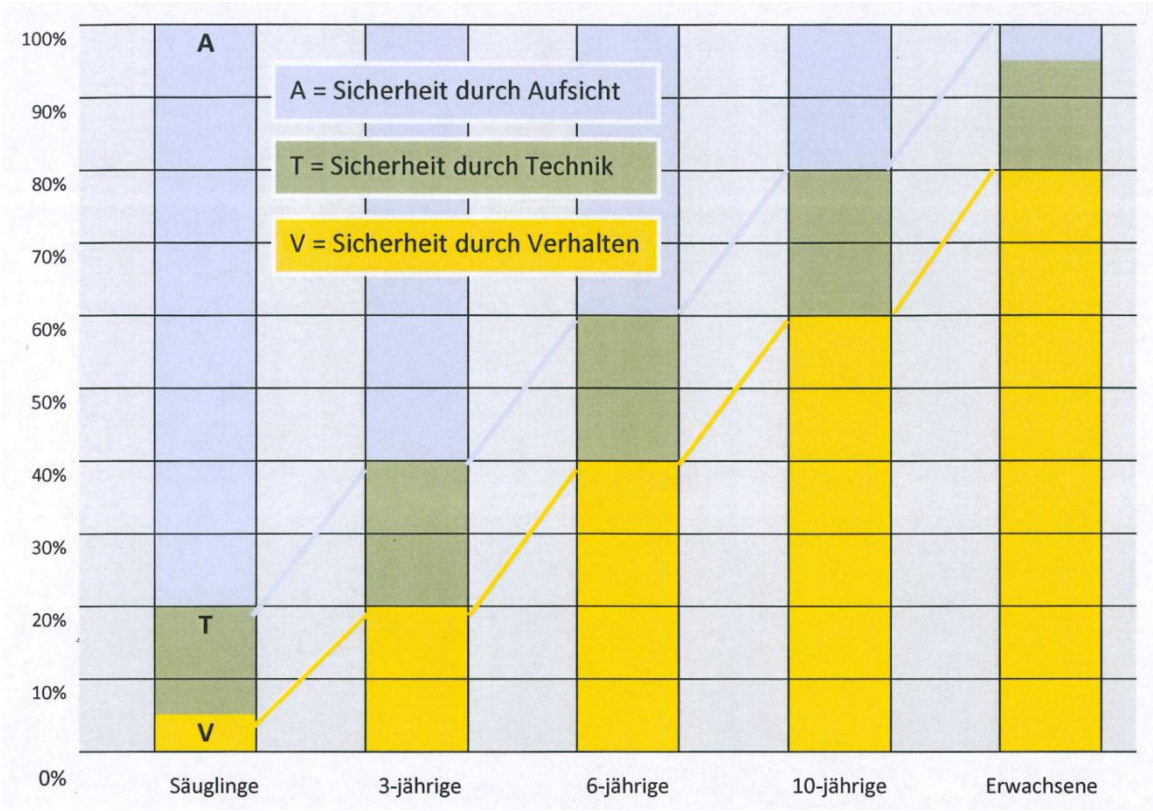

Materialräume, Lagerräume

Die Türen zu Material- und Lagerräumen sind während der Betreuungszeiten abzuschließen.

Bewegungsraum

Das Material ist in geschlossenen Schränken oder verschlossenen, den Kinder nicht zugänglichen Räumen, zu lagern. Seile und Tücher sind nur unter Aufsicht zu benutzen.

5.3 Kinder (Grenzverletzungen untereinander, Umgang mit Konflikten, Diskriminierungstendenzen, Mobbing, etc.)

Das Verhalten der Kinder unter einander kann gewalttätig, ausschließend und diskriminierend sein. Es kommt alltäglich zu Grenzverletzungen, die auch in Übergriffen enden könnten. Hierbei ist die Frage von Bedeutung, wie solche Risiken minimiert werden können. Welches Verhalten der Erzieher*innen reduziert die Entstehung solcher Situationen?

Hier sind Aufsichtspflicht, Haltung, fachliches Standing und fachlich angemessene Einschätzungen gefragt. So haben die Mitarbeitenden einzuschreiten, wenn die Rechte eines anderen Kindes verletzt werden. Voraussetzung dafür ist es, dass die Erziehenden die Situationen mitbekommen und dass die Kinder in die Lage versetzt werden, Vorkommnisse zu berichten. Damit es möglichst erst gar nicht zu massiven Auseinandersetzungen kommt, wird den Kindern zum einen erwünschtes Verhalten im Umgang mit einander durch die Erwachsenen vorgelebt. Zum anderen wird den Kindern ein respektvolles Miteinander durch gemeinsam festgelegte Regeln, die es immer wieder zu wiederholen gilt, beigebracht. Auch die Thematisierung im Stuhl-/ Sitzkreis mit dem Eröffnen alternativen Verhaltensweisen sind von Bedeutung. Gestärkt wird dies mit Hilfe unserer Gewaltpräventionsprojekte. Neben der Präventionsmaßnahmen hat die Fachkraft darüber hinaus einzuschätzen, welche Kinder unter enger Beobachtung bleiben sollten und welche Kinder in einer

bspw. nicht direkt einsehbaren Spielsituation, z.B. dem Bällebad, spielen dürfen. Gleichzeitig muss auch den Kindern mit (sozialen) Schwierigkeiten immer wieder die Möglichkeit gegeben werden sich weiterzuentwickeln. Hier sollten die Gruppenerzieher*innen gezielt im Vorfeld Regeln und Konsequenzen festlegen. Weiter soll dem betreffenden Kind zur Unterstützung gespiegelt werden, in welchem Ampelbereich sich sein Verhalten befindet. Wechselt das Verhalten auf rot, sollte eine Konsequenz erfolgen. Diese sollte im Vorfeld für das Kind bekannt sein, alters- und situationsangemessen sein und einen Bezug zu dem Verhalten aufweisen. Eventuell bedarf es eine nochmalige Erläuterung seitens des/ der Erwachsenen. Beispielsweise könnte eine Konsequenz das Verlassen des Bällebads sein. Handelt es sich um eine Handlung gegen ein anderes Kind, setzen wir besonders auf Wiedergutmachung. Die Erwachsenen sind letztlich in der Verantwortung, den Kindern eine klare, verlässliche Struktur zu bieten, auf die sie sich verlassen können sowie eine Atmosphäre in der Gruppe zu gestalten, in der sich die Kinder wohl fühlen.

Ein besonderes Augenmerk müssen die Erzieher*innen auch auf Spielkonstellationen zwischen Kindern mit Alters- und/oder Entwicklungsabstand richten, um Übergriffe zu minimieren. Grundsätzlich sollten die Kinder einander ebenbürtig sein. Gleichzeitig dürfen die Kinder ihre Spielpartner*innen eigenständig aussuchen. Dies erfordert, wie bereits geschildert, eine besondere Aufsichtspflicht oder sogar eine Intervention bei zu massivem Machtgefälle oder Vorkommnissen in der Vergangenheit. Dies wird auch in unserem sexualpädagogischen Konzept unter Punkt 4.3.2.1 aufgeführt.

5.4 Familien (Hinweise auf Gewalt gegen Kinder oder Vernachlässigung in der Familie, etc.)

Die Familie stellt den Ort für Kinder dar, an dem sie die meiste Zeit und die größten Prägungen erfahren. Bestenfalls sollte die Familie ein Konstrukt sein, welches Sicherheit und Geborgenheit vermittelt und dafür eintritt. Dennoch gibt es Situationen, in denen Kindern Gewalt oder Formen der Vernachlässigung erfahren. Je nach Situation benötigt ein entsprechend geschädigtes Kind Schutz durch Dritte vor weiteren Gewaltsituationen bzw. die Familie externe Unterstützungs- und Hilfsangebote, damit die Kinder sich gut entwickeln können.

In Gliederungspunkt 3.0 wurde auf mögliche Hinweise eingegangen, die eine Vernachlässigung oder Gewaltanwendung anzeigen könnten. In solchen Verdachtsmomenten gilt folgendes Schema:

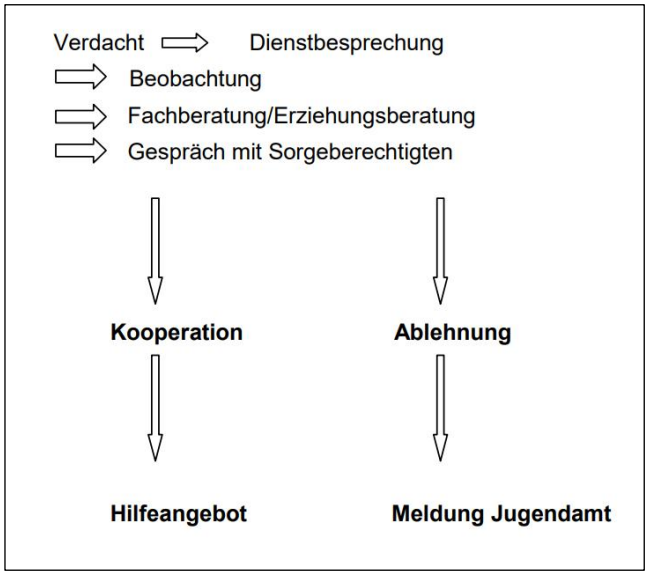

Unter dem Punkt Fachberatung ist insbesondere die Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) gemeint. Bei der anonymisierten Schilderung der Verdachtsmomente soll insbesondere mit Hilfe der IseF eingeschätzt werden, ob eine akute Gefährdung des Kindes entstehen würde, wenn man die sorgeberechtigten Eltern, die mögliche Täter*innen sein könnten, mit dem Verdacht konfrontiert. Das weitere Vorgehen würde ggf. in den intervenierenden Kinderschutz übergehen, welcher unter 6.0 näher betrachtet wird.

5.5 Externe Personen (PraktikantInnen, Fachdienste, hauswirtschaftliches Personal, Ehrenamtliche, etc.)

Im Krippen- und Kindergartenalltag lässt sich feststellen, dass viele weitere Personengruppen in den Einrichtungen neben Eltern und Erzieher*innen „unterwegs“ sind. Auch hierdurch können mögliche Gefährdungen entstehen. Dies kann einerseits durch aktive Äußerungen und Handlungen an oder vor den Kindern entstehen. Oder auch der fahrlässige Umgang mit Werkzeug oder Reinigungsmitteln können Gefahrenquellen für Kinder darstellen. Das hauswirtschaftliche Personal beispielsweise für die Essensausgabe/ Vorbereitung für den Mittagstisch zuständig. Das Infektionsschutzgesetz, in dem alle Mitarbeitende einer Kindertageseinrichtung unterwiesen sind, ist stehts zum Schutz vor Infektionen – gerade bei der Aufbereitung von Speisen- einzuhalten. Darüber hinaus sind in jeder unserer Einrichtungen Hygienepläne ausgehängt, in denen der Umgang mit Reinigungsmitteln explizit geregelt ist. Sowohl das hauswirtschaftliche Personal als auch die Reinigungskräfte haben den Hygieneplan sowie die Reinigungspläne zu berücksichtigen. In den Reinigungsplänen ist darüber hinaus festgehalten, wie und wann die Reinigung von Räumen und beispielsweise von Bettwäsche zu erfolgen hat. So sollen Gesundheitsgefährdungen durch Keime auf ein Minimum reduziert werden. Gleichzeitig sind auch Mitarbeitenden in den Einrichtungen dazu aufgefordert, akute Gefährdungssituationen – wie das Herumstehen eines Reinigungsmittels in Reichweite von Kindern – sofort zu beseitigen. Die Reinigungskräfte sind in der Regel vor- oder nach dem regulären Kitabetrieb im Einsatz. Gerade der Frühdienst als erste Mitarbeiter*innen in der Einrichtung am Morgen, tragen Sorge dafür, dass zu Betriebsbeginn entsprechende Gefährdungslagen beseitig sind.

Kleinere Reparaturen werden von Angestellten des Bauamtes/ Bauhofes der jeweiligen Gemeinde durchgeführt. Auch Mitarbeitende von Fachfirmen sind teilweise in unseren Einrichtungen aktiv. Für die Kinder sind dies besonders interessante Situationen, da sie von dem Alltag und der Routine abweichen. Kommt es zu notwendigen Reparaturen und externen Besuchen, sind die Mitarbeitenden im Vorfeld in der Regel informiert. So können sie die Kinder auf die Veränderungen vorbereiten und ggf. besondere Regeln aufstellen, wie z.B. dass ein anderes Bad benutzt wird, wenn im Gruppenbad Reparaturen stattfinden. Die Mitarbeitenden sind in diesen Situationen zu besonderer Aufsicht und Aufmerksamkeit aufgerufen, um die Gewährleistung des Schutzes sicherzustellen.

Praktikant*innen, Ehrenamtliche, Betreuungspersonal sowie Auszubildende und FSJ’ler*innen verfügen (noch) nicht über pädagogische Fachkenntnisse. Daher muss das Verhalten dieser Personengruppen durch die Fachkräfte besonders in den Blick genommen und nötigenfalls korrigiert werden. Der Träger trägt im Vorfeld Sorge für die Eignung der Personen (vgl. Gliederungspunkt 4.1).

Neben der Notwendigkeit der erhöhten Aufsichtspflicht durch die Erwachsenen, sobald Fremde in die Einrichtung kommen, sind die Kinder durch Veränderungen im Alltag schnell abgelenkt und nehmen ihre Umgebung schlechter wahr, so dass das Unfallrisiko erhöht ist. Gleichzeitig ergeben sich durch Personen, die unsere Abläufe und Sicherheitsmaßnahmen oder deren Bedeutung nicht kennen, mögliche Gefahren wie beispielsweise der Umgang mit Brandschutztüren oder Außentüren, die beispielsweise ein Entweichen ermöglichen könnten.

Aus Datenschutzsicht stellt jede Person, die nicht zum Personal des Vereins oder der Elternschaft gehört, ebenfalls ein Risiko dar. Die Garderoben befinden sich in den Fluren der Einrichtungen. Diese sind mit Bildern und Namen der Kinder ausgestattet, so dass die Kinder selbst, die Mitarbeitenden und die Eltern eine Zuordnung vornehmen können. Dies bedeutet aber auch, dass Externe personenbezogene Daten, die Rückschluss auf die Person zulassen, wahrnehmen können. Personenbezogene Daten, egal welcher Art, sind im Alltag durch die Mitarbeitenden bestmöglich zu schützen bzw. Eltern entsprechend zu informieren. Gerade in den Gruppenräumen befinden sich weitere Zusatzinformationen wie Gruppenkalender und die Kinder selbst, deren Fähigkeiten, Spielkonstellationen etc. – und damit auch personenbezogene Daten – beobachtet werden können. Daher müssen Eltern entsprechenden Situationen – bspw. einer Hospitation durch die Frühförderstelle – explizit zustimmen und im Vorfeld ausreichend informiert werden (Wer kommt warum, Folgen einer Ablehnung/ Zustimmung, Alternative Betreuung).

Grundsätzlich soll an dieser Stelle erwähnt werden, dass wir den Besuch von Fremden – egal ob Ergotherapeuten, Lehrkräften, Logopäden etc. auf ein Minimum reduzieren möchten. Kindertagesstätten sollen einen Schutzraum für Kinder darstellen und sind kein Zoo für andere Fachkräfte, die Kinder gerne „in ihrer natürlichen Umgebung“ beobachten möchten. Unter Einbeziehung und auf Wunsch der Eltern antworten Fachkräfte gerne auf Fragestellungen oder beschreiben ihre Beobachtungen aus dem Alltag in den Einrichtungen.

6.0 Intervenierender Kinderschutz

6.1 Definition und Indikatoren der Kindeswohlgefährdung

In den Gliederungspunkten 1.2 und 3.0 wurde bereits auf die rechtlichen Grundlagen, die Begriffsdefinition sowie auf Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung eingegangen.

Bisher wurde in dem vorliegenden Gewaltschutzkonzept insbesondere der präventive Kinderschutz betrachtet. In diesem Teil der Ausarbeitung soll der Fokus auf dem intervenierenden – also dem eingreifenden – Kinderschutz liegen. Dieser kommt dann zum Tragen, wenn eine Kindeswohlgefährdung klar feststellbar ist oder ein Verdacht sich als sehr wahrscheinlich erweist.

Hintergründe für innerfamiliäre Misshandlungen und Vernachlässigungen können beispielsweise Überforderungssituationen, Unwissenheit, eine gestörte Bindungsfähigkeit, psychische Beeinträchtigungen/ Erkrankungen, mangelndes Bewusstsein für Gefahren, Aufsichtspflichtverletzungen oder auch eigene Gewalterfahrungen der Eltern(teile) sein.

Blickt man auf das Thema Kindeswohlgefährdung, so sollten einerseits die Faktoren bekannt sein, die eine Gefährdung begünstigen können und andererseits die Faktoren bekannt sein, die sich schützend auswirken können. Claudia Weigelt zitiert in ihrem Beitrag „Kinderschutz bei Kindern in den ersten drei Lebensjahren – Ursachen, Formen und Gefährdungseinschätzung“ die Autoren Günther Deegener und Wilhelm Körner wie folgt:

Risikofaktoren:	**Schutzfaktoren:**
• niedriger sozioökonomischer Status	✓ dauerhafte gute Beziehung zu mindestens einer primären Bezugsperson,
• große Familie, beengte Wohnverhältnisse	✓ seelisch gesunde Eltern,
• psychischen Störungen der Eltern,	✓ sicheres Bindungsverhalten in der frühen Kindheit
• schlechte Schulbildung der Eltern,	✓ Großfamilie, kompensatorische Elternbeziehungen, Entlastung der Mutter,
• schwere körperliche Erkrankung/Behinderung der Eltern,	✓ gutes Ersatzmilieu nach frühem Mutterverlust,
• Alkohol- und Drogenabhängigkeit,	✓ wenig konflikthaftes, offenes und auf Selbständigkeit orientiertes Erziehungsklima,
• starke berufliche Anspannung,	✓ überdurchschnittliche Intelligenz,
• Trennung/Scheidung/Verlust von Elternteilen oder Geschwistern durch Tod,	✓ robustes, aktives und kontaktfreudiges Temperament,
• außerhäusliche Berufstätigkeit der Mutter im 1. Lebensjahr des Kindes bei Fehlen einer festen, dauerhaften Bezugsperson,	✓ internale Kontrollüberzeugungen, hohe Selbstwirksamkeitserwartungen,
• chronische Disharmonie in der Familie,	✓ wenig kritische Lebensereignisse.
• Paarkonflikte, Erziehungsprobleme, Gewaltklima,	
• Kriminalität in der Familie	
• mütterliche Merkmale: alleinerziehend, Teenager-Mütter, sehr alte Mütter, schlechte Schulbildung,	
• väterliche Merkmale: autoritär, permanent abwesend in der frühen Kindheit, Arbeitslosigkeit, sehr junge oder sehr alte Väter, schlechte Schulbildung,	

• mangelnde soziale Unterstützung, soziale Isolierung der Familie,	
• mangelnde familiäre Bindungen bzw. Unterstützung in der Verwandtschaft,	
• erhebliche Belastungen durch Geschwister	
• uneheliche Geburt,	
• Geschlecht: Jungen sind vulnerabler als Mädchen.	

(Weigelt 2011: 8f.)

6.1.1 Abgrenzung § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII – Meldepflicht

Der § 47 SGB VIII i.V.m. § 15 Abs. 3 und 4, § 18 HKJGB beziehen sich auf „Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen“. Dabei ist der Kitaträger gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde verpflichtet, entsprechende Unterlagen zu übersenden. Sobald ein Kind unsere Einrichtungen verlässt und die Akte bereits digitalisiert wurde, können die physischen Akten an die Eltern auf deren Wunsch hin übergeben werden.

Einmal jährlich sind die Einrichtungen dazu aufgefordert, ihre Platzbelegung pro Einrichtung an die Fachaufsicht zu übersenden.

Meldungen nach § 47 SGB VIII beinhalten auch Rückmeldungen über besondere Vorkommnisse, die potenziell das Kindeswohl gefährden könnten. Der Gesetzgeber möchte so negativen Entwicklungen und möglichen Gefährdungen entgegenwirken. Die Kreisverwaltung Marburg-Biedenkopf hat jeweils einen Vordruck für entsprechende Meldevorgänge erstellt.

Die jährliche Rückmeldung zu der Platzvergabe erfolgt hier zum Stichtag 01.03. und wird von der Verwaltung für jede Einrichtung ausgefüllt. Neben der Zusammensetzung der Gruppen und dem jeweiligen Betreuungsmittelwertes eines Kindes, wird auch die Personalstärke gemeldet, so dass die Fachaufsicht beurteilen kann, ob ausreichend viele Fachkräfte für die belegten Plätze vorhanden sind, um so die gesetzlichen Vorgaben und damit den Kinderschutz sicherzustellen.

Der Meldebogen über besondere Vorkommnisse, das Personal oder die Einrichtung betreffend, wird unverzüglich von der jeweiligen örtlichen Leitung ausgefüllt und an die Verwaltung übermittelt. Sobald eine meldepflichtige Situation eintritt, hat die örtliche Leitung unmittelbar die Kindertagesstättenleitung zu informieren. Diese wiederum leitet die Meldung an die Kindertagesstättenfachaufsicht per E-Mail weiter. Geht es um konzeptionelle Änderungen, die personelle Besetzung oder die Schließung einer Tageseinrichtung, so wird das Melden von der Verwaltung vorgenommen. In der Regel besteht der Austausch zwischen Träger und dem Jugendamt. In Infektionsfällen wird darüber hinaus das Gesundheitsamt (Infektionsschutz) direkt durch die Kindertagesstätte verständigt. Beispiele für meldepflichtige Situationen sind:

- „**die Betriebsaufnahme** unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Tageseinrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung der Leitung und der Fachkräfte,
- **Änderungen** der bei Betriebsaufnahme anzugebenden Umstände (d.h. Änderungen **Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung der Leitung und der Fachkräfte),**
- **Änderungen der Konzeption** (welche das Leistungsbild der Tageseinrichtung gravierend verändern; nicht jedoch immer wieder notwendige interne Organisationsentwicklung)
- **die bevorstehende Schließung der Tageseinrichtung,**

- **Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.** Die nachfolgende Aufzählung von Ereignissen und/oder Entwicklungen ist nicht abschließend, sondern dient der Orientierung:
    - **Ereignisse,** die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können:
        - **Fehlverhalten von Mitarbeiter/-innen und durch Mitarbeiter/-innen verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder, z.B.:**
            - Aufsichtspflichtverletzungen
            - schwere Unfälle mit Personenschäden oder Todesfolge (u.a. auch Vergiftungen, Verbrennungen)
            - Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
            - Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen
            - Suchtprobleme von Mitarbeiter/innen
        - **Gefährdungen und Schädigungen unter zu betreuenden Kindern, z.B.:**
            - Gravierende selbstgefährdende Handlungen
            - Sexuelle Gewalt
            - Körperverletzungen
        - **Katastrophenähnliche Ereignisse**
          Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben, z.B.:
            - Feuer
            - Explosionen
            - Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
            - Hochwasser
        - **Weitere Ereignisse können sein**
            - Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (diese sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden)
            - Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z.B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt)
        - **Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**
            - Meldepflichtig sind Straftaten und der Verdacht auf Straftaten von in der Tageseinrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene
              Ermittlungsverfahren.
            - Eintragungen in Führungszeugnisse über Straftaten nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII

- **Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen, z.B.:**
    - wiederholte und/oder anhaltende Unterschreitung der Mindeststandards nach §§ 25a – 25d HKJGB
    - erhebliche personelle Ausfälle im Betreuungsdienst (z.B. aufgrund Kündigung mehrerer Mitarbeiter/-innen in einer Tageseinrichtung)
    - wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr erfüllt werden (z.B. durch anhaltende „Unterbelegung“)
    - wiederholte Mobbingvorfälle
    - gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Tageseinrichtung“

(Online im Internet: Homepage LK Marburg-Biedenkopf, [Stand: 19.02.2024])

Das Hessische Sozialministerium hat hierfür ein entsprechendes Merkblatt erstellt.

Während im Rahmen des § 47 SGB VIII Situationen gemeldet werden, unter denen eine Kindeswohlgefährdung, bedingt durch die betriebliche Situation, möglicherweise entstehen könnte, ist bei einer Kindeswohlgefährdungsmeldung gemäß § 8a SGB VIII die Schädigung des Kindes bereits eingetreten oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Auch der Adressat der Meldung verändert sich mit der gesetzlichen Lage im Kreisgebiet je nach Zuständigkeitsbereich: So fallen die Meldungen gemäß § 47 SGB VIII in die Zuständigkeit der Fachaufsicht. Meldungen nach § 8a SGB VIII werden an den Fachdienst „Allgemeiner Sozialer Dienst“ adressiert, welcher wiederum die Fachaufsicht in Kenntnis setzt, handelt es sich um eine Kindeswohlgefährdungsmeldung durch eine Kindertagesstätte. In der Regel betreffen Meldungen nach § 47 SGB VIII alle – oder zumindest eine Großzahl der Kinder, die in der Einrichtung betreut werden. Meldungen nach § 8a SGB VIII beziehen sich auf ein einzelnes Kind oder nur eine kleine Gruppe. Der Umgang mit einer jeweiligen Situation (Abläufe, beteiligte Personen, Adressat*innen) ist ebenfalls deutlich voneinander zu unterscheiden. Entsprechende Regelungen finden sich u.a. im Gesetz wieder. Im Folgenden wird ein Prozessablauf eines § 8a-Verfahrens geschildert.

6.2 Prozessbeschreibung – vom ersten Hinweis bis zur Bewertung und Dokumentation

6.2.1 Handlungs- Notfallplan

In § 8a Abs. 4 SGB VIII ist Folgendes geregelt:
„(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“ (Quelle: § 8a SGB 8 - Einzelnorm (gesetze-im-internet.de) Stand [29.02.2024])

Hiernach bedeutet dies, dass jede einzelne Fachkraft dazu verpflichtet ist, gewichtige Anhaltspunkte zu erkennen und wahrzunehmen. Werden mögliche gewichtige Anhaltspunkte wahrgenommen, so ist die örtliche Einrichtungsleitung darüber in Kenntnis zu setzen. Beobachtungen, Äußerungen, etc., die zu dem Eindruck geführt haben, sind schriftlich zu dokumentieren und kollegial im Rahmen einer Teamsitzung zu beraten und ggf. zu ergänzen. Eine IseF der Firma „Integral GmbH“ wird anschließend zu einer Gefährdungseinschätzung hinzugezogen (vgl. dazu Grafik unter Gliederungspunkt 5.4). Anschließend erfolgt ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten, solange das Wohl des Kindes dadurch nicht gefährdet werden würde. Hier sollen den Eltern die Beobachtungen und Eindrücken aus Sicht der Einrichtung vermittelt werden und mögliche Hilfs- und Unterstützungsangebote unterbreitet werden,

um die (mögliche) Gefährdung abzuwenden. Auch dem Kind selbst sollte ein Beratungs- / Gesprächsangebot in Absprache mit den Eltern unterbreitet werden. Die Einrichtung bleibt in der Verantwortung, sich über die Inanspruchnahme und die Wirksamkeit der Hilfe zu vergewissern. Sollte dies nicht möglich sein oder die Hilfe nicht ausreichend erscheinen, so ist das Jugendamt entsprechend in Kenntnis zu setzen. Auch dies sollte in dem o.g. Gespräch den Eltern gegenüber im Vorfeld transparent gemacht werden. Handelt es sich um eine akute Gefährdung, so ist das Jugendamt unmittelbar, auch ohne Einwilligung der Eltern zu informieren.
Eine ausführliche grafische Darstellung des Ablaufes ist hier abgebildet:

(Quelle: PowerPoint Folie Kitafachberatung, Landkreis Marburg-Biedenkopf, 07.09.2021)

Das entsprechend notwendige Vorgehen findet sich darüber hinaus in schriftlicher Form in unserer jährlichen Belehrung wieder, der sich alle Mitarbeitenden unterziehen müssen:

„Belehrung zur Verwirklichung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII

Stellen Sie bei Ihrer Arbeit Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung fest, halten Sie sich bitte an das folgende Handlungskonzept. So kommen wir unseren Verpflichtungen und unserem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wirksam nach.

1. Gespräch mit der Leitung
Schildern Sie Ihre Beobachtungen der Kita-Leitung, und prüfen Sie gemeinsam, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

2. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
Ziehen Sie die insoweit erfahrene Fachkraft hinzu, schätzen Sie gemeinsam das Gefährdungsrisiko ab, und entwickeln Sie einen Schutzplan.

3. Einbeziehung der Eltern

Führen Sie ein Gespräch mit den Eltern, soweit dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird. Kommen Sie im Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft zu dem Ergebnis, dass ein Elterngespräch das Kind in Gefahr bringt, wenden Sie sich unmittelbar an das Jugendamt.

4. Unterbreitung von Hilfsangeboten
Bieten Sie den Eltern die mit der insoweit erfahrenen Fachkraft besprochenen Hilfsangebote an, und vergewissern Sie sich, ob diese auch angenommen und umgesetzt werden.

5. Information des Jugendamtes
Wenden Sie sich an das Jugendamt, wenn
- dem Träger die von den Eltern angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen.
- die Eltern die Inanspruchnahme von Hilfen verweigern.
- sich der Träger nicht sicher ist, ob durch die vereinbarten Hilfen die Gefährdung für das Kind tatsächlich beseitigt wird.

In diesen Fällen müssen Sie die Eltern über die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt informieren.

Bitte sprechen Sie die Einleitung der einzelnen Schritte mit der örtlichen Kita-Leitung ab."

6.2.2 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Nicht jede Kindeswohlgefährdung ist auf den ersten Blick zu erkennen oder an einer Sache fest zu machen. In vielen Fällen kommt die Summe der Dinge zum Tragen, die im Gesamtbild dann eine negative Entwicklung aufzeigen. Gerade die Themen häusliche und sexuelle Gewalt oder Suchtmittelmissbrauch finden in der Regel im Verborgenen statt und sind verknüpft mit Gefühlen wie Scham und Angst. Die Kinder werden mit zu Geheimnisträger*innen gemacht und unterliegen dem Druck der Verschwiegenheitsverpflichtung über den Streit der Eltern, den Polizeieinsatz am Wochenende usw. Verdächtige Momente und Eindrücke sollten von der Fachkraft direkt schriftlich dokumentiert werden und der Kontakt zu der örtlichen Leitung zwecks Beratung gesucht werden. Gleichzeitig sollte dies auch im Rahmen einer Fallbesprechung in der folgenden Teamsitzung seinen Platz finden, um einen Austausch zu generieren, festzustellen ob auch die Kolleg*innen ähnliche Beobachtungen gesammelt haben oder um sich auf eine entsprechende Wachsamkeit / ein nächstes Elterngespräch zu verständigen. Entsprechende Arbeitshilfen finden sich ab Gliederungspunkt 7.0, die sodann genutzt werden müssen. Der o.g. Verfahrensweg im Umgang mit einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung bleibt also derselbe.

6.2.3 Einschaltung von Dritten

Die Einschaltung von Dritten wie der Polizei, Fachberatungsstellen, der IseF oder dem Jugendamt ist je nach Fallkonstellation ein mögliches Szenario. Wie bereits erwähnt, hat die für den Verein zuständige IseF-Institution Integral GmbH entsprechende Reflexionsfragen vorbereitet. Zeigt sich eine Kindeswohlgefährdung als wahrscheinlich und lässt sich diese mit den Eltern nicht abwenden oder wäre das Kind durch Hinzuziehen der Eltern gefährdet, ist auch der Allgemeine Soziale Dienst (ugs. Jugendamt) zu beteiligen. Unter Umständen erfolgt dies in Einzelfällen auch durch die Fachberatungsstelle, die ggf. hinzugezogen wird. Für alle Formen der Informationsweitergabe bzw. Einschätzung ist es Aufgabe der Kindertagesstätten, Informationen zu sammeln und offene Fragen zu klären. Dies könnte beispielsweise folgende Anhaltspunkte sein:

- Aussagen des Kindes über: (sexuelle) Gewalt; Mögliche Beschuldigte? Ort? Häufigkeit? Zeug*innen? Weitere Auffälligkeiten? Medizinische Befunde? Lebensumfeld und –situationen?
- Unklarheiten klären
- Welche Informationen fehlen zur Beurteilung?

- Welche Gesichtspunkte bestätigen die Vermutung?
- Welche möglichen anderen Ursachen gibt es?
- Welche anderen Problembereiche liegen vor?
- Welche weiteren Schritte sind sinnvoll?
- Klärung, welche Hilfe- und Interventionsschritte notwendig sind (Kinder, Nicht-missbrauchende Angehörige, Team, Beschuldigte*r)
  (vgl. Interventionsleitfaden Marburg-Biedenkopf, 2009)

Beratungsanfragen richten Sie bitte an folgende Telefonnummer:

0162 28 18 600

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag bis Mittwoch:
9:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

Donnerstag:
14:00 - 17:00 Uhr

Freitag:
9:00 - 13:00 Uhr

Weitere Informationen finden sich auch auf der Homepage von Integral unter dem Reiter „Jugendhilfe“.

6.2.4 Dokumentation

In den Kindertagesstätten wird zu jedem Kind eine physische Akte angelegt. Dort werden alle wichtigen Unterlagen wie Einverständniserklärungen der Eltern (vgl. 6.2.8), Gesprächsdokumentationen, medizinische Unterlagen, die Eltern der Einrichtung zur Verfügung stellen, sowie dokumentierte Beobachtungen gesammelt. Da es sich hierbei um sensible Daten handelt, erfordert es einen entsprechenden Schutz (vgl. ebenda). Parallel wird eine digitale Akte über unser Fachprogramm „WebKita“ geführt. Dieses dient auch dazu, die tägliche Anwesenheit der Kinder zu erfassen. Die o.g. Unterlagen können dann im Fachprogramm als Datei hinterlegt werden. Zugriff auf die Daten der Kinder innerhalb des Programms hat nur das Fachpersonal. Die Veränderungsmöglichkeiten und Leseberechtigungen sind je nach Aufgabenbereich bzw. Leitungsebene eingeschränkt bzw. freigegeben. Seit dem Kindergartenjahr 2025/2026 wurde bei Neuaufnahmen gänzlich auf physische Akten verzichten und sämtliche Unterlagen digitalisiert.

In der Vergangenheit wurden bereits standardisierte Vorlagen für Gesprächsprotokolle erstellt. Im Zuge der Erstellung des Gewaltschutzkonzeptes wurden entsprechende Vorlagen ergänzt (vgl. Gliederungspunkt 7.8). Die Firma Integral hat Reflexionsfragen ausgearbeitet, die vor Inanspruchnahme der Beratung durch die IseF, beantwortet und übermittelt werden müssen. Gleichzeitig wurde eine Checkliste erarbeitet, die eine Einschätzung erleichtern soll, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte oder nicht. Grundlage stellt die bestehende Checkliste für Schulen dar, welche seitens der Kreisverwaltung Marburg-Biedenkopf veröffentlicht wurde (vgl. Gliederungspunkt 7.4)

6.2.5 Datenschutz

Wir nehmen das Thema Datenschutz sehr ernst. In der Verwaltung wurde eine Person zum Datenschutzbeauftragten ernannt. Der Umgang mit den Kinderakten in den Einrichtungen wurde daher beispielsweise klar wie folgt geregelt:

Regeln zur Aufbewahrung von Kinderakten
1. Akten mit personenbezogenen Daten müssen während des Kita-Betriebs immer unter Aufsicht sein, z.B. im Leitungsbüro.
2. Beim - auch nur kurzfristigen - Verlassen des Aufbewahrungsortes wird das Büro abgeschlossen.
3. Akten werden nur von der Kita-Leitung an pädagogische Fachkräfte herausgegeben, die mit dem jeweiligen Kind auch tatsächlich arbeiten.
4. Kinderakten werden ausschließlich im Leitungsbüro oder im Personalraum eingesehen.
5. Aktenschränke werden bei Dienstschluss abgeschlossen.
6. Bei digitalen Akten gibt es ein striktes Berechtigungskonzept, das Lese- und Schreibrechte festlegt.

Wie unter 6.2.4 beschrieben, ist nun mangels physischer Akte nur noch Punkt 6 zu beachten.

In erster Linie sind die Eltern unsere Ansprechpartner*innen im Bereich des Datenschutzes, da sie Entscheidungsträger sind. Vor Vertragsbeginn werden ihnen daher verschiedene Unterlagen zum Datenschutz vorgelegt. So entscheiden die Personensorgeberechtigten, ob ihr Kind fotografiert werden darf oder nicht. Sie werden in diesem Zuge darüber informiert, dass die Bilder einerseits für interne Zwecke und andererseits für unsere Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden. Dabei wird unsererseits darauf geachtet, dass keine Bilder veröffentlicht werden, auf denen die Kinder frontal zu erkennen sind. Einmal ausgestellte Einwilligungen können selbstverständlich wieder rückgängig gemacht werden, setzen aber eine schriftliche Rückmeldung dazu voraus. Könnte ein Rückschluss auf das einzelne Kind gezogen werden, so werden die Eltern explizit nach Zustimmung für ein bestimmtes Bild gefragt.

Eltern, die ihr Kind in unseren Einrichtungen eingewöhnen – also aktiv an unserem Kita- und Krippenalltag teilnehmen, bis ihr Kind gut in unserer Einrichtung angekommen ist und Vertrauen zu den Erzieher*innen gefasst hat – werden ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt insbesondere für Informationen, die andere Kinder, deren Familien und Mitarbeiter*innen betreffen.

Aktuell entwickelt der Verein einen Datenschutzflyer, aus dem für Eltern hervorgehen soll, welche Daten aus welchem Grund bei uns erhoben werden. In Bezug auf den Austausch mit anderen Institutionen, wie beispielsweise der Schule setzen wir auf die informationelle Selbstbestimmung, die Eltern für ihre Kinder wahrnehmen und dabei das Wohl ihres Kindes im Blick behalten müssen. Das bedeutet, dass Eltern entscheiden, welche Informationen sie an Dritte übermitteln möchten. Um diese

Entscheidung treffen zu können, müssen sie nach der DSGVO ausreichend über mögliche Konsequenzen aufgeklärt werden. Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, die nachhaltige Auswirkungen auf die Zusammenarbeit und das Vertrauen haben und darüber hinaus eine Kommunikation auf Augenhöhe stattfinden kann, erfolgt ein Austausch mit anderen Institutionen nur noch im Beisein der Erziehungsberechtigten. Schriftliche Informationen übergeben wir ausschließlich an die Eltern, welche selbst entscheiden ob sie diese Informationen an Dritte weitergeben möchten oder nicht.

Kindertagesstätten sind gesetzlich zur Zusammenarbeit mit dem hiesigen Gesundheitsamt verpflichtet. Dies bezieht sich zum einen auf das Thema Zahngesundheit. Zum anderen müssen entsprechende Sozialdaten an den Infektionsschutz übermittelt werden, wenn eine meldepflichtige Erkrankung in der Kindertagesstätte ausbricht. Nach § 34 Abs. 6 IfSG sind die Kita-Leitungen verpflichtet, das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten in der Kita oder im familiären Umfeld der betreuten Kinder oder Mitarbeiter*innen dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Hierbei müssen die Erkrankten namentlich genannt werden. Es bedarf hier keiner Einwilligung der Eltern – sie werden lediglich von Seiten des Vereins informiert.

Auch die Mitarbeitenden unterzeichnen bei ihrer Einstellung, dass sie die Richtlinien der EU-DSGVO einhalten und auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit und der Wahrung des Datenschutzes verpflichtet sind. Dies bedeutet auch, dass Eltern keine Informationen über andere Kinder durch die Fachkräfte erhalten dürfen.

In Bezug auf den Kinderschutz, um den es in diesem Kapitel vorrangig geht, gilt dasselbe Prinzip: Wird eine Kindeswohlgefährdung identifiziert und sind die Eltern weder gewillt, noch in der Lage die Gefährdung in Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte abzuwenden, so werden die Sozialdaten an das Jugendamt weitervermittelt. Dies setzt ein entsprechendes Gespräch voraus. Die Eltern werden darüber in Kenntnis gesetzt, wenn das Jugendamt eingeschaltet wird. Handelt es sich um eine akute Situation, wird dies ebenfalls so gehandhabt. Dies wird nochmal genauer in § 8a Abs. 6 SGB VIII formuliert: „ (6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird“ (§ 8a SGB 8 - Einzelnorm (gesetze-im-internet.de)
Handelt es sich zunächst noch um einen Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, so ist im Beratungsfall, beispielsweise mit einer IseF, der Fall anonymisiert zu schildern, da die Namen und Geburtsdaten in der Regel zur Einschätzung einer möglichen Gefährdung nicht notwendig sind.

6.2.6 Aufarbeitung und Rehabilitation

Kommt ein Kind in welcher Form auch immer zu Schaden, macht dies betroffen. Alle Erzieher*innen bauen eine Beziehung zu den ihnen anvertrauten Kindern auf. Das Weltbild sowie das Vertrauen in andere Menschen kann eine Erschütterung erfahren, wenn Kinder Opfer von Gewalt werden. In Bezug auf die Aufarbeitung ist dabei zu unterscheiden, ob die Tat innerhalb oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist und ggf. durch wen (z.B. Elternteil oder Fremde). In jedem Fall sollte es Raum dafür geben, über die eigenen Gefühle und Eindrücke im Team oder mit einer Vertrauensperson im Arbeitsumfeld sprechen zu können. Je nach Situation sollte dieses Angebot nicht nur für Mitarbeiter*innen gelten, sondern auch für Eltern. Es gilt dann ein Ohr für die Sorgen der Eltern zu haben, dass auch das eigene Kind in der Zukunft von einer ähnlichen Situation betroffen sein könnte. Gleichzeitig gehört es dann zu der Beziehungsarbeit, gemeinsam zu erarbeiten, wie sich wieder ein Sicherheitsgefühl etablieren kann.

Dies richtet sich inhaltlich sodann nach der Ausgangssituation. Ein Vorfall könnte beispielsweise auch zum Anlass genommen werden, einen Elternabend mit einem/ einer Fachreferent*in zu dem Thema zu veranstalten, um einerseits die Situation greifbar und damit verstehbar zu machen, um sie verarbeiten zu können und gleichzeitig für das Thema zu sensibilisieren. Darüber hinaus könnten präventive Angebote oder Beratungsstellen benannt werden.

Für Menschen, die Gewalt und ggf. auch Traumatisierungen erlebt haben, sind gewohnte, klare Abläufe und möglichst viel „Normalität" hilfreich. Kinder verarbeiten Erlebnisse häufig im (Rollen-) Spiel oder berichten auch darüber. Wichtig hierbei im Umgang mit dem Kind ist es, die Erlebnisse nicht weiter zu hinterfragen, um eine Retraumatisierung zu verhindern. Gleichzeitig hat die Fachkraft in der Gruppe auch die anderen Kinder vor ggf. ungeeigneten Inhalten zu schützen bzw. die Situation aufzuarbeiten. Dies kann bedeuten, dass man das, was das Kind berichtet oder in seinem Verhalten zeigt, kindgerecht in einen Kontext zu setzen. Kinder sind oft gut in der Lage, Situationen, die für Erwachsene schwierig sind, aufzunehmen, Empathie auszudrücken und sie zu verarbeiten, als Erwachsene ihnen im Vorfeld zugestehen würden. Als Beispiel ist hier der Umgang mit dem Thema Tod, Trauer und Abschied zu nennen. Kinderbücher, die das jeweilige Thema aufgreifen, können dabei unterstützend wirken. Auch zum Thema häusliche Gewalt gibt es thematische Bücher.

Hat ein Kind besondere Erfahrungen gemacht, so ist ein enger Austausch mit den Eltern sinnvoll. Auch das Kind sollte in seinem (Spiel-) Verhalten beobachtet werden, um zu erkennen, welche Hilfestellungen das Kind ggf. sowohl im Kitaalltag, als auch darüber hinaus, benötigt bzw. benötigen könnte. Je nach Ausgangssituation sollte darüber nachgedacht und mit den betreffenden Erziehungsberechtigten abgestimmt werden, ob die anderen Elternteile ebenfalls informiert werden sollten, falls das eigene Kind etwas entsprechendes Zuhause nach dem Kontakt mit dem betroffenen Kind berichtet.

Geht man von der Situation aus, dass der Kindergarten/ die Krippe eine mögliche Kindeswohlgefährdung bei den Eltern ansprechen muss oder eine Kindeswohlgefährdungsmeldung an das Jugendamt übermittelt hat, so kann man davon ausgehen, dass dies Auswirkungen auf die Beziehung zu den jeweiligen Eltern hat. Wichtig ist daher, den Eltern zunächst zu vermitteln, dass die Verbindung zwischen Kita und Eltern das Kind und dessen positive Entwicklung ist. Beide Seiten sind dafür da, das Wohlergehen des Kindes zu sichern. Für die Kindertagesstätte sind damit gesetzliche Vorgaben verbunden, die vorsehen, ein Gespräch mit den Eltern zu führen, sobald Sorge um das Wohl des Kindes besteht und diese Sorgen möglichst gemeinsam zu beseitigen. Umso wichtiger ist es, gut vorbereitet in ein Kinderschutzgespräch zu gehen. Dies meint das entsprechend geschilderte Verhalten möglichst mit Beispielen (und Datum) zu unterfüttern. Wie bereits geschildert, muss den Eltern der weitere Verlauf transparent gemacht werden (Meldung an das Jugendamt, wenn keine Hilfe angenommen wird bzw. die Kindertagesstätte eine Inanspruchnahme von Hilfen nicht nachvollziehen kann bzw. Hilfen nicht ausreichreichend sind). Die Reaktion der Eltern kann dabei sehr unterschiedlich ausfallen. Auch wenn nach der Situation eine weitere Zusammenarbeit mit den Eltern erfolgt, darf dies den Umgang mit einer Gefährdungssituation nicht dahingehend beeinflussen, dass eine Meldung unterlassen wird. In jedem Fall ist der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, um eine Kindeswohlgefährdung auszuschließen bzw. zu beenden.

6.2.7 Dienst- und Arbeitsrechtliche Maßnahmen

Kommt ein/e Mitarbeiter*in seiner/ ihrer dienstlichen Verpflichtung durch Unterlassen nicht nach oder gefährdet er/ sie sogar direkt oder indirekt Kinder, so erfolgt ein Gespräch mit der örtlichen Leitung, der Kindertagesstättenleitung und, auf Wunsch der betreffenden Person, einer/ einem Vertreter*in des Personalrats. Hier werden dann auch – je nach Vergehen – Ermahnungen oder auch

Abmahnungen und in schweren Fällen Kündigungen ausgesprochen. Diese werden selbstverständlich verschriftlicht und nach Unterschrift der Beteiligten in die Personalakte eingehen. Vorkommnisse dieser Art werden darüber hinaus der Fachaufsicht gemeldet und die Eltern informiert, deren Kind ggf. Schaden durch das Verhalten des Mitarbeitenden erlitten hat. Ihnen steht der Weg der Anzeigeerstattung frei.

Wie in unserem sexualpädagogischen Konzept geschildert, wird auch eine sofortige Beurlaubung durch den Träger gefordert, wenn ein/e Mitarbeiter*in der sexuellen Gewalt beschuldigt wird. Gleichzeitig muss die Unschuldsvermutung auf Seiten des Arbeitgebers aufrechterhalten werden, solange keine Beweise für den Verdacht vorliegen (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales 2021: 26). Bestätigt sich die Unschuld und ein anhängiges Verfahren bei der Justiz wird eingestellt, so hat der Träger sein Möglichstes zu tun, den guten Ruf der verdächtigten Person wiederherzustellen (vgl. ebenda).

Die pädagogische Aufarbeitung der entsprechenden Situation in der Einrichtung erfolgt dann mit der Kindertagesstättenleitung, der örtlichen Leitung und bei Bedarf der pädagogischen Leitung oder auch mit therapeutischer Unterstützung.

Auf das Thema Strafanzeige durch den Arbeitgeber wird im folgenden Gliederungspunkt geschaut.

6.2.8 Strafanzeige

Ob **generell** eine Strafanzeige durch den Träger gestellt werden sollte, wenn es zu strafrechtlich relevantem Fehlverhalten eines/ einer Mitarbeitenden oder eines Elternteils kommt, antworten wir an dieser Stelle mit „Nein“. Die Frage nach einer Anzeigenerstattung sollte zunächst unter verschiedenen Aspekten geprüft werden:

- Einzelfallbetrachtung
- Art und ggf. auch Häufigkeit des Vergehens
- Arbeitsweise der lokalen Strafverfolgungsbehörden
- Gewährleistung des Schutzes für Betroffene, da eine Strafanzeige in der Regel viele ggf. belastende Befragungen nach sich ziehen können
  (vgl. Enders 2012, S. 252)

In erster Linie haben die sorgeberechtigten Elternteile, stellvertretend für ihr Kind, darüber zu entscheiden, ob sie eine Anzeige – beispielsweise gegen einen Mitarbeitenden erstatten wollen. Sobald die Polizei Kenntnis von einer Straftat erhält, ist sie verpflichtet zu ermitteln. Der Träger trifft bei Fehlverhalten und Straftaten arbeitsrechtliche Konsequenzen in Form von Ermahnung, Abmahnung, Freistellung oder Kündigung – je nach Vorgeschichte und Fallkonstellation.

Das „Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.“ (DIJuF) hat im Jahr 2020 häufige Fragen und Antworten zum Thema Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen veröffentlicht. So wird dort postuliert, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht zu den Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden gehöre. Viel mehr gelten Betroffene als Zeugen und Beweismittel. Gleichzeitig sind weder die Kinder- und Jugendhilfe, noch die Familiengerichte dazu verpflichtet, Strafverfolgungsbehörden bei deren Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen. Die Staatsanwaltschaft kann jedoch das örtlich zuständige Jugendamt über ein laufendes Ermittlungsverfahren gemäß Nr. 35 MiStra zum Schutz von Minderjährigen in Kenntnis setzen. Weiter stellt das Institut klar, dass es keine „strafrechtliche Verpflichtung zur Anzeigenerstattung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch [gibt]. Ob, wann und durch wen eine Anzeige erstattet wird, ist stets eine Einzelfallentscheidung.“ (DIJuF 2020).

Der Verein behält sich jedoch die Erstattung einer Strafanzeige in Abstimmung mit Eltern in Einzelfällen vor. Wie in jeder fachlichen Diskussion, existieren immer zwei Seiten der Medaille. So hat das Bundesministerium für Justiz (BMJ) im Jahr 2021 eine Broschüre mit dem Titel „Sexueller Missbrauch in Einrichtungen. Was ist in einem Verdachtsfall zu tun?“ publiziert. Darin sind Leitlinien enthalten, welche fordern, dass bereits der Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch zur Anzeige gebracht werden sollte. Die Strafverfolgungsbehörden entscheiden letztlich, je nach Informationen und Tatbestand, ob die Staatsanwaltschaft Klage einreichen wird. Bei den Leitlinien handelt es sich lediglich um Empfehlungen und keinesfalls um gesetzliche Vorgaben. Die Verfasser*innen argumentieren damit, dass die von Gewalt Betroffenen in öffentlichen Debatten kritisiert hatten, dass von Seiten der Einrichtungen kein Versuch unternommen worden sei, gegen ein mögliches Unrecht vorzugehen und damit Täter*innen geschützt zu haben. Die Entscheidung Sorgeberechtigten zu überlassen sei nicht ausreichend, da auch das System Missbrauch möglich gemacht habe (vgl. BMJ 2021: 9). „Nach den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sind die Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich über einen Verdacht zu informieren, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch gibt. Von diesem Grundsatz darf nur in den folgenden Fällen abgewichen werden:

a. Das Leben oder die Gesundheit des Opfers muss geschützt werden. Leitlinien: Nr. 4a

b. Das Opfer lehnt eine Strafverfolgung ab. Leitlinien: Nr. 4b

c. Die verdächtige Person ist jugendlich und hat sich nur einer geringfügigen Übertretung strafbar gemacht. Leitlinien: Nr. 4d“ (BMJ 2021: 15).

Die Fragestellung der Anzeigenerstattung wird unsererseits darüber hinaus auch mit der Fachberatungsstelle und der IseF im Einzelfall erörtert.

6.3 Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Wurde ein/e Mitarbeitende nachweislich zu Unrecht einer Straftat beschuldigt, so ist dies einerseits im Team und andererseits gegenüber den Eltern offiziell zu kommunizieren. Dabei muss die ehemals beschuldigte Person entscheiden, welche Informationen dazu genau veröffentlicht werden sollen. Der Wiedereinstieg in eine vertrauensvolle Zusammenarbeit kann sich dann voraussichtlich immer noch als erschwert darstellen. In einem solchen Fall sollte eine Teamsupervision mit einem/ einer externen Mediator*in durchgeführt werden. Alternativ besteht die Möglichkeit für den/ die Verdächtigte in eine der anderen Einrichtungen des Vereins zu wechseln, um dort mit einem neuen Team unbefangener zu starten. Gleichzeitig benötigt das „alte“ Team eine Unterstützung zur Verarbeitung des Geschehenen, der Fragen, die sich dadurch sicherlich ergeben haben sowie einer Neuausrichtung, um als Team wieder zusammenzuwachsen. In diesen Verarbeitungsprozess gehört die Analyse zu der Situation, der Gefühle, der Unsicherheiten: Wie ist der Verdacht aufgekommen? Gemeinsamer Umgang mit (falschen) Verdächtigungen? Perspektivenwechsel Kind, Team, Eltern, Leitung, Verdächtigte*r? Braucht es andere Strukturen? Schutz für Person, die einen Verdacht äußert? Wie geht man mit den Betroffenen um? Was macht so ein Vorfall mit dem eigenen pädagogischen Bild und dem Vertrauen im Team?

Gleichzeitig stellt so ein Vorfall – ob bestätigt oder nicht- eine Chance dar, sich intensiv über Regeln, Grenzen und den Umgang mit einander und gegenüber den Kindern auseinander zu setzen. Im Rahmen der Qualitätssicherung findet die Reflexion der gemeinsamen pädagogischen Arbeit der Einrichtungen einerseits im Rahmen der Konzeptionstage statt. Weiter werden Themen der Teams auch in die Leitungsdienstbesprechungen getragen und nach Lösungen und Weiterentwicklungen geschaut. Weitere Möglichkeiten sind die Fachberatung der Kreisverwaltung in die Einrichtung dazu einzuladen

und sich entsprechend beraten zu lassen. Je nach Thematik ist eine Teamfortbildung oder einzelner Kolleg*innen vorstellbar. Denkbar wäre auch eine Fachberatung wie beispielsweise „Wildwasser“ in die Teamsitzung einzuladen, um einerseits fachlichen Input zu erhalten und gleichzeitig in den fachlichen Austausch zu gehen, in dem dann auch Platz für Fragen und Gefühle zur Verfügung stehen.

Mit Verabschiedung dieses Gewaltschutzkonzeptes soll ebenfalls ein weiteres Qualitätsmerkmal sichergestellt werden. Die jährliche, verpflichtende Auseinandersetzung soll dabei die Reflexion anregen und zu laufender Weiterentwicklung und Verbesserung der pädagogischen Arbeit im Kinderschutz beitragen. Gleichzeitig wird damit sichergestellt, dass allen Mitarbeiter*innen die Abläufe und Meldewege bekannt sind, so eingehalten werden und damit ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen. Darüber hinaus findet eine Sensibilisierung statt, besser zu erkennen, wenn ein Kind gefährdet ist/ sein könnte und angemessene Unterstützungsmöglichkeiten erhält.

6.3.1 Verfahren zum Umgang und Schutz von beschuldigten Mitarbeiter*innen, die fälschlicherweise in Verdacht geraten sind

Geht man von dem Beispiel Verdacht auf sexuelle Gewalt als massives Beispiel durch eine*n Mitarbeitenden aus, so würde der Ablaufplan wie folgt aussehen und damit Gliederungspunkt 6.3 zusammenfassen:

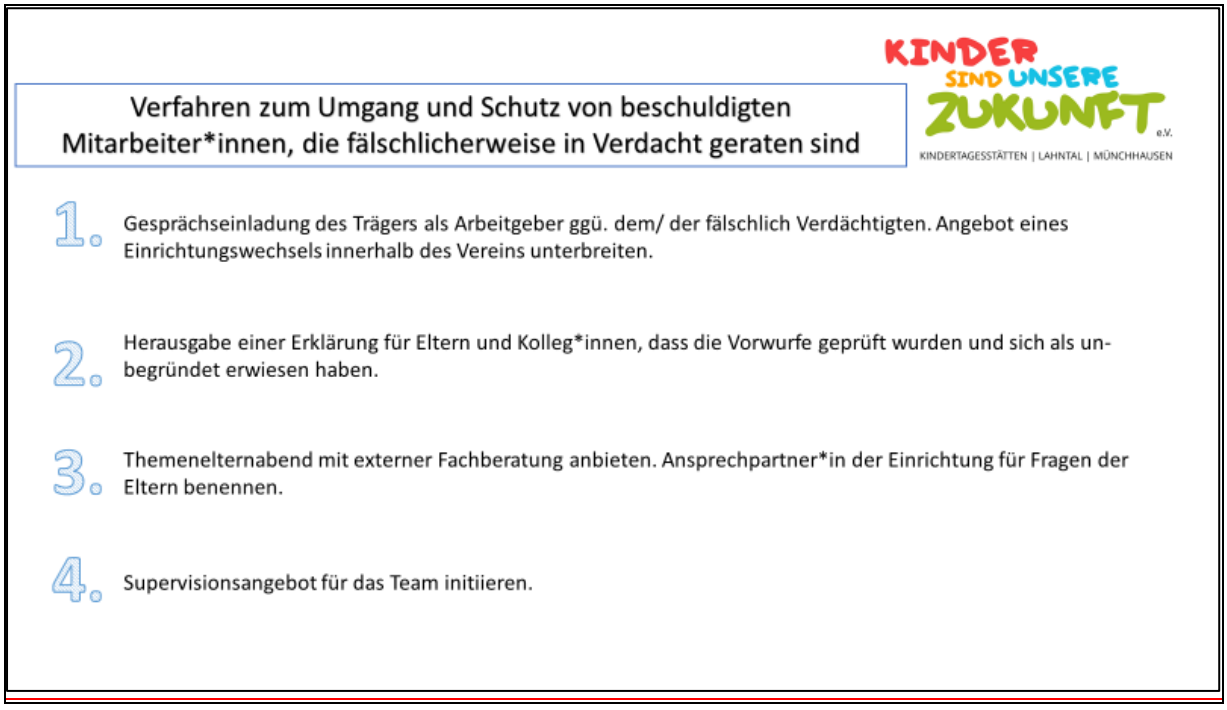

6.3.2 Regelmäßige Überprüfung Schutzkonzept

Hiermit wird schriftlich festgelegt, dass die örtlichen Leitungen mindestens 1x jährlich, und bei Bedarf darüber hinaus, gemeinsam mit dem Team das Schutzkonzept überprüft. Dies soll mit einer Unterschriftenliste dokumentiert werden und in die Verwaltung geschickt werden. Dies wird in die Belehrung mit aufgenommen und damit an die Umsetzung erinnert. Mit Beginn eines neuen Kitajahres sollte eine entsprechende Überprüfung erfolgen. Die Verwaltung wird Mitte September eines jeden Jahres die Einrichtungszweige nötigenfalls nochmals dazu auffordern. Eine entsprechende Dokumentation wird dort geführt.

7.0 Standards und Arbeitshilfen

7.1 Beispiel für eine Selbstverpflichtung

Die Selbstverpflichtung ist beim Verein Kinder sind unsere Zukunft e.V. | Lahntal | Münchhausen dem Verhaltenskodex gleichgesetzt. Die konkrete Ausführung sieht folgender Maßen aus:

Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen

KINDER SIND UNSERE ZUKUNFT e.V.
KINDERTAGESSTÄTTEN | LAHNTAL | MÜNCHHAUSEN

Verhaltenskodex zum Schutz des Kindeswohls

für alle ehrenamtlich tätigen und hauptamtlich beschäftigten Personen der Kinder und Jugendarbeit im Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen
Oberdorfer Straße 1, 35094 Lahntal

Name

Einrichtung

Funktion

1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich in vielfacher Weise Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ein Ziel meiner Arbeit ist dabei auch der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor körperlicher Versehrtheit, physischer, psychischer und sexueller Gewalt, Machtmissbrauch sowie vor einer sexualisierten Atmosphäre und Diskriminierung aller Art.

2. Kinder – und Jugendarbeit lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden. Ich bestätige, dass ich nicht wegen einer § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden bin, auch ist kein diesbezügliches Verfahren gegen mich anhängig. Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber umgehend zu informieren, sobald ein derartiges Verfahren gegen mich eröffnet werden sollte.

3. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Ich respektiere die Würde jedes Kindes und Jugendlichen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln. Diskriminierungen jeglicher Art und antidemokratischem Gedankengut wirke ich entschieden entgegen.

4. Bei vielen Abläufen im Alltag (Bewegungsspiele, etc.) spielt der direkte, enge Körperkontakt eine große Rolle und ist bei vielen Übungen und Hilfen unabdingbar. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und

achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen beachten.

5. Ich gestalte die Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen von Kindern und Jugendlichen.

6. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales sowie nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt, nicht toleriert und dagegen agiert.

7. Im Konflikt- oder Verdachtsfall in meinem Umfeld greife ich ein, ziehe professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

8. In meiner Rolle habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich nutze meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten jungen Menschen. Ich weiß, dass dieses Verhalten strafbar sein kann und arbeitsrechtliche, zivilrechtliche und gegebenenfalls auch strafrechtliche Folgen haben kann.

9. Im Rahmen meiner Aufgabenwahrnehmung werde ich Kinder und Jugendliche vor jeglicher Gefahr, insbesondere vor Formen von Missbrauch und Gewalt schützen. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter*innen, Eltern, Praktikant*innen und anderen Personen ernst.

10. Ich ermutige Kinder und Jugendliche dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.

11. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.

12. Wir werden uns gegenseitig und im Mitarbeiterteam auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.

Durch meine Unterschrift verspreche ich die Einhaltung des Verhaltenskodex und der angehängten Verhaltensregeln.

Ort, Datum Unterschrift

Verhaltensregeln zum Kindeswohl

Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz von Personen vor einem falschen Verdacht als auch dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch.

1. **Keine Betreuung ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte**
   Es wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein(e) Betreuer/in Einzelaufgaben für erforderlich hält, muss eine weitere Person bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen

2. **Keine Privatgeschenke für Kinder**
   Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mindestens einer weiteren Person abgesprochen sind.

3. **Kinder werden nicht mit in den Privatbereich genommen**
   Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen im Privatbereich sind in jedem Fall ausgeschlossen.

4. **Kein Duschen bzw. Übernachten alleine mit einzelnen Kindern**
   Es wird nicht alleine mit einzelnen Kindern und Jugendlichen geduscht. Es wird nicht alleine in Zimmern gemeinsam mit einzelnen Kindern und Jugendlichen übernachtet. Umkleidekabinen dürfen erst nach Anklopfen/Rückmeldung betreten werden.

5. **Keine Geheimnisse mit Kindern**
   Es werden keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen geteilt. Alle Absprachen können öffentlich gemacht werden.

6. **Keine körperlichen Kontakte gegen Willen von Kindern**
   Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost, oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Verhaltensampel Kindertageseinrichtung

<table>
<tr><td>Dieses Verhalten geht nicht</td><td>Intim anfassen
Intimsphäre missachten
Zwingen
Schlagen
Strafen
Angst machen
Sozialer Ausschluss
Vorführen
Nicht beachten
Diskriminieren
Bloßstellen
Lächerlich machen
Kneifen
Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen)</td><td>Misshandeln
Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen
Schubsen
Isolieren / fesseln / einsperren
Schütteln
Vertrauen brechen
Bewusste Aufsichtspflichtverletzung
Mangelnde Einsicht
konstantes Fehlverhalten
Küssen
Filme mit grenzverletzenden Inhalten
Fotos von Kindern ins Internet stellen</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich</td><td>Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten)
Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen)
Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche
Regeln ändern
Überforderung / Unterforderung
Autoritäres Erwachsenenverhalten
Nicht ausreden lassen
Verabredungen nicht einhalten</td><td>Stigmatisieren
Ständiges Loben und Belohnen
(Bewusstes) Wegschauen
Keine Regeln festlegen
Anschnauzen
Laute körperliche Anspannung mit Aggression
Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus)
Unsicheres Handeln</td></tr>
<tr><td colspan="2">Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflektion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.</td></tr>
<tr><td>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig</td><td>Positive Grundhaltung
Ressourcenorientiert arbeiten
Verlässliche Strukturen
Positives Menschenbild
Den Gefühlen der Kinder Raum geben
Trauer zulassen
Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter)
Regelkonform verhalten
Konsequent sein
Verständnisvoll sein
Distanz und Nähe (Wärme)
Kinder und Eltern wertschätzen
Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit</td><td>Aufmerksames Zuhören
Jedes Thema wertschätzen
Angemessenes Lob aussprechen können
Vorbildliche Sprache
Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation
Ehrlichkeit
Authentisch sein
Transparenz
Echtheit
Unvoreingenommenheit
Fairness
Gerechtigkeit
Begeisterungsfähigkeit
Selbstreflexion</td></tr>
</table>

	Ausgeglichenheit Freundlichkeit partnerschaftliches Verhalten Hilfe zur Selbsthilfe Verlässlichkeit	„Nimm nichts persönlich“ Auf die Augenhöhe der Kinder gehen Impulse geben
	Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig: Regeln einhalten Tagesablauf einhalten Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/-innen unterbinden Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Reset zu initiieren	

7.2 Checkliste Aufarbeitung

- Erklärung zum Informationsstand an die Eltern abgeben (Vorfall erwiesen/ entkräftet). Konsequenzen und Handlungsfolgen benennen
- Themenelternabend mit Expert*innen organisieren und über weitere Beratungsmöglichkeiten informieren
- Analyse: Wie konnte es zu einem Vorfall/ Verdacht kommen? Welche Strukturen müssen ggf. angepasst werden?
- Teamsupervision organisieren (Platz zur Verarbeitung)
- Teambuilding-Maßnahmen organisieren, wenn Verarbeitung vorangeschritten ist.
- Einrichtungswechsel für falsch verdächtigte Person anbieten
- Positive Öffentlichkeitsarbeit
- Fortbildungsinput spezialisiert auf Vorfall anbieten

7.3 Fragenkatalog zur Analyse (Risiko-Gefährdungsanalyse)

Risiko- und Gefährdungsanalyse

Anleitung: Bitte füllen Sie die folgenden Analysepunkte aus und ergänzen Sie diese bei Bedarf, um das Gefährdungsrisiko für die Kinder in Ihrer Kindertagesstätte zu beurteilen. Gefahren sollen so erkannt und beseitigt werden. Führen Sie die Analyse im Bedarfsfall aber **mindestens 1x jährlich** durch. Ein Bedarf entsteht z.B. bei Neuaufnahmen, (baulichen) Veränderungen oder neuen Materialanschaffungen. Die notwendigen Maßnahmen sollten nach Dringlichkeit aber **spätestens alle 3 Monate** überprüft werden. Die örtliche Leitung ist verantwortlich für die Einhaltung der Überprüfung und wirkt auf die Maßnahmenumsetzung hin.

Name der Kindertagesstätte:		Datum der Analayse:
Teilnehmer*innen:		
Einstufung der Gefahr: 1 unbedeutend / 2 gering / 3 mittelmäßig / 4 gravierend		
Einstufung Auftretenswahrscheinlichkeit: 1 sehr selten / 2 selten / 3 mittel / 4 häufig / 5 sehr häufig		
Risikoprioritätszahl (=RPZ): Einstufung der Gefahr x Auftretenswahrscheinlichkeit		

Team

Risiko und Gefährdung	weitere Ausführungen	Einstufung der Gefahr 1-4	Auftretenswahrscheinlichkeit 1-5	RPZ	Notwendige Maßnahmen bzw. Begründung für die Nichteinleitung von Maßnahmen	Termin	Verantwortlich	Evaluation
Erziehungsstil und pädagogische Haltung	Nichteinhaltung der Konzeption							
Personalschlüssel	Aufsichtpflichtverletzung, wenn Personalschlüssel nicht stimmt							
Vertretung	besorgniserregende Entwicklungen beim Kind werden nicht erkannt							
Belastbarkeit	Unangemessener Umgang mit den Kindern; Personalausfall wg. Burnout; Entsprechende Folgen für Personalschlüssel							
Teamklima	Neg. Auswirkungen auf Belastbarkeit und Umgang mit den Kindern							
Umgang mit Konflikten	Vorbildfunktion; Kinder können in den Erwachsenenkonflikt geraten oder werden manipuliert							

Räumliche Situation und Außengelände

Risiko und Gefährdung	weitere Ausführungen	Einstufung der Gefahr 1-4	Auftretenswahrscheinlichkeit 1-5	RPZ	Notwendige Maßnahmen bzw. Begründung für die Nichteinleitung von Maßnahmen	Termin	Verantwortlich	Evaluation
Einsehbarkeit von Spielbereichen	im Gruppenraum							
Einsehbarkeit von Spielbereichen	auf dem Außengelände							
Spielgeräte auf dem Außengelände	Klettergerüste							
Spielgeräte auf dem Außengelände	Fahrzeuge							
Raumausstattung	Treppen, Teppiche, gekippte Fenster, Brandschutz, Regale							
Spiel- und Bastelmaterial	Umgang mit Scheren, Bändern, verschluckbare Kleinteile, Kleber							

Kinder

Risiko und Gefährdung	weitere Ausführungen	Einstufung der Gefahr 1-4	Auftretenswahrscheinlichkeit 1-5	RPZ	Notwendige Maßnahmen bzw. Begründung für die Nichteinleitung von Maßnahmen	Termin	Verantwortlich	Evaluation
Umgang mit Konflikten	Körperliche Auseinandersetzung							
Umgang mit Konflikten	Verbale Auseinandersetzung							
Diskrimierungstenzenden	Exklusion, Mobbing							
Übergriffe	Ausübung sexueller Gewalt							
Erkrankung	Infektion							

Familien								
Risiko und Gefährdung	**weitere Ausführungen**	**Einstufung der Gefahr 1-4**	**Auftretenswahrscheinlichkeit 1-5**	**RPZ**	**Notwendige Maßnahmen bzw. Begründung für die Nichteinleitung von Maßnahmen**	**Termin**	**Verantwortlich**	**Evaluation**
Hinweise auf Gewalt ggü. dem Kind	Wunden und Hämatome, Äußerungen des Kindes							
Hinweise auf Gewalt ggü. dem Kind	Äußerungen des Kindes über psychische Gewalt							
Hinweise auf Gewalt ggü. dem Kind	Beobachtung in Eltern-Kind-Interaktion z.B. ruppiger Umgang, Anschreien, auf den Po schlagen							
Hinweise auf Vernachlässigung	Hygienemangel, materielle Ausstattung,immer wieder fehlendes Frühstück							
Elternteil im Kinderbad	Gespräch mit der/ dem Erzieher*in am Wickeltisch							
Begleitung der Eltern zu Aktionen und Festen	Sommerfeste, Waldtage, etc.							
Überbehütung	Kindl. Entwicklung wird gehemmt, wenn Eltern alles abnehmen => Kind wird zur Unselbstständigkeit erzogen							

Externe Personen								
Risiko und Gefährdung	**weitere Ausführungen**	**Einstufung der Gefahr 1-4**	**Auftretenswahrscheinlichkeit 1-5**	**RPZ**	**Notwendige Maßnahmen bzw. Begründung für die Nichteinleitung von Maßnahmen**	**Termin**	**Verantwortlich**	**Evaluation**
Praktikant*innen	Problematisches Nähe-Distanz-Verhältnis; Gefährdung durch mangelndes Wissen							
Externe Fachkräfte wie Lehrkräfte und Therapeut*innen	Arbeiten gegen konzeptionelle Ausrichtung							
Hauswirtschaftskräfte	Reinigungspersonal und Küchenkräfte							
Hausmeister und andere Handwerker*innen	Zugang zu gefährlichen Arbeitsgeräten und Stoffen; Unangemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis zum Kind							
Ehrenamtliche Personen	Problematisches Nähe-Distanz-Verhältnis; Gefährdung durch mangelndes Wissen							

7.4 Checkliste zum Kinderschutz

Name Kita: _____ Datum :_____

Anschrift: _____ Uhrzeit:_____

Örtliche Leitung:_____

Tel.-Nr.: _____

Teilnehmende an der Einschätzung:_____

_____

Daten Kind / Familie

Vorname/ NACHNAME:_____

Geschlecht: □ weiblich □ männlich □ divers

Geb.-Datum:_____

Nationalität:_____

Besuch der Kita seit:_____Gruppe:_____

Name u. Anschrift der Eltern/ gesetzl. Vertreter:_____

_____

Sorgerechtssituation:_____

Andere Personen im Haushalt des Kindes:_____

Tel.-Nr.:_____

Sonstige Angaben:_____

_____

_____

Anhaltspunkte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos

In der Versorgung des Kindes:

- Verletzungen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
- Ärztliche Untersuchungen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
- Mangel- bzw. Fehlernährung
- Die Körperpflege ist unzureichend
- Die Bekleidung des Kindes ist nicht zweckmäßig und den jeweiligen Bedürfnissen nicht angemessen
- Die Aufsicht und die Betreuung sind nicht ausreichend gewährleistet
- Das Kind hat keine geeignete Schlafstätte

In der Familiensituation:

- Das Einkommen in der Familie ist nicht ausreichend
- Bei mindestens einem Elternteil liegt eine psychische Erkrankung, chronische Erkrankung oder Suchterkrankung vor
- Das Erziehungsverhalten schädigt das Kind, wie z.B. aggressive Verhaltensweisen
- Die Familie hat keine Sozialkontakte und/ oder ist kulturell isoliert
- Die Familienkonstellation birgt Risiken

- Es gibt massive Konflikte um das Kind
- Die Eltern sind überfordert
- Häusliche Gewalt ist nicht auszuschließen
- Gefährdungen werden von den Eltern nicht selbst abgewendet und/ oder es mangelt ihnen an Problemeinsicht
- Die Eltern nehmen ihre Erziehungsverantwortung nicht ausreichend wahr, z.B. Rollenumkehr, so dass das Kind der Erwachsene ist (Parentifizierung)
- Die Eltern kooperieren nicht, halten Absprachen nicht ein und/ oder nehmen angebotene Hilfen nicht an
- Unangemessene Grenzsetzung, körperliche Übergriffe, wenig bis keine Erfüllung emotionaler Grundbedürfnisse des Kindes /Desinteresse am Kind

In der Entwicklungssituation:

- Die körperliche Entwicklung des Kindes ist für das Lebensalter typische abweichend, verzögert oder beeinträchtigt
- Der junge Mensch ist chronisch krank oder behindert
- Krankheiten mehren sich
- Ständiges grenzüberschreitendes Verhalten
- Distanzlosigkeit
- Sonstige regelmäßige Verhaltensauffälligkeiten
- Der junge Mensch ist isoliert
- Der Kita-/ Krippenbesuch erfolgt nur unregelmäßig und ohne Entschuldigung der Eltern
- Das Kind ist ständig müde oder erschöpft
- Auffälligkeiten in Sprache, Motorik und/ oder Kognition
- Selbst- oder Fremdgefährdendes Verhalten
- Rückzugsverhalten / extreme Anspannung / starkes Angstverhalten
- Emotionale Deprivation bzw. Hospitalismus

Einschätzung Risiko- und Schutzfaktoren

→ Einzelne Indikatoren können nicht eindeutig mit einem Phänomen in Beziehung gesetzt werden.

→ Es muss zwischen stärkeren und schwächeren Indikatoren unterschieden werden. Dabei spielen Alter- und Entwicklungsstand des Kindes eine bedeutende Rolle.

→ Je jünger das Kind ist, desto mehr steht insbesondere die Sicherung der Versorgung im Vordergrund.

→ Unterschiedliche Faktoren können nur im gesamten Kontext verstanden werden.

Äußerer Eindruck	**Trifft überhaupt nicht zu**	**Trifft eher nicht zu**	**Unsicher**	**Trifft eher zu**	**Trifft voll und ganz zu**
Wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Verbrennungen)					
Verzögerung der körperlichen oder geistigen Entwicklung ohne medizinische Abklärung					
Weiderholte Mängel an Körperhygiene (ungepflegte Erscheinung, ungewaschene Haut/ Haare, Geruch nach Schweiß, Urin oder Kot, beschädigte Zähne, Windeldermatitis)					
Wiederholt verschmutzte/ abgetragene / der Jahreszeit unangemessene oder zu kleine Kleidung					
Kind zeigt sexualisiertes Verhalten oder stark sexualisierte Sprache					
Kind ist offensichtlich fehlernährt (adipös, anorektisch)					

Verhalten des Kindes	**Trifft überhaupt nicht zu**	**Trifft eher nicht zu**	**Unsicher**	**Trifft eher zu**	**Trifft voll und ganz zu**
Wiederholt gewalttätiges Verhalten					
Sexuell grenzverletzendes Verhalten					

Regelverletzendes, aggressives Verhalten					
Übermäßige Emotionalität/ Übersensibilität					
Sozialer Rückzug, Ängstlichkeit, Niedergeschlagenheit oder Antriebsarmut					
Sucht sich stark älter/ jüngere Kinder zum Spielen aus					
Mangelnde Integration in der Gruppe					
Starker Hunger/ unkontrolliertes Essverhalten					

Kindergarten- / Krippenbesuch	**Trifft überhaupt nicht zu**	**Trifft eher nicht zu**	**Unsicher**	**Trifft eher zu**	**Trifft voll und ganz zu**
Unregelmäßiger Besuch der Einrichtung					
Häufiges Bringen und Abholen außerhalb der Hol- und Bringzeiten					
Teilnahme an Projekten und Festen der Einrichtung, um auch Kontakt der Kinder und Eltern unter einander zu fördern					
Immer wieder wechselnde Personen, die das Kind abholen oder bringen					

Aussagen des Kinder oder von Dritten, dass..	**Trifft überhaupt nicht zu**	**Trifft eher nicht zu**	**Unsicher**	**Trifft eher zu**	**Trifft voll und ganz zu**
.. Eltern nicht ausreichend oder unzuverlässig für Nahrung sorgen					
.. Eltern oder Dritte körperliche/ sexuelle Gewalt ggü. dem Kind ausüben (z.B. schlagen, Einsperren)					

.. Eltern das Kind häufig abwerten, beschimpfen, ängstigen oder erniedrigen					
... Eltern Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien gewähren					
.. es Gewalt zwischen den Eltern gibt					
.. Eltern medizinische/ psychologische/ sozialpädagogische Versorgung nicht gewährleisten					
.. das Kind sich wiederholt zu unangemessenen Zeiten in der Öffentlichkeit aufhält					
.. das Kind einen übermäßigen Medienkonsum pflegt					

Familiäre Situation	**Trifft überhaupt nicht zu**	**Trifft eher nicht zu**	**Unsicher**	**Trifft eher zu**	**Trifft voll und ganz zu**
Kind lebt in extremen Wohnverhältnissen					
Eltern verweigern die Krankheitsbehandlung oder Förderung bei Behinderung					
Eltern setzen medizinische Empfehlungen nicht um					
Hinweis auf Missbrauch von Suchtmitteln (Drogen, Alkohol, Medikamente) bzw. benommene Erscheinung					
Hinweis auf (nicht behandelte) psychiatrische Erkrankungen der Eltern					
Überforderung (z.B. sehr junge Eltern, sprachliche Barrieren, Mehrkindfamilie)					

Kooperationsbereitschaft der Eltern	Trifft überhaupt nicht zu	Trifft eher nicht zu	Unsicher	Trifft eher zu	Trifft voll und ganz zu
Keine Kooperation mit der Einrichtung (keine Teilnahme an Elternabenden und/ oder -sprechtagen, kein Zustandekommen von Gesprächsterminen)					
Fehlendes Problembewusstsein, fehlende Veränderungsbereitschaft (Abwehr/ Verleugnung/ Vermeidung)					
Aggressives, forderndes Verhalten ggü. der Mitarbeitenden der Kita/ Krippe					
Fehlende Rückmeldungen über das Kind/ häusliche Situation/ Alltag					
Krankmeldung des Kindes bzw. Entschuldigung bei Fernbleiben					
Umsetzung von Empfehlungen der Erzieher*innen					

Mögliche Schutzfaktoren des Kindes und in der Familie

Schutzfaktoren Kind	Trifft überhaupt nicht zu	Trifft eher nicht zu	Unsicher	Trifft eher zu	Trifft voll und ganz zu
Kind hat geeignete Vertrauenspersonen und Sozialkontakte außerhalb der Kernfamilie					
Kind hat strukturiertes Freizeitverhalten (z.B. Vereine)					
Kind kann sich mitteilen und ggf. Hilfe holen					
Kind befindet sich in einem guten Ernährungs- und Allgemeinzustand					
Kind lebt in ausreichenden Wohnverhältnissen					

Kind verfügt über angemessene Kleidung					
Kind ist in der Gruppe integriert					
Kind besucht die Einrichtung regelmäßig					
Kind wirkt wach und ausgeschlafen					
Kind hat emotionale Stärken und/ oder verfügt über besondere Fähigkeiten					

Schutzfaktoren Familie	**Trifft überhaupt nicht zu**	**Trifft eher nicht zu**	**Unsicher**	**Trifft eher zu**	**Trifft voll und ganz zu**
Eine geeignete Vertrauensperson lebt im Haushalt und/ oder zuverlässige und verantwortungsvolle Betreuung ist gewährleistet					
Medizinische Versorgung und Förderung ist gewährleistet					
Kind wird mit seinen Rechten und Bedürfnissen ernst genommen					
Familie ist Teil eines funktionierenden sozialen Netzwerks					
Eltern sind zu Gesprächen bereit, Kooperationsbereitschaft ist vorhanden					
Familie befindet sich in einer ausreichend finanziellen Situation					
Familie verfügt über ausreichend Wohnraum					
Familie befindet sich in ausreichenden Beschäftigungs- und /oder Arbeitssituation					
Es bestehen keine schwerwiegenden oder ungeklärten gesundheitlichen Probleme in der Familie					
Kind erhält ausreichend Zuwendung und Aufmerksamkeit innerhalb der Familie					
Kind erhält ausreichend Entwicklungsspielraum (keine Überbehütung)					

Gesamteinschätzung:

□ gute Situation	□ ausreichende Situation	□ unsicher, es fehlen Beobachtungen
□ die Situation ist erheblich belastend	□ die Situation ist gefährdend	□ es besteht eine akute Gefahr für das Kind

Art der Gefährdung:

□ Vernachlässigung

□ Seelische Misshandlung

□ Körperliche Misshandlung

□ Sexuelle Gewalt

Ablaufdokumentation bei Kindeswohlgefährdung (KWG)

Verfahrensschritte im Ablauf	**Wann?**	**Fallverantwortliche Person?**	**Art der Dokumentation**
Info an Kitaleitung über Vorliegen von Anhaltspunkten einer KWG		Örtliche Leitung	E-Mail vom an
Einschätzung über kollegiale Beratung		Örtliche Leitung und Gruppen-Erzieher*in	Vorgefertigte Dokumentenvorlage
Einbeziehen der PSB und des Kindes		Örtliche Leitung und Gruppen-Erzieher*in	Vorgefertigte Dokumentenvorlage
Aufzeigen geeigneter Hilfen und Hinwirken auf Inanspruchnahme		Örtliche Leitung und Gruppen-Erzieher*in	
Mitteilung an JA, weil Hilfen nicht genutzt wurden		Kindertagesstättenleitung/ päd. Leitung	

oder nicht ausreichend sind			
Mitteilung an JA bei akuter KWG		Kindertagesstättenleitung/ päd. Leitung	

Anmerkung: Vorlage für die aufgezeigte Checkliste sind einerseits das Schutzkonzept zu § 8a SGB VIII für Schulen im Landkreis Marburg-Biedenkopf aus dem Jahr 2013, welches an das Frankfurter Modell aus 2011 angelehnt ist. Andererseits wurden Teile der „KiWo-Skala“ des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg aus dem Jahr 2010 verwendet.

7.5 Übung zum Perspektivwechsel

Folgende Übung dient dem Perspektivwechsel und der Reflexionsgrundlage. Das Beispiel stammt aus dem Schutzkonzept des Evangelischen Kitaverbands Bayern:

*„Bitten gehen Sie zu zweit zusammen und versuchen Sie den anderen dazu zu bringen, ein Bonbon zu essen, obwohl er es nicht will. Alle „Strategien“, die hier zum Einsatz kommen, sind in der Regel Täter*innenstrategien (Überreden, Schmeicheln, Bestechen, Erpressen, etc.)“ Notieren Sie, wie Sie sich in der jeweiligen Rolle gefühlt haben. „Reflektieren Sie anschließend, wo im Alltagsgeschehen ähnliche „Strategien“ zum Einsatz kommen, um Kinder zu etwas zu bewegen, was sie nicht wollen.“ (Evangelischer Kita-Verband Bayern e.V. (2022): 52).*

Die Kolleg*innen sollen damit einerseits für ihr Handeln im Alltag sensibilisiert werden. Andererseits soll ein Zugang für das Thema sexuelle Gewalt geschaffen werden und entsprechend wachsam zu sein.

7.6 Fragestellungen zur Analyse

Hier werden noch zusätzliche Fragen zur Unterstützung der Durchführung der Risikoanalyse aufgestellt. Diese sind angelehnt an eine Ausarbeitung des Arbeiter-Samariter-Bund (2019). Die Fragen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern dienen als exemplarische Darstellung.

Umgang mit Nähe und Distanz:

- Trennung zwischen beruflichen und privaten Kontakten?
- Respektvoller Umgang- z.B. Anredeform? Begrüßung des Kindes mit Namen?
- Achtung der Intimsphäre?
- Angemessene Reaktion auf kindliches Verhalten (z.B. Trösten bei Weinen)?
- Respekt davor, dass das Kind über den körperlichen Kontakt bestimmt? – Fragen!
- Welche körpernahen Aktivitäten sind notwendig? Was kann das Kind bereits eigenständig?
- Ist die Verhaltensampel allen Mitarbeitenden und Praktikant*innen / Auszubildenden bekannt?

Räumliche Gegebenheiten:

- Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche in der Einrichtung und auf dem Außengelände?
- Sind alle Schutzmechanismen (wie der Klemmschutz an den Türen) noch intakt?
- Sind Spielgeräte gekennzeichnet?

- Gibt es Rückzugsmöglichkeiten, bei denen die Aufsichtspflicht dennoch gewährt werden kann?
- Wer hat Zutritt zu welchen Räumen? Sind die Bereiche ausreichend gesichert, zu denen Kinder keinen Zugang haben sollen, wie bspw. dem Hauswirtschaftsraum oder der Personal-Toilette?
- Wie gut oder schlecht ist die Einrichtung/ das Außengelände von außen einsehbar?
- Ist die Einrichtung während des Betriebs ausreichend vor unbefugten Betreten bzw. Entweichen der Kinder geschützt?
- Bei zweiter Ebene: Ausreichend Absturzsicherung und Türgitter vorhanden?
- Kindersicherungen in den Steckdosen
- Hinweis: Spielbereich muss ggf. so begrenzt werden, damit Aufsichtspflicht gewährleistet ist.

<u>Team:</u>

- Ist das Schutzkonzept bekannt und wird danach gearbeitet?
- Weisen sich die Kolleg*innen unter einander auf Fehlverhalten hin? Welche Teamkultur besteht diesbezüglich?
- Wie ist die personelle Besetzung?
- Sind allen Mitarbeiter*innen die vereinsinternen Strukturen und Meldeketten bekannt?
- Sind alle, auch nicht-pädagogisches Personal, über die bestehenden Regelungen informiert?
- Werden regelmäßig Fortbildungen besucht und Fachwissen weiter ausgebaut?
- Werden Konflikte offen angesprochen und angemessen geklärt?
- Erfolgt eine angemessene Ansprache der Kinder und Kolleg*innen vs. schreien?
- Belastbarkeit? Wie können Ressourcen wieder aufgefüllt werden? Was braucht es dafür?
- Sind die eigenen Grenzen bekannt und kommuniziert? Welche Lösungen gibt es?
- Sind Beschwerdeverfahren bekannt?
- Wie passen die eigenen Werte und Erfahrungen mit der bestehenden Konzeption zusammen?

<u>Kinder:</u>

- Sind den Kindern die Regeln z.B. in Bezug auf den Umgang mit Konflikten oder auch für Erkundungsspiele bekannt? Werden diese regelmäßig mit den Kindern thematisiert?
- Werden Spielsituationen ausreichend beaufsichtigt, wenn ein großes Alters-/ Machtgefälle zwischen den Kindern besteht?
- Wo spielen die Kinder? Mit welchem Material spielen und „arbeiten“ die Kinder?
- Umgang mit kranken Kindern? Wird zusätzlich auf entsprechende Hygienemaßnahmen geachtet wie bspw. Desinfektion der Tische bei vermehrter Grippewelle?

<u>Familien:</u>

- Besucht das Kind regelmäßig die Kita/ Krippe? Wenn nicht, wird es entschuldigt?
- Wie wird der Kontakt zwischen Eltern und Kind bewertet?
- Hat das Kind Frühstück dabei? Ist das Frühstück ausgewogen?
- Setzen die Eltern Empfehlungen der Kita/ Krippe um?

- Kann die Zusammenarbeit als zuverlässig beschrieben werden? Wenn nicht, warum nicht? Was braucht es dafür?
- Wie ist das Erscheinungsbild des Kindes? (Körperhygiene, witterungsgemäße Kleidung?)
- Setzen die Eltern medizinisch notwendige Untersuchungen um? Lassen sie ihrem Kind die nötige Unterstützung zukommen? Wird das Kind von den Eltern in seiner Entwicklung gefördert?
- Werden bei dem Kind (immer wieder) Verletzungen ersichtlich? Was berichtet das Kind von Zuhause, dem Wochenende, den Geschwistern usw.?
- Kommen die Eltern ihrer Erziehungsverantwortung nach? Gibt es Überforderungssituationen ggf. sogar eine Rollenumkehr?

7.7 Übungen zur Analyse (z.B. Rollen- und Perspektivwechsel, Reflexion im Team, Kollegiale Hospitation)

Übung 1:

Gehen Sie zu zweit zusammen und überlegen Sie, was es aus Täter*innen-Sicht benötigt, um

- Das Vertrauen der Kolleg*innen und der Leitung zu sichern, so dass Sie trotz eines Verdachtes „immun“ und unangreifbar bleiben?
- Vorhandene Räumlichkeiten und / oder Situationen für sexuelle Gewalt zu nutzen? Welche Räumlichkeiten und Situationen wären dies?

Nach der Ideensammlung und Feststellung möglicher Sicherheitslücken, überlegen Sie, wie diesen bewusst begegnet werden könnte.

Übung 2:

Gehen Sie zu dritt/ zu viert zusammen. Eine Person nimmt die Rolle des/ der Gruppenerzieher*in ein, eine Person die Rolle der örtlichen Leitung und die dritte (und vierte) Person versetzen sich in die Rolle der Eltern bzw. eines Elternteils. Im folgenden Rollenspiel soll es darum gehen, dass die Fachkräfte der Kita den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Rahmen thematisieren sollen. Die Sequenz soll maximal 5 Minuten dauern. Achten Sie dabei vorrangig auf die Gefühle und Gedanken, die Ihnen aus Ihrer Rolle herauskommen und notieren Sie diese. Anschließend tauschen Sie die Rollen.

Beide Übungen können auch im Team durchgeführt werden. So können Sie für die Übung 1 auch Ideen im Team sammeln und bspw. an einer FlipChart notieren. Bei der Übung 2 erhalten die Kolleg*innen, die nicht aktiv an dem Rollenspiel teilnehmen, die Rolle der Beobachter*innen. Ziel der letzten Übung soll sein, sich in die Lage der Beteiligten zu versetzen und die Kommunikation entsprechend zu verbessern. Gleichzeitig kann ein entsprechendes Rollenspiel mögliche Ängste vor einem Gespräch mit Eltern zu der Thematik abbauen.

7.8 Elternbrief Schutzauftrag und Beschwerdeweg, Beschwerdebearbeitung (Dokumentationsbogen), Beobachtungsprotokoll bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Im Folgenden ist der Elternbrief zum Thema Schutzauftrag mit Verweis auf die Beschwerdemöglichkeit für Eltern angehängt. Der Ablauf des Beschwerdeverfahrens ist einerseits in unserem Konzept

dargestellt sowie in Gliederungspunkt 4.3.8 ausführlich beschrieben und mit entsprechendem Vordruck veranschaulicht. Statt eines „Beobachtungsprotokolls bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“, wurde ein Dokument entworfen, das der Dokumentation der Fallbesprechung im Team dient. Dabei wird das Dokument zur ersten Sondierung verwendet und führt dann entweder zu weiteren Einschätzungspunkten oder wird in der entsprechenden Akte des Kindes gesichert.

Elternbrief zum Thema Kinderschutz

Liebe Erziehungsberechtigte,

genau wie für Sie, steht auch für uns die Gesundheit und das Wohlbefinden Ihres Kindes an oberster Stelle. Die Mitarbeitenden des Vereins Kinder sind unsere Zukunft e.V. | Lahntal | Münchhausen setzen sich entsprechend dafür ein, dass den Kindern ihre Rechte bekannt sind und diese umgesetzt werden, die in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben wurden. Da unsere Einrichtungen alle nach dem „Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan“ arbeiten, dem ebenfalls die UN-Kinderrechtskonvention zugrunde liegt, sind diese in unsere Arbeit maßgeblich. So ermöglichen wir den Kindern beispielsweise ihr Recht auf Bildung, auf Teilhabe, auf Förderung, auf persönliche Entfaltung und Wachstum, sowie auf Bindung und Sicherheit und vieles mehr durch unsere vielfältigen Angebote und dem alltäglichen Miteinander zu verwirklichen.

Als Einrichtung der öffentlichen Jugendhilfe, die mit Kindern arbeitet, sind wir darüber hinaus gesetzlich zum Kinderschutz verpflichtet. Diese Verpflichtung ist auf Bundesebene im § 8a Abs. 4 des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) verankert. Daraus ergibt sich, dass die Kindertageseinrichtung mit Ihnen als Erziehungsberechtigte und Ihrem Kind bei dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung oder einer konkreten Gefährdung das Gespräch sucht, „soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes […] nicht in Frage gestellt wird“. Gemeinsam möchten wir mit Ihnen beleuchten, was ggf. zu solch einer Situation geführt hat und vor allem: Was kann zum Wohle des Kindes getan werden? Was muss sich verändern? Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es? Gerne unterstützen wir Sie dabei.

In manchen Fällen sind Erziehungsberechtigte aus den unterschiedlichsten Gründen nicht bereit oder fähig, Empfehlungen entsprechend umzusetzen und damit einen wirksamen Kinderschutz herzustellen. Der Träger ist sodann verpflichtet, die Informationen an das zuständige Jugendamt weiter zu leiten. Dabei steht das Wohlergehen des Kindes im Fokus.

Der Gesetzgeber hat mit dem „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ die Kinder- und Jugendhilfe erneut reformiert, um den Kinderschutz weiter zu verbessern. In diesem Zuge hat der Träger im Jahr 2024 ein sogenanntes „Gewaltschutzkonzept“ entwickelt. Darin sind Informationen, Handlungswege, Dokumentenvorlagen und weitere Arbeitshilfen für die Mitarbeitenden rund um das Thema präventiver und intervenierender Kinderschutz enthalten.

Wir machen uns dafür stark, dass unsere Krippen und unsere Kindertagesstätten sicherere Orte für Ihr Kind sind. Auf eine weiterhin gute Kooperation mit Ihnen, als Säule des Kinderschutzes für Ihr Kind, freuen wir uns! Und sollte es doch einmal Anlass für Kritik geben, sprechen Sie uns an oder nutzen Sie unser Beschwerdeverfahren.

Simone Karcher, Leitung der Kindertagesstätten

Dokumentation Fallbesprechung

Anlass:

□ Entwicklungs-/ Verhaltensauffälligkeiten

□ Zu beratende Äußerung des Kindes oder Dritter

□ Beobachtungen

□ Interne Abklärung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte **(danach weiter mit Checkliste)**

□ Sonstiges: _____

Name Kita: _____ Datum :_____
Anschrift: _____ Uhrzeit:_____
Örtliche Leitung:_____
Tel.-Nr.: _____
Teilnehmende an der Einschätzung:_____
_____

□ Erstgespräch □ Fortschreibung Nr:

Einschätzung der aktuellen Situation	• Anhaltspunkte / Beobachtungen/ Äußerungen mit genauem Wortlaut (Kind, Eltern) • Hypothesen: • Ergebnis:
Weitere Schritte erforderlich? Welche?	□ Nein, weil

	□ Ja, weil **Schritte:** □ Checkliste KWG □ IseF □ Fachberatung (Wildwasser, Kinderschutzbund) □ Sonstiges:
Einbeziehung der Personensorgeberechtigten	□ Ja □ Nein, weil
Einbeziehung des Kindes in kindgerechter Art und Weise	□ Ja □ Nein, weil

Protokoll an die pädagogische Leitung und an die Leitung der Kindertagesstätten:

□ Ja □ Nein □ Erledigt am:

_____

Unterschrift der örtlichen Einrichtungsleitung

7.9 Hinweise und Vorbereitungsbogen für das Elterngespräch bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im häuslichen Kontext

Hinweise und Vorbereitungsbogen für das Elterngespräch bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im häuslichen Kontext

Krisen- und problembezogene Elterngespräche im Kontext sind immer besondere Gespräche.

Gespräche, in denen es eventuell, wahrscheinlich oder konkret um die Frage eines Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII geht, sind immer hochbrisant, meist strittig und bedürfen einer besonders sorgsamen Vorbereitung, Durchführung und Weiterbehandlung.

Jedem Mitarbeitenden muss immer bewusst sein, dass

- diese Gespräche ausschließlich im Rahmen der Funktion und Rolle als Fachkraft geführt werden können.
- kein Auftrag zu einer umfassenden Eltern-/Familienberatung vorliegt und das Jugendamt eine Überprüfung der Familiensituation vornehmen kann.
- nur konkret festgestellte, belegbare Tatsachen und Umstände, die das individuelle Kind betreffen, zum Gesprächsthema gehören.
- Gespräche mit diesem Anforderungsprofil, mindestens von zwei Kolleg*innen geführt werden müssen. Eine davon soll die örtliche Einrichtungsleitung bzw. die Stellvertretung sein.
- diese Gespräche bei allen Beteiligten auch zu besonderen Belastungen und Enttäuschungen führen können, die Situation des Kindes sich nicht zwingend verändert und am Ende eines Gesprächsprozesses zusammenfassende Bewertungen über Kind und Familie an das Jugendamt zu geben sind.

Mögliche Situationen, die einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung im häuslichen Bereich zulassen, sind in der „Checkliste zum Kinderschutz“ aufgeführt. Bitte nehmen Sie diese zur Gesprächsvorbereitung zur Hand.

Art der Gefährdung:

□ Vernachlässigung

□ Seelische Misshandlung

□ Körperliche Misshandlung

□ Sexuelle Gewalt

Woran machen Sie die Gefährdung fest?	• Beobachtungen (Datum):

➔ So konkret wie möglich (Wer hat was, wann beobachtet?)	• Äußerungen (Datum): • Elternverhalten (z.B. keine Inanspruchnahme von Hilfen): • Pflegezustand:
Bindung und Beziehung zwischen dem Kind und den Eltern/ neuen Lebenspartnern der Eltern	Eltern sind: □ verheiratet □ zusammenlebend □ getrennt □ nicht bekannt In neuer Partnerschaft: Mutter □ ja □ nein Vater □ ja □ nein Jeweilige Beziehung zum Kind:
Alternative Hypothesen zur Kindeswohlgefährdung	
Welche Schritte wurden bereits unternommen?	
Geplanter Gesprächstermin mit den Sorgeberechtigten	
Mögliche Hilfen zur Abwendung der Gefährdung	

Frist zur erneuten Überprüfung	Datum:

7.10 Schweigepflichtentbindungserklärung

Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen

Kindertagesstätte
Simone Karcher
„Kinder sind unsere Zukunft“ e.V.● c/o Gemeinde Lahntal
Oberdorfer Straße 1 ● 35094 Lahntal
Telefon 06420 8230 43
Telefax 06420 8230 30
E-Mail simone.karcher@lahntal.de
Internet www.ksuz.de

Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit entbinden wir, _____ und _____ als Sorgeberechtigte folgende Person/en _____ von ihrer Schweigepflicht über unser Kind _____, geb. am _____. Dabei genehmige ich ausschließlich die Weitergabe folgender personenbezogener Daten:

_____
_____
_____

Diese Daten dürfen ausschließlich folgender/folgenden Person/en übermittelt werden:

_____(Name und Institution)

Diese Entbindung hat folgenden Zweck:
_____
_____
_____

Diese Entbindung erfolgt für den Zeitraum von _____ bis spätestens _____.

Diese Einwilligung erteilen wir freiwillig. Uns ist bekannt, dass wir nicht zur Unterschrift verpflichtet sind und wir diese Erklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen können.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift der Personensorgeberechtigten

7.11 Gesprächsprotokoll anlässlich einer Sorge um das Kindeswohl

Gesprächsprotokoll anlässlich einer Sorge ums Kindeswohl

Name Kita: _____ Datum :_____
Anschrift: _____ Uhrzeit:_____
Örtliche Leitung:_____
Tel.-Nr.: _____
Teilnehmer*innen:_____
_____
_____

□ Erstgespräch □ Fortschreibung Nr:

Kind (Nachname, Vorname)	
Gesprächsanlass	• **Sorge, um das Wohl des Kindes, weil (Beobachtungen/ Äußerungen mit Datum/ Elternreaktion):** • • •
Rückmeldung der Personensorgeberechtigten (Wie ist die Situation Zuhause? Mögliche Begründungen? Wie wurde bisher darauf reagiert?)	
Bei Unterstützungsbedarf	□ Erziehungsberatungsstelle

	□ Therapeutische Unterstützung □ Vorstellung beim Kinderarzt □ Vorstellung in der Kinderklinik □ Fachberatungsstelle für sexualisierte Gewalt □ Kontaktaufnahme zum Allgemeinen Sozialen Dienst (Jugendamt) durch: □ Kontaktaufnahme zum KreisJobCenter □ Kontaktaufnahme zu sonstigen Beratungsstellen/ Institutionen, nämlich: □ Sonstiges:
Vereinbarung	
Nächstes Reflexionsgespräch	Je nach Alter des Kindes und je nach Ausgangssituation, wird das nächste Gespräch terminiert für (spätestens nach 3 Monaten, bei Abweichung schriftliche Begründung):
Hinweis	**Der Verein Kinder sind unsere Zukunft e.V. | Lahntal | Münchhausen möchte mit Eltern/ Personensorgeberechtigten zusammenarbeiten, um Kindeswohlgefährdungen zu verhindern bzw. abzuwenden. Sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder dauerhaft nicht in der Lage, die getroffenen Vereinbarungen einzuhalten und nachzuweisen, so ist der Verein gemäß § 8a SGB VIII dazu verpflichtet, dies dem Jugendamt zu melden.**

_____

Datum, Unterschrift der örtlichen Einrichtungsleitung

_____

Datum, Unterschrift teilnehmende/r Kolleg*in

_____

Datum, Unterschrift der Personensorgeberechtigten

7.12 Verhaltenskodex

Siehe Gliederungspunkt 7.1.

7.13 Dokumentationsbogen grenzverletzendes Verhalten

Dokumentation grenzverletzendes Verhalten

Name Kita: _____	Datum :_____
Anschrift: _____	Uhrzeit:_____
Örtliche Leitung:_____	
Tel.-Nr.: _____	
Protokollant*in: _____	

Wann ist die Situation vorgefallen?	• Datum: • (ungefähre) Uhrzeit:
Wer war beteiligt?	• Grenzverletzendes Verhalten gezeigt von (Name, Alter, Geschlecht): • Ggf. Betroffene des Verhaltens (Name(n), Alter, Geschlecht): • Beobachter*innen:
Was ist passiert?	• Schilderung der Situation (Unterscheidung, was wurde beobachtet vs. Hörensagen), ggf. Rückseite verwenden:
Warum ist die Situation entstanden?	• Ggf. Äußerung des Kindes:

	• Hypothesen:
Weitere Schritte erforderlich? Welche?	□ Nein, weil □ Ja, weil **Schritte:** □ Checkliste KWG □ IseF □ Fachberatung (Wildwasser, Kinderschutzbund) □ Sonstiges:
Einbeziehung der örtlichen Leitung	□ Ja, am_____ □ Nein
Einbeziehung der Personensorgeberechtigten	□ Ja □ Nein, weil
Einbeziehung des Kindes in kindgerechter Art und Weise	□ Ja □ Nein, weil

Protokoll an die pädagogische Leitung und an die Leitung der Kindertagesstätten:

□ Ja □ Nein □ Erledigt am:

_____

Unterschrift der örtlichen Einrichtungsleitung

7.14 Notfallplan bei personellen Engpässen

Allgemein

Der personelle Mindestbedarf einer Kindertagesstätte in Hessen wird auf der Grundlage des § 25c Abs. 1 bis 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) berechnet. Dieser sieht einen kindbezogenen Berechnungsschlüssel vor, welcher sich nach dem Alter- und damit nach dem Betreuungsaufwand richtet. Kinder unter 3 Jahren unterliegen somit einem höheren Fachkraftschlüssel als Kinder, die das 3. Lebensjahr erreicht haben. Eine Ausnahme bilden dabei Kinder mit einem anerkannten Integrationsbedarf aufgrund einer (drohenden) Behinderung. Gleichzeitig schreibt das HKJGB das maximale Fassungsvermögen einer Krippen- und einer altersübergreifenden Gruppe vor.

In der Regel bieten Krippengruppen Platz für maximal 12 Kinder im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren und altersübergreifende Gruppen Platz für maximal 25 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren. Werden Kinder mit erhöhtem Förderbedarf (Integrationsmaßnahme) betreut, kommt es zu einer Reduzierung der Gruppengröße. Sind Kinder unter 3 Jahren in der altersübergreifenden Gruppe, wird die Gruppengröße gemäß dem HessKiFöG angepasst.

Bei der Personalberechnung müssen gesetzlich vorgeschriebene Ausfallzeiten mit eingeplant werden. Trotz entsprechender Personalkalkulation auf Trägerseite, können immer wieder Situationen entstehen, bei denen kurz- oder langfristig die Vorgaben unterschritten werden würden, wie z.B. durch:

- Personalmangel durch hohe Krankenstände
- Personalmangel bei allgemeinem Fachkräftemangel
- Langzeiterkrankung
- Kurzfristige Beschäftigungsverbote
- Kündigungen
- Nicht-Belegung der Gruppe(n) durch Schäden am Gebäude, so dass ggf. Sicherheit nicht ausreichend gewährleistet ist und/ oder Naturkatastrophen
- nicht ausreichend gewährleistet ist und/ oder Naturkatastrophen

Betreuung der Kinder bedeutet im rechtlichen Sinne, die Aufsichtspflicht zu gewährleisten. Die Übertragung der Aufsichtspflicht ist keine Frage des Fachkraftstatus, sondern eine Frage der Kompetenzen. Grundsätzlich gilt, dass Träger und Einrichtungsleitung verantworten, wem sie die Aufsichtspflicht übertragen. Diese Entscheidung sollte auf Kompetenzen und Zutrauen begründet sein, nicht auf formalen Kriterien. Es ist dabei anzunehmen, dass ausgebildete Fachkräfte in der Regel umfänglicher mit der Aufsicht und Betreuung von Kindern betraut werden können als Nicht-Fachkräfte.

Zusammenfassend fordert der Gesetzgeber, dass während der gesamten Öffnungszeit mindestens eine Fachkraft gemäß § 25c Abs. 3 HKJGB oder alternativ eine Leitungskraft gemäß § 25c Abs. 1 HKJGB in der Einrichtung anwesend ist. Gleichzeitig muss der Träger die Anforderung an die Aufsichtspflicht in eigener Verantwortung sicherstellen.

Personal

Mit dem zugeordneten Personal werden der alltägliche Ablauf und die Förderangebote bestritten. Die personelle Zuordnung erfolgt nach Belegung (s.o.) und wird verantwortlich von der kaufmännischen Gesamtleitung der Kindertagesstätten übernommen.

Organisatorische Grundlage pro Einrichtung stellt dabei die wöchentlich angepasste Dienstplanung dar, für die die jeweilige Einrichtungsleitung federführend verantwortlich ist. Daraus ergibt sich, dass der Dienstplanung eine Gefahrenabwägung für verschiedene Szenarien vorausgeht: Welche Kinder mit welchem Bedarf sind heute in der Einrichtung? Ist ein Ausflug geplant? Wie viel Personal wird zur Betreuung auf dem Außengelände benötigt? Welches Personal ist heute im Hause? Wer muss wann Pause machen?

Damit eine verlässliche interne Planung möglich ist, müssen sich Mitarbeitende bis spätestens 07:00 Uhr bzw. bis vor Dienstantritt bei ihrer örtlichen Leitung – und bis 09:00 Uhr in der Verwaltung arbeitsunfähig melden, damit eine Umplanung stattfinden kann.

Weiter verfügt der Verein über ein digitales Fachprogramm zwecks notwendiger Datenverarbeitung. Bei dem Fachprogramm handelt es sich um „WebKita“, welches explizit für Träger von Kindertagesstätten konzipiert ist. Es erstellt eine einrichtungsbezogene Berechnung nach dem HKJGB, so dass jede Einrichtungsleitung erkennen kann, wie viele Fachkraftstunden benötigt werden. Darüber hinaus muss individuell nach der in der Praxis vorliegenden Situation entschieden werden.

Insgesamt arbeiten die Mitarbeitenden des Vereins nach einem Jahresarbeitszeitenkonto. Das heißt, dass die Angestellten ihre vertraglich vereinbarten Zeiten in der Jahresbetrachtung erfüllen. Für einen verlässlichen Überblick nutzen wir das Zeiterfassungsprogramm „AIDA“.

Im Rahmen der Dienstplanung wird das Personal am Bedarf geplant – dies heißt in der Praxis wochenweise weniger als vertraglich vereinbart zu arbeiten und in anderen Wochen diese Zeiten auszugleichen, um bspw. Personalausfall zu kompensieren, Angebote umsetzen zu können oder für Elterngespräche und Elternabende zur Verfügung zu stehen, die außerhalb der Betreuungszeit liegen. Ist dieses System, beispielsweise auf Grund von Langzeiterkrankungen, nicht mehr möglich, so müssen die Mitarbeitenden Überstunden leisten, die in „kinderarmen“ Zeiten, wie beispielsweise Ferien, abzubauen sind. Hierfür sind wir vermehrt auf eine verlässliche Zusammenarbeit mit Eltern angewiesen, um für alle Kinder eine zuverlässige Betreuung zu gewährleisten – soweit dies planbar ist.

3.0 Mindestbesetzung

3.1 Randzeiten

Als Randzeiten gelten die Bringgruppen von 06.30 Uhr bzw. 6.45 Uhr bis 8.00 Uhr bzw. 08.30 Uhr und die Nachmittagsgruppe von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr bzw. 17.00 Uhr. Diese sind stets mit zwei Personen zu besetzen. Davon muss eine Person eine Fachkraft sein.

3.2 Hauptbetreuungszeit

Ab 8.00 Uhr bzw. 08.30 Uhr wechseln die Kinder von der Bringgruppe in ihre Stammgruppe. Im altersübergreifenden Bereich sind die Gruppen mindestens mit einer Fachkraft zu besetzen. Zusätzlich sollte eine Springerkraft à 2 Gruppen zur Verfügung stehen, welche die Pausen der Kollegen abdeckt oder beispielsweise beim Wickeln unterstützt. Hierbei muss es sich um eine Fachkraft handeln.

Im Krippenbereich (0,6 bis 3 Jahre) sieht die Mindestbesetzung zwei pädagogische Fachkräfte bei voller Gruppenbelegung vor.

4.0 Maßnahmen, um personellen Engpässen zu begegnen

Wird die o.g. Mindestbesetzung einer Gruppe nicht erzielt, so ist in folgender Reihenfolge vorzugehen bzw. folgende Fragen zu beantworten, um eine Betreuungssicherheit für Eltern bestmöglich und für die Kinder sicher zu gewährleisten:

Kann Personal aus den anderen Gruppen in die unterbesetzte Gruppe wechseln?

Muss Personal eventuell länger oder anders arbeiten?

Müssen Aktionen, Projekte oder Fortbildungen abgesagt werden?

Gibt es weitere Möglichkeiten des Entzerrens? (Teilöffnung, Cafeteria statt Essen in der Gruppe, Elterngespräche ggf. verschieben; Zeitersparnis durch Materialanpassung, Wegfall Vor- und Nachbereitungszeit und Teamsitzungen)

Gibt die Anzahl der Kinder her, Gruppen zusammen zu legen?

Ist keine einrichtungsinterne Lösung umzusetzen, so besteht vereinsweit die Möglichkeit, „überschüssiges“ Personal aus einer der anderen Einrichtungen des Vereins anzufragen. Jeder Einrichtungszweig ist verpflichtet zu antworten, auch wenn kein Personal entbehrt werden kann.

Per Aushang und im Gespräch mit Eltern werden die Umstände kommuniziert:

Beispielsweise: „Liebe Eltern, heute werden die Kinder der Bienengruppe aufgrund von personellen Engpässen in der roten und in der Spitzmausgruppe betreut. Bitte erkundigen Sie sich bei dem Personal in der roten bzw. Spitzmausgruppe, wo ihr Kind heute betreut wird.“

Kommt es zu Gruppenzusammenlegungen bzw. Unterschreitung des Mindestbedarfs, so ist durch die örtliche Leitung die Kindertagesstättengesamtleitung sowie die Fachaufsicht des Landkreises gemäß § 47 SGB VIII zu informieren.

Erst, wenn keine der o.g. Optionen umsetzbar ist, kommt es, unter jeweils vorheriger Abstimmung mit der Kindertagesstättengesamtleitung, zu:

Rückfrage bei Eltern nach alternativen Betreuungsmöglichkeiten oder angepasster Bring- /Abholzeit

Früheren Schließungszeit (14.30 Uhr statt 17.00 Uhr) an einzelnen Tagen

Gruppenschließung an einzelnen Tagen /längere Zeit

Einrichtungsschließung für einzelne Tage

Einrichtungsschließung über längere Zeit hinweg

Sollte eine dieser Punkte eintreten müssen, so ist ebenfalls die Fachaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf gemäß § 47 SGB VIII zu informieren. Auch der Elternbeirat wird sodann gebeten, als Sprachrohr zu fungieren und die entsprechenden Informationen zu teilen, so dass verschiedene Kommunikationswege (Aushang, Gespräch, Telefonat, E-Mail) genutzt werden, um die Eltern schnellstmöglich zu informieren – auch, wenn die reguläre Betreuung wieder möglich ist.

Kann ein Träger die personellen Vorgaben nach §§ 25b – 25c HKJGB nicht erfüllen, können nach konkreter Einzelfallprüfung und vorgeschalteter Beratung des Trägers durch das örtliche Jugendamt vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration nachträgliche Auflagen für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erteilt werden (§ 45 Abs. 4 SGB VIII).

Dieser Notfallplan wird einmal jährlich im gemeinsamen Austausch mit den örtlichen Leitungskräften, der pädagogischen Gesamtleitung sowie der kaufmännischen Kindertagesstättengesamtleitung auf Aktualität und sinnvolle Umsetzung hin geprüft.

Literaturverzeichnis

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen.

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ (o.J): Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Online im Internet: § 8a SGB 8 - Einzelnorm (gesetze-im-internet.de) Stand [29.02.2024].

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (2021): Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Online im Internet: BMFSFJ - Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) Stand: [08.11.2023].

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (HRSG.): Eure Kinderrechte [Broschüre], Berlin: 2022, 1. Auflage.

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ (HRSG.) (2021): Sexueller Missbrauch in Einrichtungen. Was ist in einem Verdachtsfall zu tun? Online im Internet: Sexueller Kindesmissbrauch in Einrichtungen (bmj.de) [Stand: 13.03.2024].

DER PARITÄTISCHE GESAMTVERBAND (HRSG.) (2016): Arbeitshilfe – Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Online im Internet: kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf (der-paritaetische.de) [Stand: 11.01.2024].

DEUTSCHER VEREIN FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE FÜRSORGE E.V. (2006): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des §8a SGB VIII, Berlin. Online im Internet: https://aba-fachverband.info/wp-content/uploads/Empfehlungen_DV__8aSGBVIII.pdf Stand: [18.06.2024]

DEUTSCHES INSTITUT FÜR JUGENDHILFE UND FAMILIENRECHT E.V. (2020): Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen. Häufige Fragen der Kinder- und Jugendhilfe.

DEUTSCHES KOMITEE FÜR UNICEF E.V. (2024): Die UN-Kinderrechtskonvention. Online im Internet: UN-Kinderrechtskonvention ► inkl. PDF-Download | UNICEF [Stand: 05.03.2024].

ENDERS, URSULA (Hrsg.) (2012): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Kiepenheuer Verlag.

ENDERS, URSULA/ BÜSCHER, PHILIPP (2023): Strategien der Täter und Täterinnen bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Veröffentlicht in Zartbitter e.V.

EVANGELISCHER KITA-VERBAND BAYERN E.V. (2022): Kita als sicherer Ort. Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas. Online im Internet: HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf (evkita-bayern.de) [Stand: 29.02.2024].

FIELENBACH, INGA (2023): Sexuelle Bildung im Elementarbereich nach dem hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) für Erzieher*innen und Fachkräfte im Kita- und Hortbereich. [PowerPointPräsentation vom 01.03.2023].

GRÜNDER, MECHTHILD (2006): Interventionsschritte bei sexuellem Missbrauch durch Mitarbeiter in Institutionen der Jugendhilfe. In: Fegert, Jörg/ Wolff, Mechthild (Hrsg.) (2006): Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen, Prävention und Intervention – Ein Werkbuch. Zweite aktualisierte Aufl., Weinheim und München, S. 65-72.

HENKEL, CORNELIA/HENKEL, JENNIFER/REITH, BERND (2014): StaBil – Das Bildungsprogramm. Erfolgreicher Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule. Schwalmstadt.

HESSISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR GESUNDHEITSFÖRDERUNG E.V. (o.J.): Kinderrechte in Hessen. Online im Internet: HAGE e.V :: Kinderrechte in Hessen [Stand: 14.02.2024].

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR ARBEIT, INTEGRATION, JUGEND UND SOZIALES (O.J.): Kinderbetreuung. Das KiTa-Qualitätsgesetz in Hessen. Online im Internet: Das Gute-KiTa-Gesetz in Hessen | soziales.hessen.de Stand [06.02.2024].

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION UND HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM (HRSG.) (2019): Bildung von Anfang an. Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen. 9. Auflage, Mainz-Kastel.

HIERHOLZER, STEFAN (2017): Kindliche Sexualität als Thema in der Frühpädagogik. Online im Internet: KiTaFT_Hierholzer_2017_KindlicheSexualitaet_aktualisiert_v2.pdf (kita-fachtexte.de) [Stand:25.01.2024].

HORNER, CHRISTOPH (2022) (HRSG.): Medienerziehung in der Kita. Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checkliste für Team und Elternarbeit, 2. Auflage. München: Don Bonsco GmbH.

KINDERSCHUTZBUND LANDESVERBAND HESSEN (o.J.): Kinderrechte. Online im Internet: Kinderrechte | Der Kinderschutzbund - Landesverband Hessen (kinderschutzbund-hessen.de) [Stand: Januar 2024]

KOMMUNALVERBANDES FÜR JUGEND UND SOZIALES BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Manual zur KiWo-Skala.Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen.

KRAUSE, HANS-ULLRICH (2011): Kinder in Einrichtungen schützen. In: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. (Hrsg.) Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen, Köln, S.125-139.

KREISVERWALTUNG MARBURG-BIEDENKOPF (2021): Interventionsleitfaden Marburg-Biedenkopf 2009. [PowerPointPräsentation vom 07.09.2021].

KREISVERWALTUNG MARBURG-BIEDENKOPF (HRSG.) (2013): Material zur Kooperation Kinderschutz im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Schutzkonzept nach § 8a SGB VIII für Schulen.

KREISVERWALTUNG MARBURG-BIEDENKOPF (o.J.): Meldepflichten für Träger von Kindertageseinrichtungen. Online im Internet: Meldepflichten für Träger von Kindertageseinrichtungen | Landkreis Marburg-Biedenkopf [Stand: 19.02.2024].

LANDESZENTRALE FÜR GESUNDHEITSFÖRDERUNG IN RHEINLAND-PFALZ E.V. (LZG) (2009): Körpererfahrungen und Sexualerziehung im Kindergarten. Handout für pädagogisch Tätige in Kindergarten, Fachberatung, Aus- und Weiterbildung. Warlich, Meckenheim.

LEY, THOMAS/ ZIEGLER, HOLGER (2012): Rollendiffusion und sexueller Missbrauch. Organisations- und professionstheoretische Perspektiven. In: Andresen, Sabine/ Heitmeyer Wilhelm (Hrsg.): Zerstörerische Vorgänge. Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen, S. 264-277.

MOTZKAU, EBERHARD (2011): Missbrauch im eigenen Team? Teamdynamik und Umgang mit Kolleg(inn)en als mögliche Missbraucher(innen). In: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. (Hrsg.) Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen, Köln, S.37-56

OMBUDSSTELLE FÜR KINDER- UND JUGENDRECHTE IN HESSEN E.V. (o.J.): Ombudschaft erklärt. Online im Internet: Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen: Das sind wir (ombudsstelle-kinderrechte-hessen.de) [Stand: 14.12.2023].

POLIZEILICHE KRIMINALPRÄVENTION DER LÄNDER UND DES BUNDES (Hrsg.) (2025): Sexueller Missbrauch von Kindern. Was ist unter sexuellem Missbrauch von Kindern im strafrechtlichen Sinne zu verstehen? Online im Internet: www.polizei-beratung.de/infos-fuer-betroffene/sexueller-missbrauch-von-kindern/ [Stand: 08.01.2026].

SOLER, ANA/BURGHOLZ, ANKE/EICHELMANN, ANNETTE/HAYEN, BIRGIT/VAUCK, CHRISTINE/SCHLEEHAUF, KONSTANZE/FROST, MANUELA/ SCHMIDT, REINHARD/GROTHE, ROBERT/GOLZ, STEFFEN/POHL, ULRIKE (2022): Gewaltschutzkonzept. Arbeiter-Samariter-Bund Gemeinnützige Gesellschaft für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Havelland mbH, Falkensee.

SPÄTH, KARL (2006): Instrumentarien zur Vorbeugung von Fehlverhalten und zur Aufdeckung sowie Sanktionierung von stattgefundenen Übergriffen. In: Fegert, Jörg/ Wolff, Mechthild (Hrsg.) (2006): Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen, Prävention und Intervention – Ein Werkbuch. Zweite aktualisierte Aufl., Weinheim und München, S. 179-186.

WEIGELT, CLAUDIA (2012): Kinderschutz bei Kindern in den ersten drei Lebensjahren – Ursachen, Formen und Gefährdungseinschätzung. Online im Internet: KiTaFT_Weigelt_IV_Kinderschutz_2011.pdf (kita-fachtexte.de) [Stand: 25.01.2024].

Belehrung zum Gewaltschutzkonzept

Hiermit bestätige ich, dass ich das vorliegende Gewaltschutzkonzept gelesen und verstanden habe und, dass ich die Verhaltensregeln einhalten werde.

Name	Vorname	Datum	Unterschrift

Name,	Vorname	Datum	Unterschrift